Die Gravaminci der deutschen Nation gegen den römischen Hof

Bruno Gebhardt


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS

Die gravamina

der

Deutschen Nation

gegen den

römischen Hof.

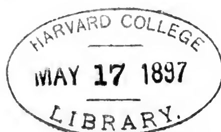
Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation

von

Bruno Gebhardt.

Zweite Auflage.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus.)
1895.


HARVARD COLLEGE
MAY 17 1897
LIBRARY.

Dem Andenken

Richard Roepells.

Vorwort.

Es ist mir eine hohe Freude, eine neue Auflage dieser Erstlingsschrift, elf Jahre nach ihrem Erscheinen, herausgeben zu dürfen. Wenn auch meine Studien sich andern Zeiten und Verhältnissen zugewandt haben, verlor ich doch die in dieser Arbeit behandelten Gegenstände nie gänzlich aus den Augen und habe mich nun bemüht, die Ergebnisse der in der Zwischenzeit erfolgten Forschungen in Text und Anmerkungen zu verwerthen. Doch hielt ich es weder für nothwendig, später erschienene Arbeiten, deren Resultate keinen Fortschritt enthalten, etwa der blossen Vollständigkeit wegen, zu erwähnen, noch polemisch in Einzelheiten einzugehen.

Ich weihe die Schrift dem Andenken des vortrefflichen Mannes, dem auch die erste Auflage gewidmet war, und der inzwischen aus seinem segensreichen Dasein abberufen wurde.

Berlin, im September 1895.

Bruno Gebhardt.

Inhalt.

Die Reformation war in ihren ersten Anfängen eine religiös-kirchliche Bewegung, erst in ihrem Fortgange griffen politisch-nationale und sociale Tendenzen ein. Für die religiös-kirchliche Opposition lässt sich, zwar nicht in ihren letzten Ausgangspunkten, doch in ihrem ersten kräftigen Auftreten als Anfang das Constanzer Concil setzen. In Constanz aber war das religiöse und das kirchliche Moment getrennt, ja im Widerstreit miteinander: gerade die eifrigsten Vorfechter und Vertreter der kirchlichen Reform hielten streng am Dogma fest und warfen sich zu Ketzerrichtern auf. Die versammelten Väter des Concils suchten mit kühner Hand die Auswüchse des äusseren kirchlichen Lebens auszuroden, sie griffen, von reformatorischem Eifer beseelt, Fundamentalinstitutionen der kirchlichen Verwaltung an — aber Hus verbrannten sie. Dieses starre Auseinanderhalten der causa fidei und causa reformationis trug damals wie später nicht wenig zum Scheitern aller Reformationsversuche bei. Diese beiden Oppositionsrichtungen nun, die religiöse und die kirchliche, laufen ein Jahrhundert neben einander her. In Constanz war der Versuch religiöser Reform, der sich an Hus knüpft, unterdrückt worden; als das Baseler Concil tagte, war von solchen Versuchen keine Rede mehr, wohl aber trat die Forderung nach kirchlicher Reform energisch hervor. Sie blieb unbefriedigt, aber sie verschwand nicht mehr; officiell und populär wird sie laut; je näher wir dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts kommen, desto stürmischer, drohender erklingt sie. Die populären Forderungen werden in unzähligen Flugschriften kundgethan, die für die Charakteristik der Volksstimmung von grossem Interesse sind: zur Erforschung der wahren Sachlage aber, wenn überhaupt, nur mit Vorsicht gebraucht werden

dürfen, da sie, um energisch zu wirken, in stärkeren Farben gezeichnet sein müssen, als es die historische Objectivität gestattet. Die officiellen Reformbestrebungen, wie sie in Synoden, auf Reichstagen und Fürstenversammlungen discutirt wurden, finden ihren Ausdruck in Versammlungs-Protokollen, den sogenannten Abschieden, oder in direkten Schriftstücken, die als gravamina bezeichnet werden. Nur diese officiellen Schriften behandeln wir in den folgenden Ausführungen. Wenn auch oft wenig edle und selbstlose Motive zur Aufstellung solcher Beschwerdeschriften führten, so sind dieselben doch, eben weil die Missstände von officiell kirchlicher oder weltlicher Seite aufgedeckt werden, zur Charakterisirung der vorreformatorischen kirchlichen Verwaltung von hoher Wichtigkeit und bieten ihrerseits einen Beleg für die Nothwendigkeit der Reformation.

Der Abschluss des Wiener Concordats vom Jahre 1448 bedeutete eine Reaction gegen die Reformbestrebungen der Concilien: der päpstliche Absolutismus war neu gestärkt, alle auf ein constitutionelles System innerhalb der Kirche hinzielenden Versuche waren gescheitert, das Concordat machte alles in Constanz und Basel Erworbene hinfällig.[1] Aber die Tendenzen, die auf den Concilien in Wort und Schrift laut geworden waren, konnten nicht ebenso aus der Erinnerung der Menschen gelöscht werden; durch die Geschichte der Jahre 1448 bis 1521 zieht sich wie ein rother Faden die Opposition gegen das absolute Papstthum, zurückgedrängt, gehemmt durch innere oder äussere politische Kämpfe gestört, aber nie gänzlich verschwindend, nie vollständig unterdrückt.

---

[1]) Vgl. Excurs I.

1. Kapitel.

Vom Abschluss des Wiener Concordats bis zum Tode Pius II.

Am 17. Februar 1448 schlossen Cardinal Carvajal im Namen des Papstes Nicolaus V. und Friedrich III. für die deutsche Nation[1]) ein Concordat ab, das auf Jahrhunderte hinaus die Grundlage für das Verhältniss der katholischen Kirche in Deutschland zu dem römischen Stuhle bilden sollte. Der Papst beeilte sich,[2]) das Concordat zu bestätigen und konnte die darin enthaltenen Bestimmungen gewiss nur gut und heilsam nennen, da sie die schwer erschütterte Macht der Curie kräftigten und befestigten, ja von neuem zu schon fast verlorener Höhe hinaufführten. Wohl erkannte ein Aeneas Sylvius die Sachlage in Deutschland besser, wenn er schreibt: „Wir haben einen Waffenstillstand, keinen Frieden";[3]) als Rom die Probe auf das Exempel machte, glückte sie vollkommen. Für das Jahr 1450 wurde ein Jubiläumsablass ausgeschrieben[4]) und von nah und fern strömte die heilsbedürftige Menschheit nach Rom und mit ihr die enormsten Geldsummen in die päpstlichen Kassen.[5]) Aber nicht genug daran, der Papst sandte auch noch Nicolaus von Cusa, der nach dem Abfall von den Basler Principien allmählich zum Cardinal emporgestiegen war,[6]) nach

---

[1]) Koch, Sanctio pragmatica 201. Eingang des Concordats.

[2]) Am 19. März 1448; die Bulle bei Koch a. a. O. 235.

[3]) Voigt, Enea Silvio 2, 50.

[4]) Raynald, Ann. eccl. a. a. 1449. § 15.

[5]) Voigt a. a. O. 1, 420; Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom 7, 114 Pastor, Gesch. d. Päpste 1, 323 ff. bes. 343.

[6]) Am 28. Dezember 1448 erhob ihn Nicolaus V. zu dieser Würde Scharpf, Nicolaus v. Cusa 1. Das kirchliche Wirken S. 151.

Deutschland, um dort den Jubiläums-Ablass gegen den halben Preis zu verkaufen, um die Klöster und das kirchliche Leben zu reformiren und Reunionsverhandlungen mit den Böhmen zu beginnen.[1]) Dass eine Reform der Klöster wie des Clerus dringend nothwendig war, leugnete Niemand: die Concilien hatten dahin zielende Decrete erlassen, in einzelnen Territorien hatten wohlmeinende Bischöfe oder Klostervorstände Versuche genug dazu gemacht,[2]) aber alle derartigen Bestrebungen scheiterten und mussten scheitern, weil die Bande der kirchlichen Disciplin schon allzusehr gelockert waren, als dass auf einen Befehl von Oben her die Reform hätte durchgeführt werden können.

Diese Erfahrungen blieben auch dem glaubenseifrigen Cusa nicht erspart: versteckter Widerwillen und offener Widerstand gegen seine Anordnungen traten ihm entgegen, und wo man seine Reformen annahm, kehrte man schnell zu den alten Zuständen zurück, sobald er fern war.[3]) So offen und energisch war aber wohl nirgends die Feindseligkeit gegen ihn und seine Thätigkeit ausgesprochen worden, als in einem Schriftstück,[4]) das uns noch vorliegt.

---

[1]) Raynald a. a. 1450. § 10. Die früher vermisste Bulle bei Pastor a. a. O. I, 661.

[2]) Vgl. u. a. Grube Johannes Busch (1881); Kolde, Die deutsche Augustiner-Kongregation S. 76 f. 88 f.

[3]) Scharpf a. a. O. 153 ff., Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diöcesanconcilien 7, 237 ff. Grube in Histor. Jahrbuch I 343 ff. und Uebinger ebendaselbst 8, 629 ff.

[4]) Bei Walch: Monimenta medii aevi I. p. 101—110. In der Vorrede p. XXXVIII et sqq. giebt er nähere Nachrichten über dieses gravamen: v. d. Hardt fand es in einem Helmstädter Codex und setzte als Inschrift davor: Gravamina Nationis Germanicae Adversus Curiam Romanam Joan., Cardinali S. Angeli, Nicolai V. P. R. Legato exhibita. Walch lässt den Titel stehen, obwohl er schon ernste Bedenken deswegen hegt, ebenso die von Hardt beigesetzte Jahreszahl 1450. Beides ist falsch. Ueber Bestimmung und Datirung ergiebt sich aus der Schrift selbst Folgendes:

1) Es wird geklagt, dass die Concilsdecrete als Decrete des Cardinallegaten verkündet werden, wodurch die auctoritas concilii geschwächt wird. (p. 103 f.)

2) Es wird erwähnt, dass ein Cardinallegat anwesend ist, um die Nation zu reformiren. (p. 105.)

„Ehrwürdigster Vater“, so beginnt es, „auf einem heiligen Concil ist einiges Wichtige zu erwägen:

1) Dass die Autorität der heiligen allgemeinen Concile nicht geschwächt und vernichtet werde durch die Decrete des ehrwürdigsten Herrn Cardinallegaten. Er führt als seine De-

---

3) Es wird Beschwerde erhoben, dass ein Cardinal ausgesandt ist, um die Jubiläumsablässe zu verkaufen. (p. 109.)

Nach v. d. Hardt soll also das gravamen dem Cardinal v S. Angeli übergeben worden sein. Cardinal v. S. Angeli war seit dem Abschluss der Frankfurter Punctation 1446 Carvajal (Raynald a. a. § 5, Voigt a. a. O. 380). Carvajal hatte, wie Walch nun ausführt, drei Legationen nach Deutschland: die erste ist die soeben erwähnte die dritte unter Calixtus III. 1455 (Raynald a. a. § 26). Beide sind hier ohne Bedeutung; es handelt sich also um die mittlere unter Nicolaus i. J. 1447 zum Abschluss des Concordates (Raynald a. a. § 17). Wie sollte aber Carvajal damals dazu kommen, die Concilsdecrete zu proclamiren, die Nation zu reformiren und die Ablässe des noch nicht ausgeschriebenen Jubiläums zu verkünden? Dass Carvajal 1451 schon in Rom gewesen, bezeugt Georgi (vita Nicolai V. p. 96) und ihm stimmt Walch bei. Wenn letzterer aber nun doch Carvajal festhalten will und annimmt, Carvajal habe gleichsam Deutschlands Angelegenheiten als sein Ressort an der Curie betrachtet und nun fragt: quid obstat quominus credas gravamina haec manifesto consiliis Cusani qui auctumni tempore 1451 in Angliam migravit (was keineswegs der Fall war, s. Binterim a. a. O. 267 f. und Scharpff a. a. O 171) opposita, ad Joannem Romam missa fuisse? so steht dem entgegen, dass äussere und innere Gründe es auf Cusa zu beziehen zwingen, und die Annahme einer Sendung nach Rom eine willkürliche und unnütze Hypothese ist. Wer verkündete in Deutschland die Concilsdecrete? Kein Anderer, als Cusa. Man vergleiche nur die Beschlüsse des in seiner Anwesenheit zu Mainz abgehaltenen Provincialconcils (Scharpff a. a. O. 185) mit den Baseler Decreten. Die erste Resolution lautet: „Die heilige Synode nimmt das Decret des heiligen und allgemeinen Concils von Basel über die Abhaltung der Provinzial- und Diöcesan-Synoden an und verordnet, dass die bei der Abhaltung durch den Cardinal und apostolischen Legaten für Deutschland, Nicolaus tit. S. Petri ad Vincula angeordneten Feierlichkeiten genau beobachtet werden“. Es ist dies einfach die Annahme des Decrets vom 26. November 1433 sessio XV des Baseler Concils. Und so geht es fort, so dass Scharpff (a. a. O. S. 192 A. 1) und schon vor ihm Schröckh (Kirchengeschichte Bd. 32 S. 76) die vollständige Identität der Mainzer Provinzialsynodal-Statuten mit den Baseler Decreten constatirten. Ferner: wer anders hat den Auftrag, die Nation zu reformiren und die Jubiläumsablässe zu verkünden, als Cusa? Also die drei oben für die nähere Bestimmung des gravamen aus demselben herausgehobenen Sätze passen nur auf Cusa und keinen anderen. Die Anrede in der Schrift ist zwar indirect, aber es be-

crete unter der Autorität seiner Legation die Decrete des Baseler Concils ein, die bisher von der deutschen Nation noch nicht angenommen waren. Werden sie nun auf die Autorität seiner Legation hin angenommen, so wird seine Macht über der eines allgemeinen Concils zu stehen scheinen, was der Wahrheit widerspricht. Es wird auch nicht sicher und vorsichtig erscheinen, eine Special- und Particular-Reformation einer einzelnen Provinz vorzunehmen, ohne andere Provinzen zu reformiren, wegen der verschiedenen Bräuche in der Kirche, so dass dann die Gläubigen der einen Provinz bei der Beobachtung des göttlichen Gesetzes von den Leuten in anderen Provinzen ab-

ginnt direct: Reverendissime pater. In sacro concilio sunt aliqua ponderosa attendenda; daraus könnte geschlossen werden, dass es ihm direct als Vorlage zur Berathung in einem Provinzialconcil übergeben worden sei und auch Walch meint, es sei wohl in einem solchen Convent von Geistlichen, wie sie Cusa berief, verfasst worden (p. XXXXVI), und spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass es die Schrift eines Privatmannes sei (p. XXXXV). Er giebt weder für noch wider seine Hypothes Gründe; mir scheint kaum einleuchtend, dass, trotz aller gelockerten Disciplin, eine so geharnischte Epistel officiell abgefasst und übergeben worden sei. Soviel ergiebt sich aus der Tendenz des gravamen, dass sein Verfasser dem niederen Clerus oder Mönchstande angehört habe. Für meine Annahme, dass es ein inofficielles Pamphlet sei, glaube ich noch Folgendes geltend machen zu dürfen: Cusa hat am 28. December 1450 Rom verlassen (Georgi p. 89), sicher weilte er am 8. Februar 1451 in Salzburg, seinem ersten Aufenthaltsorte in Deutschland (Scharpff a. a. O. 160), das gravamen ist also, da es während Cusas Anwesenheit verfasst sein muss, frühestens ins Jahr 1451 zu setzen. Nun schreibt am 17. Mai 1452 Jacob Erzbischof von Trier, dem Cardinal G. S. Sabinae in Betreff eines zu Mainz während der Provinzialsynode vor der Thüre des Cardinals tit. S. Petri ad Vincula (also Cusa's) gefundenen famosen Libells in Bezug auf die Indulgenzgelder und anderes (Görz Regesten I. a. a.). Die Uebereinstimmung der Mainzer Synodalbeschlüsse mit den Baseler Decreten und den Hinweis darauf im gravamen sahen wir oben; die Indulgenzen beim Jubiläum werden darin ebenfalls ausdrücklich monirt, (Papa) emittit Cardinalem qui ut residuum de substantiis nostris habeat et pauperes Christi per positionem cistarum spoliat, indulgentias anni iubilaei sub pacto vendendi. et sqq. p. 109); und auch die Zeit der Abfassung stimmt ebenfalls (die Provinzialsynode begann Sonntag nach Martini 1451, Scharpff a. a. O. 185); wir dürfen wohl also als Resultat ansehen, dass das gravamen während der Mainzer Synode 1451 von einem niederen Cleriker verfasst und dem Cardinal vor die Thür gelegt worden sei.

weichen. Deshalb ist auch ein allgemeines und ein Nationalconcil für Deutschland nothwendig, damit nicht etwa die deutsche Nation, wenn sie allein reformirt wird, von anderen Völkern abweiche.

2) Der Herr Cardinallegat kommt die Nation zu reformiren; aber wie soll diese Reformation einen guten Fortgang haben? Wenn das Haupt krank ist, werden auch die Glieder von Schmerz erfasst. Soll reformirt werden, so muss beim Papst und seiner römischen Curie angefangen werden wegen der vielen Ausschreitungen und Uebertretungen, die durch ihn und seine Cardinäle, durch jene abscheuliche und verfluchte Simonie täglich begangen werden beim Verkauf geistlicher Pfründen, die wie Schweine und Kühe auf öffentlichem Markt verkauft werden. Durch diesen so schimpflichen Verkauf fliesst Gold und Silber in dem Bordell (fornice statt fornace!) zusammen, und er beeilt sich, es in seine Geldbeutel zu stecken, ohne zu bedenken, dass, je höher die Stellung, um so schwerer die Sünde.

3) Auch bezüglich der Taxen apostolischer Briefe muss der Papst reformirt werden, denn während dieselben früher 7 oder 8 Fl. betrugen, betragen sie jetzt schon 12 oder 14. Ebenso steht es mit den Anwartschaftsbriefen.

4) Der Papst sinnt täglich in unersättlicher Begierde mit den Seinen, wie er nur alles Geld des deutschen Volkes erlange, was aus vielen Beispielen hervorgeht. Als er Papst wurde, war er Allen gnädig und wohlwollend und gab Allen, die darum baten, Anwartschaften unter dem Datum seiner Krönung. Desshalb hofften Reiche und Arme aus jenen Anwartschaften Pfründen erlangen zu können, und Briefe über die empfangenen Expectanzen, die er alle im ersten Jahre seiner Krönung ertheilt hatte. Im zweiten, nachdem er auf solche Weise einen grossen Schatz gesammelt hatte, gab er bessere Expectativgratien, nämlich motu proprio, gleichsam allen ohne Unterschied. So hatte er, da nicht nur Reiche, sondern auch Arme derartige Gratien erstrebt hatten, im Glauben, daraus Nutzen ziehen zu können, auch in jenem Jahre aus diesen Expectanzen sehr viel Geld. Im dritten Jahre aber, als er sah, dass er aus dem Expectativgratien, motu proprio erlangt, nicht mehr haben könne, erklärte er den motus proprius so, dass er

durch den motus proprius nur die Erschleichung aufheben wolle. Und so waren jene Armen, die durch den motus proprius mehr erlangt zu haben glaubten, betrogen, und verloren ihr Geld fast ganz. Ebenso gab der Papst nach dem motus proprius Reservationen auf Pfründen, die zukünftig frei werden. Dieser Modus war an der Curie unerhört, und die Form der Reservationen war so: Wir wollen, dass Du die erste Präbende oder Dignität an einer solchen Kirche hast, die frei geworden ist, und heben jede Wirkung der Expectativgratien auf, wie auch immer sie von uns ertheilt werden, bis Du die erste Präbende oder Dignität erlangt hast. Sehet Alle, ob es gerecht oder heilig ist, die Armen so gänzlich zu verachten.

5) Ebenso ist die Curie in vielen Stücken zu reformiren. Denn die Cardinäle ziehen stolz, pomphaft, mit einem Gefolge von 160 oder 170 Rossen in den Palast und ihre Familiaren tragen buntseidene Kleider mit Gold und Silber geziert. So pflegten sie selbst zur Zeit Bonifaz IX., Innocenz und Johann XXIII. nicht einherzuziehen. Einige von den Cardinälen haben drei Metropolitan- und Cathedralkirchen in Commende, 10 Abteien, 6 Probsteien und Archidiaconate und noch 4 private Parochialkirchen; aber wieviel Mönche in den Klöstern sind, kümmert sie nicht. Wo sonst 6 oder 10 Mönche im Kloster für den Gottesdienst sorgten, sind jetzt kaum 2 oder 1, weil die Cardinäle alles Geld aus dem Kloster wegschleppen, wovon sonst 60 Mönche leben mussten, und sich damit über den Papst erheben. Und nicht allein von den Cardinälen, sondern auch von den Familiaren des Papstes gilt es. Desshalb ist dort nothwendig zu reformiren.

6) An der Curie giebt es Bankiers und Wucherer, bei denen Papst und Cardinäle Geld haben; ob zum Schaden oder Nutzen weiss Gott.

7) Das schlimmste Gesindel, Kuppler und Dirnen, befinden sich unter den Familiaren der Cardinäle, und sie, von denen Deutschland bisher noch unberührt ist, duldet der Papst. Ebenso sind der Papst und die Italiener nicht mit dem zufrieden, was sie als unermesslichen Schatz im Jubeljahre von Christgläubigen haben, die persönlich an die Curie kamen, er sendet auch noch einen Cardinal, der den letzten Rest von unserem Vermögen nehme, die Armen Christi durch Aufstellen von Kisten beraubt

und Jubiläumsablässe verkauft. Das lässt die Gläubigen an der Treue verzweifeln, weil sie oft schon durch derartiges betrogen worden sind, wie zur Bekehrung der Böhmen und der Zurückführung der Griechen, was Beides nicht geschehen ist. Und man weiss nicht, warum die Deutschen im Gnadenjahr, da sie sogar eine Ablassgesandtschaft willig aufnehmen, mehr gezüchtigt werden als die Italiener, die aus dem Jubiläum Nutzen ziehen und kein Geld in die Kisten legen. Und jener selbe Legat, unter dem Schein der Reformation eingeführt, will so Cleriker, Arme, Müller, Fleischer, Köche reformiren; gewiss, wenn der Papst und seine Curie sich reformiren würden oder durch ein allgemeines Concil eine allgemeine Reformation stattfände, so würde leicht jedes Glied der Kirche in seinem Stande reformirt werden. Nothwendig und am besten also wäre es, dass der Papst, wie er es geschworen hat, ein allgemeines Concil berufe."

Das gravamen ist kein officielles und würde eigentlich in den Rahmen dieser Arbeit nicht gehören; indessen ist es vortrefflich geeignet, über die Stimmung in den niedrigen clerikalen Kreisen zu informiren, aus denen es unzweifelhaft herstammt. Die Behauptungen sind übertrieben, der Ton äusserst scharf und bitter, die Klagen wenig substantiirt, aber es klingt ein so schneidiger Hass daraus hervor und dabei ist es so einseitig, blos gegen Papst und Curie gerichtet, dass eine solche Stimmung in den Reihen niederer Cleriker Bedenken erwecken musste.

Trat die Opposition schon in diesen Kreisen hervor, so sollte sie bald in ganz anderer, bedeutsamerer Weise ans Tageslicht kommen.

Seit die deutschen Fürsten, an ihrer Spitze die drei rheinischen Kurbischöfe, durch die Acceptation der Baseler Decrete am 26. März 1439 sich einigermassen unabhängig von Rom gemacht hatten, blieben sie, insbesondere die hohen Prälaten, auch nach Aufgeben dieser Vortheile in gewisser Opposition gegen die Curie. Die Anerkennung des Concordates kostete den Papst schwere Opfer; Rom musste ausserdem jetzt immer sorgen, dass Jene, die voll sehnsüchtigen Neides auf die pragmatische Sanction in Frankreich blickten, nach Möglichkeit isolirt und unschädlich gemacht würden; um dies zu erreichen, räumte es einerseits dem Kaiser und den weltlichen Fürsten bedeutende

Vortheile ein, die die Machtfülle Jener schwächen mussten, andererseits suchte es die Domcapitel, deren Competenzen seit Eugen IV. schon erweitert waren und die selten in Eintracht mit ihren Erzbischöfen lebten, für sich zu gewinnen. Solche Bestrebungen mussten nothwendig einen Rückschlag herbeiführen, mussten die nie ganz erstorbene Opposition wieder wecken. Ob eine und welche directe Veranlassung zur Neubildung einer Oppositions-Partei vorhanden war, wissen wir nicht; sie entstand im Jahre 1452, an ihre Spitze trat Erzbischof Jacob von Trier, und ihr Ziel war Reform des Reiches und der Kirche.

Jacob von Sirk war am 30. August 1439 zum Erzbischof gewählt worden.[1]) Er wird als ein ungemein verschlagener und schlauer Mann geschildert, der undurchdringlich in seinen Absichten, räthselhaft in seinen Aeusserungen, weder vertrauenheischend, doch vertraulich war.[2]) Gegen seine Cleriker hart und streng belastete er sie mit hohen Steuern und sorgte nur für sich und seine Familie.[3]) Während des Baseler Concils war er als Anhänger der Reformpartei von Eugen IV. abgesetzt worden, an der Frankfurter Punctation v. J. 1446 hatte er eifrig Theil genommen und war erst von seinem Gönner Nicolaus V. 1447 in integrum restituirt worden.[4]) Als er jetzt als Haupt der Reformpartei auftrat, stand ihm Johann von Lysura zur Seite, ebenso schlau, ebenso characterlos wie sein Herr. Auch er hatte, damals noch in mainzischen Diensten, während des Concils auf Seiten der Reformer gestanden; auch er hatte sich seinen Abfall mit Geld bezahlen lassen; kurz, er war wie geschaffen zum Diener eines solchen Herrn. Saubere Hände waren es nicht, welche die Fäden jener Reformpläne spannen; diesen Männern war die Reform nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck, die Stärke der Opposition hing von der Höhe der erstrebten Abfindung ab. Darin liegt zum Theil der Grund, warum in der That die Opposition, so lange Jacob ihr Führer war, keinen Fortgang nahm. Dabei trat die kirch-

---

[1]) Görz Regesten a. a. 1439.
[2]) Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach u. Müller II. 329.
[3]) Stramberg in: Rheinischer Antiquarius. 2. Abth., 4. Bd. 214 f.
[4]) Ebend. 202.

liche fast ganz hinter der politischen zurück. Wie hätte er auch über den Bruch der Concordate durch die Curie klagen dürfen, da er schamlos einen solchen billigte und beförderte, wo es ihm einen Vortheil versprach.[1])

Das erste Symptom stattgefundener Verhandlungen, über deren Beginn selbst nichts bekannt ist, bietet jener berühmte „Abschiedt zwischen Geistlichen Kurfürsten,“[2]) der wohl in das Jahr 1452 zu setzen ist. Für uns ist das Schriftstück zugleich ein erstes officielles gravamen. Der Trierer — denn von seiner Seite stammte wahrscheinlich der Entwurf — fordert darin seine geistlichen Mitkurfürsten zu einer „Einung“ auf, um das Reich zu reformiren und den kirchlichen Missständen abzuhelfen. Sie fordern, dass der Kaiser ins Reich komme und mit seinen Ständen über Reformen berathe und verlangen auf Grund der Constanzer Constitution Frequens[3]) ein Concil. Mit vielen Worten, wenn auch eigentlich ohne schlagende Motivirung ist die Concilsforderung begründet, aber da es eine geheime Denkschrift ist, konnte man auch seine geheimen Absichten aussprechen: „Diese practike wirt zu vyl sachen dienen; wann der pabst flyss gesicht, eyn zukunfftig concilium zu haben, so wird er fuglicher und gebruchlicher zu allen sachen, dan wan das vurganck hait, so moiss er eyn zukunfftig concilium forchten, und wirt sich von vyl sachen und anderungen keren, die teglichs im hoiffe von Rom geschient, und wirt me acht und auge haben uff die obersten dieser nacion, und den ihenen ungebeden geben, den er nu, so sie bitten, versaget.“[4])

Dieser Zusatz zeigt schlagend, wie wenig ehrlich die hohen Herren es mit den Reformen meinten, wie es ihnen im Grunde nur darauf ankam, möglichst viele Bewilligungen von der Curie zu erlangen. Auch von den Reichsreformen verlautete bald

---

[1]) Die Beweise bei Rossmann: Betrachtungen über das Zeitalter der Reformation S. 393 ff.

[2]) Bei Ranke W. W. VI. 9 ff. Ich stimme in Datirung und über den Zweck des Schriftstückes mit Ranke (W. W. I 38. A. 5) und Bachmann (Die ersten Versuche zu einer röm. Königswahl unter Friedrich III. in Forsch. z. d. Gesch. XVII. 282. A. 1) gegen Rossmann (a. a. O. S. 430).

[3]) S. Hübler: Die Constanzer Reformation u. s. w. 118, angenommen in der 39. Sitzung s. ebendas. 68.

[4]) Ranke a. a. O. S. 12.

weiter nichts: der Trierer schickte seinen Lysura zum Kaiser,[1]) dieser verlieh jenem allerlei Gnaden[2]) und damit war ja der Hauptzweck der ganzen Machination erfüllt.

Da kam die Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch die Türken: unzweifelhaft wirkte dieses welthistorische Ereigniss mächtig erschütternd auf das christliche Abendland, aber bald mischten sich auch in diese Frage kleinliche Interessen und selbstsüchtige Motive und liessen alle Versuche, einen Zug gegen die Türken zu Stande zu bringen, zu keinem Resultate kommen. Der Papst erliess eine Kreuzbulle[3]) voll ohnmächtiger Schmähungen gegen die Ungläubigen, voll gütiger Ablässe für die Christenheit, voll Versprechungen von eigener thätiger Mithilfe der apostolischen Kammer, aber nicht ohne die Forderung eines Türkenzehnten von allen kirchlichen Beneficien auf Erden. Der Kaiser schrieb einen Reichstag nach Regensburg aus,[4]) der trotz aller pomphaften Reden resultatlos verlief; man vertagte ihn auf den 29. September[5]) nach Frankfurt. Die Physiognomie desselben war nicht viel verändert, nur schien der erste Schreck überwunden und die politische kühlere Betrachtung der Dinge, mit ihr die Opposition wieder hervorzutreten. Man versicherte zwar auf allen Seiten, wie bereitwillig man wäre, unter Aufbietung aller Mittel die Türken anzugreifen; aber doch wurden auch Stimmen laut, welche meinten, Papst und Kaiser wollten nur wieder Geld erpressen und dächten gar nicht ernstlich an den Türkenkrieg; aber man werde kein Geld bewilligen, der Tag solle anders enden, als Jene dächten.[6]) Die antikaiserliche Opposition war schon noch viel weiter vorgeschritten; dem intriguanten Kopfe jenes schlauen Martin Mayr, der aus kaiserlichen Diensten zur Gegenpartei übergegangen war, war das Project einer römischen Königswahl entsprungen,[7])

[1]) Voigt: a. a. O. 2, 103 f.

[2]) Chmel Regesten II. 3075, 3077.

[3]) d. d. 30. September 1453 bei Raynald a. a. O. 9.

[4]) April 1454.

[5]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, No. 190, 191; Voigt a. a. O. 119.

[6]) Gobellinus in Commentarii Pii II. P M. (Frankfurt 1614) p. 23. Voigt a. a. O. 125.

[7]) Bachmann a. a. O. 287 ff.

Erzherzog Albrecht, des Kaisers Bruder, war dafür gewonnen, hier in Frankfurt entwarf der Trierer unter Zustimmung der Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Brandenburg auf Grund jenes geheimen „Abschiedts" einen „Rathslag, wie das heilige Riche wider uffgericht und Fride in dutzschen Landen möge gemacht werden,"[1]) in dem aber von der Concilsforderung kein Wort enthalten ist. Auch eine Gegenpartei, an ihrer Spitze Markgraf Albrecht von Brandenburg, war hier schon in kaiserlichem Interesse thätig. Das Zurücktreten der antipäpstlichen Strömung können wir blos constatiren, ohne den Grund dazu zu erkennen.[2]) Wir brauchen den Verlauf jener gegen den Kaiser gerichteten Agitation nicht eingehender zu verfolgen: auf dem darauf folgendenden Neustadter Reichstage war der Trierer zur Apostasie gern bereit; aber der Kaiser schien sie nicht hoch genug bezahlen zu wollen. Da mussten denn auch, um Pression zu üben, die kirchlichen Beschwerden herhalten: in einer geheimen Unterredung mit Friedrich klagt der Erzbischof über das Jenem von Eugen IV. bewilligte und von Nicolaus V. bestätigte ius primarum precum,[3]) das einen Eingriff in die Rechte der Ordinarien und eine Derogation der Concordate enthielte.[4]) Doch alle offene und geheime Opposition schien vergeblich zu sein; erst als der Reichstag nach der Nachricht vom Tode Nicolaus V. resultatlos wie alle früheren geschlossen war, erhielt Jacob vom Kaiser einige Gnaden[5]) und kehrte, neue Intriguen im Kopfe wälzend, nach Hause zurück.

Die Wahl eines neuen Papstes bot für Alle, die von den kirchlichen Fragen berührt wurden, die günstigste Gelegenheit, ihre Machinationen anzustellen. Selbst der Kaiser schien anfänglich nicht gewillt, ohne Anerkennung aller ihm von Ni-

---

1) Müller, Reichstagstheater unter Friedrich V. I. 512 f.

2) Voigt meint, vielleicht war der Trierer durch päpstliche Bewilligungen gewonnen (a. a. O. 131); nachweisbar sind keine aus dieser Zeit.

3) Indult bei Lünig Reichsarchiv XV. 338: ius primarum precum ist das schon im 13. Jahrhundert urkundlich bezeugte Recht der Fürsten, auf die erste, nach ihrem Regierungsantritt in jedem Capitel zur Erledigung kommende Pfründe eine Anwartschaft zu ertheilen.

4) Voigt a. a. O. 136.

5) Gesta Trevirorum a. a. O. 334. Chmel Regesten II. No. 3343—46.

colaus gewordenen Verleihungen, dem Nachfolger auf dem Stuhle Petri die Obedienz zu leisten. Für die gährenden Gemüther der deutschen Prälaten schien jetzt die Zeit reif zu sein zu neuem Sturme gegen das Bollwerk des päpstlichen Absolutismus. Die Opposition gegen die Curie erhob ihr Haupt mächtiger als je zuvor. Der Trierer Erzbischof erhielt vom Rhein her einen Zettel, in dem über die Beschwerung der deutschen Nation geklagt und ein Concil gefordert wurde.[1]) Aeneas Sylvius suchte ihm das auszureden; der Trierer war, wie immer, bereit, für persönliche Vortheile die Opposition fallen zu lassen; er stellte sogar schon seine Forderungen zusammen. Als er einsah, er würde bei der Curie nichts erreichen, wandte er sich an den Kaiser: er wies auf die vielfachen Uebertretungen der Concordate hin; er pries die pragmatische Sanction der Franzosen, er beklagte das Loos der deutschen Kirche. Er forderte die Anerkennung des neugewählten Papstes von der Abstellung der Beschwerden abhängig zu machen. Man stimmte ihm von allen Seiten bei,[2]) nur der Kaiser, von Aeneas Sylvius berathen, war anderer Meinung. Schleunigst wurde die Obediensgesandtschaft abgefertigt. Der neue Papst, Calixtus III., ging auf die Desiderien des Kaisers erst gar nicht ein, bedingungslos wurde die Gehorsamsleistung abgegeben.[3])

Calixt III. ging nun ernstlich daran, den Türkenkrieg zu betreiben. Der erste Schritt dazu war natürlich das Eintreiben des Zehnten: Legaten und Nuntien, Bettelmönche und Quästoren wurden ausgesandt, um ihn zu sammeln. Das gab der Opposition neuen Brennstoff. Jacob von Trier lag allerdings schwer krank darnieder und starb bald darauf; aber an seine Stelle trat Dietrich von Mainz, ehrlicher als Jener, aber auch nicht selbstlos. Ihm zur Seite stand Martin Mayr, der all' seine diplomatische und intriguante Geschicklichkeit auf diesen Punkt concentrirte.

Am 1. Mai 1455 erliess der Erzbischof ein Einberufungsschreiben zu einer Provinzialsynode in Aschaffenburg; den Anlass boten Streitigkeiten zwischen dem Curatclerus und Mendi-

---

[1]) Voigt a. a. O. 155.

[2]) Platina in vita Pii II. p. 323 (1611) Gobellinus p. 25.

[3]) Voigt a. a. O. Pastor a. a. O. 1, 511.

canten,[1]) am Schlusse der Synode theilte er den Antrittsbrief des Papstes mit und an diese Mittheilung werden sich wohl die Beschwerden der Mainzer Kirchenprovinz und Beschlüsse über eine Gesandtschaft an den Papst angeschlossen haben. Die Beschwerden sind in einer Instruction[2]) für die Gesandtschaft enthalten und umfassen nach einem Hinweis auf die Mendicantenfrage folgende 12 Punkte:

1) Es mögen Commissarii in partibus bestimmt werden, die über die Verminderung der Einkünfte in der Mainzer Diöcese Informationen empfangen und Rücktaxirungen vornehmen; nach diesen gemässigten Taxen sind in der Folge die Annaten zu zahlen.

2) Die ersten Dignitäten[3]) nach den bischöflichen Kathedral- und die presbyterialen bei Kollegiat-Kirchen sollen nicht unter die Reservationen fallen; sie sollen auf dem Wege der Wahl, nicht der Provision besetzt werden. Wenn dies zu erlangen unmöglich ist, so sollen wenigstens die Propsteien der Kollegiat- und Kathedral-Kirchen, die die Verwaltung der weltlichen Geschäfte innehaben, und die Propsteien, zu denen gewöhnlich Domherren gewählt werden, nicht unter die Reservationen fallen, sondern in den Diöcesen durch diejenigen, welche die Personen und ihre Würdigkeit kennen, besetzt werden.

3) Die Concordatsbestimmung nisi ex causa rationabili et evidenti soll aufgehoben werden.

4) Eine vacante Pfründe, auf der keine Anwartschaft ruht, und die gering ist, soll der Bischof, auch ohne drei Monate zu warten, vergeben dürfen.

5) Die Decanate und Schulämter, auf denen die ganze Last des Gottesdienstes und der Abhaltung desselben in den Capellen ruht, sollen nicht unter die Exspectanzen fallen.

6) Mässige Pfründen, die 10 Florin nicht überschreiten, sollen nicht unter die Expectanzen fallen.

7) Pfründenvicariate und Subcantorenvicariate, zu deren Obliegenheiten gehört, Messe und Psalmen zu singen, sollen

---

[1]) Binterim, Pragm. Gesch. d. deutschen National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien VII. 285 und 488 f.

[2]) S. den Anhang. Einzelne Punkte schon bei Voigt a. a. O. 2, 199.

[3]) Also Dompropstei und -Decanat resp. Stiftsprobstei und -Decanat.

nicht unter die Expectanzen fallen, oder wenigstens Untaugliche nicht zugelassen, wobei ihre Anwartschaft auf andere Pfründen unberührt bleibe, und durch den Bischof ein Tauglicher eingesetzt werden.

8) Die Taxen der apostolischen Briefe sollen vermindert werden, wenigstens für Deutschland, wo das Geld rar ist.

9) Der Papst solle erklären, dass er durch Ertheilung des Rechtes der ersten Bitten oder durch andere Concessionen den Concordaten und den Rechten der Bischöfe nicht präjudiciren wollte, und dass es nicht in seiner Absicht läge, eine Kirche mit mehr als einer Person zu beschweren, wenn auch mehrere Pfründen zu vergeben sind.

10) Es solle Vorsorge getroffen werden gegen die kaiserlichen Processe gegen Kirchen und kirchliche Personen unter der Strafe der Entziehung von Zehnten und Erträgen, und derartige Processe für nichtig erklärt werden durch Executoren und Conservatoren, die gegen den Procurator des Fiscus und Alle, die solche Prozesse anhängig machen, mit den schwersten Strafen vorgehen dürfen.

11) Es sollen auch Conservatoren erlangt werden gegen die Ueberschreitungen der Laien und besonders der grafschaftlichen Gerichte gegen den Clerus, dass Prälaten und kirchliche Personen vor die Laiengerichte nur in den rechtlich erlaubten Fällen gezogen werden und über ihre Güter in weltlichen Processen weder Klage erhoben noch Arrest verfügt noch ein Urtheil gesprochen werden dürfe.

12) Als Schutz gegen die heimlichen Ehegelöbnisse soll ein Decret gegeben werden, das dieselben für ungültig erklärt, wenn sie nicht in Gegenwart zweier Zeugen und unter gewissen Formeln erfolgt sind.

Hier treten uns zum ersten Male detaillirte Klagen und Abänderungsvorschläge im Interesse der hohen Geistlichkeit entgegen. Sie sind gegen die Curie und gegen die weltlichen Gewalten gerichtet; in der That sind das die beiden Mächte, vor denen das Prälatenthum auf seiner Hut sein musste. Die Sprache des Schriftstückes ist mässig und sachlich, die Klagen bewegen sich auf rechtlichem Boden. In der Annatenfrage (Art. 1) hatte das Wiener Concordat bei zu hoher Schätzung Nachschätzung

versprochen,[1]) die Forderung war also ganz gesetzlich. Die Verleihung der höheren Dignitäten an Kathedral- und Collegiatkirchen (Art. 2) war nach dem Concordat auf ordnungsmässigem Wege vorzunehmen, in der Bestätigungsbulle Nicolaus V. war aber diese Bestimmung schon weggelassen,[2]) und es liegt auf der Hand, dass die Curie in praxi sich gar nicht darum kümmerte. Die Forderung, jene Concordatsbestimmung (Art. 3) aufzuheben, war ein Hinausgehen über die Baseler Decrete, die die Bestimmung getroffen hatten.[3]) Artikel 4 bezieht sich auf die Concordatsbestimmung, dass ein Anwärter binnen 3 Monaten sein Recht geltend machen soll;[4]) es musste also wohl mit der Besetzung jeder Pfründe 3 Monate gewartet werden, eine Einrichtung, die bei Pfründen ohne Anwartschaft unnütz war und desshalb wegfallen konnte.

Art. 5, 6, 7 ermässigen blos die Expectanzen, die in Basel ganz abgeschafft worden waren, seit dem Wiener Concordat aber wieder als gültig angesehen wurden. Ebenso steht die Bitte um Ermässigung der Canzleigebühren (Art. 8) hinter den Baseler Decreten zurück, da diese nur eine kleine Vergütigung für den Schreiber gestatteten.[5]) Ueber das ius primarum precum hatte schon Jacob von Trier in Neustadt geklagt;[6]) die zweite Hälfte des Art. 9 lautete in den Decreten genauer, dass der Papst auf 1 von 10, auf 2 von 50 vacanten Pfründen Anwartschaften ertheilen dürfe.[7]) Die in den letzten drei Artikeln ausgesprochenen Klagen suchen wir natürlich in den Decreten und Concordaten vergeblich; in der Zukunft aber werden wir sie noch oft hervortreten sehen. Ueberhaupt ist dieses erste

---

1) Koch, Sanctio pragmatica 231.

2) Koch, ibid. 223 f. und A. 53, und Pückert: Die kurfürstliche Neutralität S. 317 A. 1.; an dem factischen Verhalt ändert es nichts, dass das römische Bullarium (Magnum Bullarium. Luxemb. 1727 t. I. p. 357 sqq.) die Bestimmung in die Bulle aufgenommen hat.

3) S. Decretum de electionibus et confirmationibus (Sess. XII.) bei Labbé Sacr Concil XII. 513, nach Vorbild des Constanzer Concordates, s. Hübler S. 176.

4) Koch a. a. O. S. 229.

5) Labbé a. a. O. S. 515.

6) S. o. S. 13.

7) S. Koch a. a. O. 157.

detaillirte gravamen für uns von hoher Wichtigkeit, weil es im Allgemeinen die Grundlage für viele spätere derartige Actenstücke bildet, weil bei allem Wandel in der Formulirung, bei aller Verschärfung des Tones und Vermehrung der Beschwerdepunkte die darin genannten Klagen immer wieder auftauchen. Am 21. Juni wurde die Synode geschlossen, und nun setzte sich Dietrich mit den Erzbischöfen von Köln und Trier ins Einvernehmen zur Veranstaltung eines Nationalconcils, um die Baseler Decrete zu sichern, „um Fürsorge zu treffen", wie der Wormser Decan Rudolf von Rüdesheim an den Erzbischof von Trier schreibt, „gegen die Beschwerden, von welchen wehe! wiederum belästigt ist das blinde Deutschland, das sich merkwürdiger Weise seine Augen ausreissen lässt, die es durch jene so heilsamen Decrete des Baseler Concils wieder erlangt hatte".[1]) Auf einem Frankfurter Tage (12. Juli) sollte das Weitere besprochen werden, doch kam der Tag nicht zu Stande. Dagegen versammelte am 28. Februar 1456 der Mainzer die Bischöfe seiner Provinz von Neuem zu Frankfurt und lud zugleich seine Mitkurfürsten dahin ein, um eine Antwort auf die eingegangenen, Türkenhülfe begehrenden Schreiben des Kaisers, des Papstes, des Königs Ladislaus und Carvajals zu berathen.[2]) Die Erzbischöfe von Trier[3]) und Köln waren persönlich dem Rufe gefolgt, der Pfalzgraf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg schickten nur ihre Räthe. Ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser[4]) mit der Aufforderung, den Neustadter Reformplan durchzuführen, wurde zwar abgesandt, auch über die Beantwortung der anderen Briefe einigte man sich; aber weiterem oppositionellen Vorgehen standen Sachsen und Brandenburg, von Albrecht geleitet, hemmend entgegen. Doch bekam die Reformpartei einen bedeutenden Zuwachs durch das Bündniss, das der Mainzer und der Pfalzgraf schlossen.[5]) Ging also die Wirkung

---

[1]) Voigt a. a. O. 199 A. 3.

[2]) Menzel, Friedrich der Siegreiche v. d. Pfalz S. 20.

[3]) Aus dem Abschied bei Hasselholdt-Stockheim Albrecht IV. Urkundenband S. 32 ergiebt sich die Anwesenheit desselben, obgleich die Gesta Trevirorum (335) ihn schon im November erkranken lassen.

[4]) Abschied bei Hasselholdt-Stockheim und der Brief ibid. S. 36 f.

[5]) Kremer, Friedrich I. v. d. Pfalz, Urk. XLV. und Speierische Chronik bei Mone, Quellen z. badisch. Landesgesch. I 406.

des Kurfürstentages für die kirchlichen Fragen verloren, so schritt der Mainzer mit seinen Provinzialen desto kühner vor. Es wurde ein Vertrag geschlossen, nach dem der Erzbischof und seine Suffragane vereint den Uebergriffen der Curie, dem Nichteinhalten der Constanzer und Baseler Decrete und den Bedrückungen der Nation durch Zehente und Ablässe begegnen sollten.[1] Nach dem Tode Jacobs von Trier (28. Mai 1456) und der Wahl Johannes von Baden für diesen erzbischöflichen Stuhl, befand sich die Opposition, besonders die gegen den Kaiser, sehr in der Minorität. Mainz und Pfalz waren der Partei treu geblieben, aber der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs hatte sich, alt und schwach, von der Theilnahme an den politischen Händeln zurückgezogen, und der neugewählte Trierer trat an die Seite Sachsens und Brandenburgs. Trotzdem nahm die Opposition noch einmal einen so günstigen Aufschwung, dass selbst Sachsen und Brandenburg für einige Zeit mitgingen. Sie richtete sich in erster Linie gegen die Curie und trat auf einem Tage zu Frankfurt, der am 1. August 1456 eröffnet wurde, hervor. Es waren Vertreter der fünf Kurfürsten — der Trierer war noch nicht bestätigt — ausser ihnen der Bischöfe von Salzburg und Bremen, und, was von grossem Gewicht war, auch der Domkapitel von Mainz, Trier, Köln und Bremen anwesend. Der neu ausgeschriebene päpstliche Ablass und das rücksichtslose Eintreiben desselben bot die Handhabe für die Klagen und Beschwerden; man erging sich in heftigen Schmähungen gegen den Papst, der dem deutschen Schäflein das Fell über die Ohren ziehen wolle;[2] die Beschlüsse wurden sofort formell redigirt, ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser über die Nothwendigkeit des Türkenzuges wurde abgesandt, er darin auf dem 30. November nach Nürnberg geladen mit der Drohung, eventuell auch ohne ihn zu handeln[3] und schliesslich ein Abschied angenommen, worin die Theilnehmer sich verpflichteten, auch die übrigen Reichsfürsten zu ihrer Einigung zu bewegen, ebenso die Capitel und Reichsstädte; auf Mittel und Wege zu

[1] Menzel a. a. O. 22 f. aus den brandenburgisch-anspachischen Reichstagsacten.
[2] Ebendorffer Liber pontificum msc. fol. 122 bei Voigt a. a. O. 204.
[3] Bei Mone I 413 ff., bei Ranke 6, 14 ff., Janssen 2, 131.

sinnen, um den Kaiser mit hineinzuziehen, auf Provinzialsynoden das Weitere zu berathen und sich im November in Nürnberg zu versammeln.[1]) In dem Abschied heisst es auch: „Dann möge darüber unterhandelt werden, ob es mehr nütze zu Ehren der Fürsten und der Nation, dass die Decrete der Concilien von Constanz und Basel, soweit sie diese Beschwerden berühren, ohne Modification und einfach, mit passenden Anordnungen und Verfahrungsvorschriften wiederholt und erneuert würden, oder dass die inzwischen festgestellten Anordnungen, über welche in den Avisamenten vorgesehen und verhandelt ist, fortgesetzt würden, oder dass ein anderer passender, geziemender Weg für Deutschland versorgt würde." Diese Avisamente liegen vor und bestehen aus folgenden vier Stücken:

1) Ordinatio contra gravamina illata Allemaniae Nationi.
2) Appellatio.
3) Forma protestationis Frankfordiae concepta.
4) Intelligentia principum super gravaminibus nationis Germanicae.[2])

No. 1—3 ist in lateinischer, No. 4 in deutscher Sprache abgefasst; das letzte Schriftstück ist überhaupt eine Zusammenfassung der drei ersten; von grösster Wichtigkeit sind die Articuli, die sowohl der Ordinatio angehängt, wie der Intelligentia eingeschaltet sind. Insgesammt sind diese Schriftstücke weiter nichts als eine vielfach modificirte und mit mancherlei Zusätzen versehene Compilation aus den Constanzer und Baseler Reformdecreten und dem Wiener Concordat.

Die Ordinatio ist der Entwurf eines Decretes, wie er wohl von den Erzbischöfen an ihre Synodalen erlassen zu werden bestimmt war. Es wird zuerst auf die Constanzer und Baseler Decrete hingewiesen, welche kostenfreie Collation kirchlicher Beneficien an würdige und geeignete Priester anordnen, welche

---

[1]) Recessus v. 10. September in Neue Sammlung der Reichstagsabschiede (Frankf. 1747) I. 189, Senckenberg, Selecta juris et historiarum IV. 322. Rossmann a. a. O. 403. Die Briefe an die Reichsstädte z. B. Gemeiner Regensburger Chronik III. 245. Mone I. 416, Janssen 2, 131.

[2]) Bei Rossmann a. a. O. S. 405—23 in einem leider mehr als incorrecten Abdruck. No. 4 schon bei Ranke, W. W. 6, 17 mit falscher Datirung.

Bestimmungen treffen über die kirchlichen Processe, über Indulgenzen, Decimen und andere Contributionen. Es wird über Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen geklagt, eine Reihe von Beschwerdepunkten aufgezählt und eine Schilderung der aus diesen Missständen erwachsenden Folgen daran geknüpft, die eine wörtliche Wiedergabe des Decrets de collationibus beneficiorum der 31. Session des Baseler Concils enthält.[1]) Speciell berücksichtigt werden die Indulgenzen, die durch die Uebergriffe des für Frankreich bestimmten Legaten[2]) nun auch widerrechtlich in Deutschland gesammelt würden, wodurch das Land verarme. Ihrer, der geistlichen und weltlichen Fürsten Pflicht ist es, gegen diese Beschwerden Fürsorge zu treffen, und sie haben sich desshalb über einige Kapitel, Statuten und Ordinationen vereinigt, die folgen. Es schliessen sich daran die Artikel, die die eigentlichen Beschwerdepunkte enthalten. Um ihrer Wichtigkeit willen und um ein Bild von ihrer Entstehung zu liefern und ihre Abweichungen von den Concilsdecreten und dem Concordat darzulegen, geben wir folgende Synopsis.

Wiener Concordat (Koch a. a. O. 220 ff.)	Articuli intelligenciae inserendi (Rossmann a. a. O. 407 ff.)
Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam apostolicae sedi immediate non subjectis et in monasteriis apostolicae sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae quae ad sedem apostolicam deferantur quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai quae incipit Cupientes papa expectet; quo facto si non fuerint praesentatae vel si praesentatae minus canonicae fuerint, papa provideat, si vero canonicae fuerint papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum: proviso	1) Item placet quod in Metropolitanis ecclesiis ac Cathedralibus et Monasteriis sedi apostolicae immediate subjectis[3]) inantea fiant electiones canonicae, quae ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione felicis recordationis Nicolai papae III. quae incipit „Cupientes"[4]) Summus pontifex pro tempore examinis expectabit et lapso dicto tempore, si non praesentatae vel si praesentatae in contradictorio iudicio his quorum interest sese defendentibus vel per contumaciam absentibus minus canoni-

[1]) Labbé 603.

[2]) Cardinal Alain de Taillebour-Coetivy, s. Voigt 2, 201.

[3]) Also ausserhalb der bischöflichen Jurisdiction standen. Besonders zahlreich waren Exemptionen während der avignoneser Zeit vorgekommen.

[4]) VI. de elect. I. VI. 16 bestimmt, dass der Elect innerhalb dreier Monate nach erfolgter Wahl die Bestätigung erbitte.

quod confirmati et provisi per Papam nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita iuramenta et alia ad quae de iure tenentur. In monasteriis quae non sunt immediate subjecta sedi apostolicae nec non in aliis beneficiis regularibus super quibus pro confirmatione seu provisione non consuevit haberi recursus ad sedem apostolicam non teneantur venire electi seu illi quibus providendum est, ad curiam ad habendum confirmationem vel provisionem.

Nec etiam dicta beneficia regularia cadant in gratiis expectativis. Ubi autem in monasteriis ad curiam Romanam venire seu mittere consueverunt, ibi papa aliter non confirmet vel provideat quam superius de cathedralibus ecclesiis est expressum De monasteriis monialium papa non disponat nisi sint exempta et tunc per commissionem in partibus.

cae repertae et devolutae[1]) fuerint, providebit, quod si canonicae fuerint, eas confirmabit. Providebit etiam de ecclesiis huiusmodi aliis ad sanctitatem suam ex dispositione Juris devolutis.

2) In ecclesiis autem Cathedralibus et monasteriis ac regularibus beneficiis sedi apostolicae immediate non subjectis nec ad eandem devolutis Electi seu illi quibus providendum est pro confirmatione ac provisione sua ad immediatum suum superiorem juxta Juris constitutiones et decreti concilii Basiliensis de electionibus facti dispositionem recurrant.

3) Et ut etiam S. D. noster ultra praemissa super ecclesiarum et beneficiorum ecclesiasticorum quorumcunque provisionibus utatur iuris scripti reservationibus[2]) ita tamen quod regularia beneficia sub expectativis gratiis non cadant et idem de hospitalibus domibus leprosorum aliorumque piorum locorum[3]) sicuti de hoc etiam in concordatis principum et regularis . . . apostolicae sufficienter provisum dinoscitur.

---

[1]) Das Devolutionsrecht, beruhend auf dem Satze: Ius provisionis devolvit ad superiorem tritt in Wirksamkeit, wenn der zur Verleihung Berechtigte aus eigenem Verschulden die canonischen Bestimmungen nicht einhält. Nach einem Decretale Innocenz III. (c. 12 X. de concess. praeb. III. 8) sollte das ius devolutionis bei Wahlen eines Erzbischofes, Bischofes oder Abtes keine Anwendung finden; doch dehnte es derselbe Papst auf der 4. Lateran-Synode 1215 auf den Fall einer nicht rechtzeitig geschehenen Wahl aus (c. 41 X. de elect. I. 6), so dass sie auf den Oberen stufenmässig überging, aber bei uncanonischen Wahlen das Recht an den Papst kam. (VI. c. 18 de elect. I. 6.) Das Wiener Concordat erstreckte es auf alle Fälle zu Gunsten des Papstes; das gravamen reagirt dagegen.

[2]) Reservationen Clemens IV. (c. 2 de praeb. in VI. 3, 4). Die Vacanzen der an der Curie oder benachbarten Orten Gestorbenen.

[3]) Nur das romanische Concordat von 1418 hat eine dahingehende Bestimmung, s. Hübler a. a. O. 203.

4) Praeterea quod Decani in ecclesiis Cathedralibus et Collegiatis Alamaniae praesunt choro et capitulo et magna pars boni regiminis utrobique ab eorum bona ordinatione dependet, ideo placet quod Decanatus in huiusmodi ecclesiis sub gratiis expectativis neqnaquam comprehendantur salva tamen et reservata modificatione tricesimae primae sessionis decreti concilii Basiliensis.[1])

5) In plerisque etiam ecclesiis metropolitanis Cathedralibus atque Collegiatis Scholasticus habet litteras conficere et ad singula quibuscunque proponentibus reddere, quod in illis etiam Scolastra ut praefertur sub gratiis non comprehendatur, modificatione praedicta nihilominus tamen salva.

Die Forderungen wurden später zugestanden, so der Speierer Kirche durch eine Bulle Sixtus IV. vom 28. Nov. 1477 bei Würdtwein subs. diplom. IX. 213 und bei Koch 287. Unzweifelhaft sind sie aus dem Mainzer gravamen von 1455 Art. 5 (vgl. oben S. 15) hinübergenommen.

6) Et ut variis ac diversis turbationibus quae ex intricatione turnii provenire solent, salubrius occuratur, placet quod in sex mensibus videlicet Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris[2]) S. D. noster papa ultra gratias expectativas iuxta modum et formam tricesimae primae sessionis dicti concilii Basiliensis per ipsum faciendas vacantia et vacatura beneficia ecclesiastica dispositioni suae deinceps reservare poterit, quae sub gratiis expectativis semper cum dato[3]) currentis per suam sanctitatem pro tempore et sine praerogativa concedendis possint et debeant comprehendi nec in una ecclesia vel ad

---

[1]) Ist das decretum de collationibus (Labbé 602), das Expectanzen und Reservationen aufhebt und dem Papst nur Anwartschaft gestattet auf 1 von 10, auf 2 von 50 Pfründen in einer Collation und durch Praevention; ausserdem die Anstellung graduirter Cleriker verlangt.

[2]) Ueber die Monatstheilung, die nach dem Wiener Concordat festgehalten wird, s. Pückert, Neutralität S. 319.

[3]) Ueber die Datirung einer Verleihung, von der die Priorität für den Fall einer Concurrenz abhängt, s. Hübler a. a. O. 181 A. 54.

Baseler Concil Sessio XII.
Decret bei Labbé 515.

Pro oneribus autem quae ipsum (Pontificem) pro regimine universalis ecclesiae subire oportet proque sustentatione sanctae Romanae ecclesiae cardinalium et aliorum necessariorum officialium hoc sacrum concilium ante sui dissolutionem omnino debite et congruenter provideat.

Koch 220 ff.

Item circa provisionem apostolicae sedi ordinandam modus armatorum hoc modo currat: de ecclesiis cathedralibus omnibus et monasteriis virorum dumtaxat vacantibus et vacaturis solventur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecuniarum in libris camerae apostolicae taxatae quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, iuste retaxentur et provideatur spe-

unius Collatoris collationem plures quam duae,[1]) sub diversis tamen datis debeant gratiae in focis nobis subditis posse concurrere neque beneficia ecclesiastica quorum cuiuslibet XXIV. florenorum aureorum Ren.[2]) aut similis monetae fructus et proventus secundum communem existimationem valorem annuum non excedit, sub gratiis expectativis non comprehendantur atque quod auctoritate litterarum papae nulli provideatur de parochiali ecclesia qui idioma istius provinciae in qua beneficium est, patenter et intelligibiliter non loquatur.[3])

7) Ut autem pro omnibus quae S. D. noster pro regimine universalis ecclesiae subire oportet proque sustentatione sanctae Romanae ecclesiae, Cardinalium et aliorum necessariorum quantum nostra interest congrua provisio contrahatur, placet quod pro confirmatione Archiepiscoporum et eorum episcoporum qui immediate subsunt sedi apostolicae atque etiam illarum ecclesiarum quibus ex iure devoluto a sede apostolica provideri debebit, taxa antiqua[4]) et nihil ultra solvatur, ita tamen quod quae ecclesiae nimium praegravatae sint, retaxentur proviso specialiter in nostra, ut praemittitur, secundum qualitatem rerum temporum et regionum praegravata Alamania ne nimium gravetur. Ad quod faciendum peti-

---

[1]) So lautet die Bestimmung des Baseler Decretes, Sessio 31.

[2]) Nach dem Constanzer und Wiener Concordat wurden von so geschätzten Pfründen keine Annaten erhoben.

[3]) Diese Forderung, schon während des Baseler Concils geltend gemacht, s. Friderici III., Avisamenta Moguntiae deliberata bei Georgi, gravaminum collectio p. 221 Capitulum VIII.

[4]) Das sind die servitia communia und betragen den Werth der Früchte eines Jahres nach der alten Taxe.

cialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum ne nimium praegraventur; ad quod sanctissimus dominus noster petentibus dabit commissarios in partibus qui diligenter inquirant et retaxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel maioris partis solvantur et pro media parte alia infra sequentem annum . . . ., et si infra annum bis vel pluries vacaverit, semel tantum solvetur nec debitum huiusmodi in successorem in ecclesia vel monasterio transeat.

Sessio XII. Labbé 515.

Notariis autem et his qui scripserunt in huiusmodi causis emolumentum aliquod moderate taxetur habendo respectum ad laborem et operam scripturae, non ad fructuum praelaturae laborem.

Koch a. a. O. 232.

De ceteris dignitatibus personatibus officiis et beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus quae auctoritate sedis apostolicae conferentur vel de quibus providebitur, praeterquam vigore gratiarum expectativarum aut causa permutationis solvantur annatae seu medii fructus iuxta taxam solitam a tempore possessionis infra annum et debitum huiusmodi in successorem in beneficio non transeat.

mus per summum pontificem nobis hic in partibus dari commissarios qui facultatibus ecclesiarum consideratis iuxta singulas circumstantias eas retaxent ita tamen, quod taxae eaedem pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel maioris partis et pro alia media parte infra sequentem annum solvatur Collatori in partibus et infra dioecesim illius ecclesiae vacantis in moneta usuali auri vel argenti, et si huiusmodi ecclesia infra biennium bis vel pluries vacaverit, semel tantum solvatur nec debitum huiusmodi in successorem ecclesiae transeat.

8) Moderatum etiam sit sallarium[1]) et remunerale scriptorum abbreviatorum aliorumque officialium et subservientium Romanae curiae excepto quod in ditioribus ecclesiis decem marcarum argenti summam non excedat ut sic ad laborem et operam scripturae, non ad fructum seu valorem praelaturae respectus habeatur.

9) De aliis autem dignitatibus, officiis et beneficiis saecularibus et regularibus quorum praelati ex immediata subjectione vel devolutione per sedem apostolicam confirmari vel provideri debebunt, solvantur medii fructus[2]) a tempore pacificae possessionis infra annum et debitum huiusmodi similiter in successorem beneficiorum non transeat nec locum etiam habeat huiusmodi solutio, si talismodi beneficium infra annum quocunque colore seu modo pluries vacare contigerit.

---

[1]) Das sind die servitia minuta, die den niederen Beamten zufielen.

[2]) Das sind die eigentlichen Annaten, die im halben Ertrag des Jahres bestanden und von allen, durch den Papst ausserhalb des Consistoriums verliehenen Pfründen bezahlt wurden; sie entstanden während der avignoneser Zeit. Ueber Annaten in dieser Zeit Kirsch Histor. Jahrbuch 9, 300 ff.

10) Den nun folgenden Passus über die neu ausgeschriebenen Zehenten geben wir nicht wörtlich, da die Frage nicht principiell, sondern actuell behandelt wird und kein Analogon in den zur Vergleichung angezogenen Actenstücken vorhanden ist. Sie verweigern die Zahlung unter der Motivirung, dass Deutschland verarmt sei. Doch erklären sie sich andererseits bereit zu Bewilligungen, wenn thatsächlich ein Türkenzug zu Stande käme, behalten sich nähere Bestimmungen für diesen Fall vor und weisen auf das Decret des Constanzer Concils (Sessio XLIII. de decimis bei Labbé 255) hin, wonach Zustimmung der Landesprälaten zur Auflegung des Zehenten nothwendig ist. Sollten Indulgenzgelder eingehen, so sind sie in Deutschland zu behalten.

Wörtliche Wiedergabe des Decrets de causis (Sessio XXXI. des Baseler Concils) bei Labbé 601 f.

11) Deinde quia interdum pro parvis et minimis etiam nonnunquam pro vanis rebus plurimos ab Alamania etiam longinquis partibus ad Romanam curiam contingit citari et evocari atque ita expensis et laboribus fatigari, ut nonnunquam commodius arbitrarentur iuri suo cedere et vexationem suam gravi damno redimere quam in longinqua regione litium subire dispendia unde ne sic facile calumniose pauperes opprimantur, placet quod omnes quaecunque causae ecclesiasticae, quae contra quoscunque in Alamania habitantium in futuro intentabuntur exceptis maioribus in iure expresse enumeratis[1]) et electionum ecclesiarum Cathedralium et monasteriorum causis, quas immediata subiectio ad

Variante: synodus . . statuit et decernit quod in partibus ultra quatuor diaetas a Romana curia distantibus omnes quaecunque causae . e c. . . .

[1]) Solche causae maiores sind im Processverfahren: Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, Appellationen gegen oberhirtliche Erkenntnisse, Entscheidungen über Verfügungen in letzter Instanz u. d. m.

sedem apostolicam devolvit, apud illos iudices in Alamaniae partibus terminentur et finiantur, qui de iure ac consuetudine praescripta vel privilegio speciali concurrentiam earundem habeant. Et ne sub umbra appellationum quae nimium leviter et nonnunquam frivole hactenus interponi visae, atque etiam in eadem instantia ad prorogationem litium saepe multiplicari materia ad faciendas iniustas vexationes relinquatur, placet quod si quis in Alamania offensus coram suo iudice habere non possit iustitiae complementum ad immediatum superiorem recursum habeat.

Consequenter placet quod omnes et singulae causae quae de sua natura et secundum sacros Canones coram saeculari iudice sunt tractandae, deinceps tractentur et agitentur in partibus Alamaniae coram illis saecularibus iudicibus, quibus respectu earum competit iurisdictio. Insuper placet quod decretum concilii Basiliensis contra frivole appellandum constitutum quod incipit „Ut lites" deinceps in Alamania observetur videlicet quod super eodem gravamine aut super eadem interlocutoria vim diffinitive non habente nullatenus licet secundo appellare. Quodque ante diffinitivam frivole vel iniuste appellans ultra condemnationem expensarum damnorum et interesse in quindecim florenis auri monetae consuetae parti appellatae per appellationis iudicem condemnetur. Ceterum quia exempti super contractibus aut criminibus extra loca exempta nutis factis sive commissis coram Ordinariis conventi . . . dere refragantur et nonnunquam per appellationem et alia subterfugia causas extra nationem trahere et devolvere, et ut sic secum contendentes gravibus

Wörtliche Wiedergabe des Decrets Ut lites Sessio XX. des Baseler Concils bei Labbé 551.

laboribus sumptibus et expensis fatigare conantur: placet itaque quod judices et commissarii nostri non obstantibus privilegiis et indultis eorundem exemptorum, occasione memoratorum contractuum atque delictorum conquerentibus contra exemptos huiusmodi iustitiam ministrare conantur. Et ut parte contendentium iustitiae complementum ministretur atque debitus finis litibus imponatur, placet quod fiat una generalis reformatio et ordinatio omnium iudiciorum ecclesiasticorum et saecularium in Alamania constitutorum quibus partes inutilibus laboribus sumptibus et expensis deinceps non praegraventur, sed celerem et expeditam iustitiam reportare possint et valeant.

Die Artikel sind so abgefasst, dass das Interesse der Prälaten in erster Reihe berücksichtigt ist; eine Art Concession an die weltlichen Theilnehmer der Einigung ist etwa die Bestimmung, dass profane Processe Geistlicher vor profanen Richtern zu behandeln seien. Uebrigens ist der fast ausschliesslich festgehaltene Gesichtspunkt Befreiung von den finanziellen Lasten, und darin traf das Interesse weltlicher und geistlicher Herrscher zusammen. Der kurze Schluss der Ordination bestimmt ihre Rechtsgültigkeit vom Tage der Publication an und bedroht ein Zuwiderhandeln gegen die getroffenen Bestimmungen mit Strafen.

Die Appellation wiederholt eine Reihe von Punkten aus der Ordination und den Artikeln, so über die Decimä, die kostenfreie Collation, zum Theil in detaillirter Ausführung, citirt aus dem Decret der 31. Sitzung des Baseler Concils wörtlich das Verbot der Expectativgratien mit der ebenfalls darin enthaltenen Modification, dass der Papst während seines Pontificats über 1 von 10 und über 2 von 50 oder mehr Beneficien disponiren dürfe, doch so, dass er von derselben Kathedral- oder Collegiatkirche zwei Präbenden zu gleicher Zeit nicht vergebe und der dritte Theil der Pfründen nach der Bestimmung jenes Decrets Graduirten (und Vornehmen, setzt die Appellation hin-

zu) reservirt bleibe, geht noch einmal auf die Behandlung der Processe ein, führt das Decret über die Reservationen aus der 23. Sitzung[1]) des Baseler Concils an, welches alle, ausser den im corpus iuris fixirten und in den weltlichen Besitzungen der Curie üblichen, abschafft und weist auf die für Deutschland schon durch die sogenannte pragmatische Sanction Albrechts II. erworbene Rechtsgültigkeit aller jener Decrete hin.[2]) Es bedarf weiterhin keines näheren Eingehens auf die casuistischen Rechtsfälle, die in der Appellation nun fixirt und an denen die legitime Anwendung des Provocationsrechtes exemplificirt wird: es sind ausschliesslich Besitzstreitigkeiten um kirchliche Beneficien, wo der Conflict zwischen päpstlicher und ordinarischer Collation den Process herbeiführt. Angehängt ist die Protestationsformel, die im Hinweis auf die Beschwerden und Bedrückungen das Entstehen der Union erklärt und gegen jene die Appellation richtet, indem dem Papst Gehorsam und Verehrung versprochen wird, unbeschadet der Existenz und Wirksamkeit der Reformdecrete.

Das eigentliche Bundesinstrument ist aber die Intelligentia und sollte wohl an der Spitze der Schriftstücke stehen, wie sie auch im Recesse an erster Stelle figurirt. Der erste Theil enthält den Gedankengang der Ordinatio: eine flüchtige Andeutung der gravamina, eine Aufzählung der Folgen jener Missstände, einen Hinweis, dass sie, die weltlichen und geistlichen Fürsten, berufen sind, Abhülfe zu schaffen und sich desshalb auf die obigen Artikel vereint haben. Daran schliessen sich die Versprechungen treuen Festhaltens am Bunde, gegenseitigen Beistandes, wenn ein Theilhaber mit Bann, Acht, Fehde, geistlichen und weltlichen Processen beschwert wird, das Verbot, dass ein Bundesmitglied ohne Zuziehung Aller „vurwort, verstentenisse, rechtunge oder teydigunge“ eingehe, die Vollmacht, neue Mitglieder in die Einigung aufzunehmen, wobei angeordnet wird, dass einige in Mainz, Köln, Trier und Heidelberg zu ernennende Syndici zur Aufnahme nicht fürstlicher Personen bevollmächtigt werden sollen, Bestimmungen über die Formalitäten der Aufnahme und die Ernennung der Syndici. Den

[1]) Labbé 566.

[2]) Die aber durch Abschluss des Wiener Concordats hinfällig wurde.

Schluss des ganzen Convoluts von Actenstücken bildet eine Protestatio, die auf ein Nationalconcil oder eine sonstige Versammlung hinweist, wenn etwaige Abänderungen nothwendig werden sollten, und die eidliche Erhärtung des Bundes enthält.

Das war der Entwurf einer deutschen Pragmatik, den nun nach altgewohnter Weise die Gesandten „hinter sich bringen" sollten; es sah Alles so drohend aus und war im Grunde doch so harmlos. Auf einem Nürnberger Convent sollte dann noch einmal, wie es in der vorher citirten Stelle aus dem Abschied heisst, verhandelt werden, ob man nicht doch lieber die entsprechenden Constanzer und Baseler Decrete einfach annehmen wollte; als ob diese Entwürfe denn viel anderes waren als eine Compilation der Decrete, als ob die geringen Modificationen viel an der Sache geändert hätten![1])

So ging man denn für dieses Mal hoffnungsvoll auseinander. Der Erzbischof von Mainz erliess an seine Diöcesanen ein Decret,[2]) dem jene Ordination zu Grunde gelegt war. Alle die

---

[1]) Müller, Reichstagstheater I. 601, erzählt ziemlich unklar, dass „anno 1457 viel Reichs-Fürsten am Rhein, der eigentliche Ort wird nicht benennet", zusammengekommen seien, um zu berathen, wie den kirchlichen Uebelständen abzuhelfen sei Er weiss auch, dass gravamina colligirt sein, ja dass Einzelne soweit gingen, zu erklären, „die päpstliche Hoheit wäre weder von Christo angeordnet noch nothwendig". Diese Uebertreibung entnimmt Müller einem auf derselben Seite abgedruckten Briefe des Aeneas Sylvius, der sich auf diesen Convent von 1456 bezieht. Ueberhaupt ist Müllers ganze Mittheilung ein Rückschluss aus diesem und anderen Briefen des Aeneas Sylvius und bezieht sich auf die eben besprochene Versammlung. Es ist also falsch, wenn Menzel (Friedrich d. Siegreiche) S. 29 und Rossmann S. 403 auf diese Müller'sche Aeusserung gestützt eine selbstständige Versammlung im Jahre 1457 annehmen. Die Jahreszahl entnahm Müller ebenfalls den Briefen, die von diesem Jahre datiren.

[2]) Bei Rossmann a. a. O. S. 423—27, der es mit vollem Recht für eine Folge des Frankfurter Recesses hält. Gegen Voigts gänzlich unmotivirte Meinung (2, 203 A. 1), der es der Provinzialsynode vom Februar zuschreibt, und die Inconsequenz des Zurückgehens auf constanzer und baseler Decrete scharf tadelt, wende ich ein, dass all sein Tadel in sich zusammenfällt, sobald man das Decret als Folge des Kurfürstentages annimmt. Dass dem so ist, beweist die im Text erwähnte wörtliche Uebereinstimmung mit der Ordinatio und die Erwähnung der erst in der Appellation creirten Syndici. Das Decret durfte ruhig die constanzer und baseler Beschlüsse neben einander nennen, da in den anderen Schriftstücken genau fixirt war, was man von diesen, was man von jenen beibehalten wolle.

Klagen, die in dieser zusammengestellt waren, wurden wörtlich wiederholt, ebenso die Schilderung von dem Untergang alles religiösen Lebens und der gänzlichen Verarmung und Verödung Deutschlands und schliesslich unter harten Strafen anbefohlen, den Missbräuchen des römischen Hofes nicht mehr nachzugeben und sie bei Verlust aller kirchlichen Aemter, Pfründen und Rechte nicht zu unterstützen. Bei einzusetzenden Syndicis in Mainz würde jeder Bedrohte Recht finden.

Der Kaiser, der zu dem neuen Nürnberger Tage vorgefordert war, hatte seine Stütze noch immer an dem Brandenburger und Sachsen; er dachte desshalb keineswegs daran, der kurfürstlichen Opposition einen Schritt entgegenzukommen, und antwortete derb abweisend,[1]) aber der Tag kam zu Stande und schien für ihn gefährlich zu werden. Martin Mayr hatte für seinen Plan, einen römischen König dem Kaiser an die Seite zu setzen, eine neue Person gefunden: Friedrich I. von der Pfalz. Wie in Frankfurt im September 1454, trat auch jetzt die antipäpstliche Opposition hinter der antikaiserlichen vollständig zurück. Das Project scheiterte, da die Reformpartei zu schwach war;[2]) im Abschied[3]) erinnerte man sich der kirchlichen Dinge und versprach zu Reminiscere in Frankfurt zu berathen, „wie unser heiliger Vater, der Bapst, von des heiligen Richs und der deutschen Nation wegen zu ersuchen sey". Den für März 1457 anberaumten Frankfurter Tag verbot der Kaiser wiederum[4]) und wiederum kamen die Kurfürsten, Sachsen und Brandenburg eingeschlossen, zusammen; aber weiter, als zu peremptorischen Schreiben[5]) an den Kaiser liessen sich diese nicht hinreissen. Einiger stand man der Kurie gegenüber, obgleich wir leider die darauf sich beziehenden Verhandlungen nicht kennen. Zwar bedeutet es wenig, wenn der Kurfürst von Trier jetzt in den Kurverein eintrat;[6]) denn damit stellte er sich noch keineswegs auf die Seite der Opposition; auch das

[1]) Müller a. a. O. 553.
[2]) Bachmann a. a. O. 318.
[3]) Müller a. a. O. 554.
[4]) Wencker, Apparat et instruct. archivorum 376, Gemeiner a. a. O. 3, 260, Janssen 2, 135.
[5]) Müller a. a. O. 560, 562.
[6]) Müller a. a. O. 593.

will nicht viel sagen, dass der Erzbischof Dietrich von Köln, wohl auf einer Provinzialsynode vom 8. Mai 1457, mit seinem Clerus einen Vertrag schloss, der sich eng an die kurfürstliche Punctation anfügt, Beschwerden aufzählt und das Versprechen enthält, fest bei einander zu stehen,[1]) denn auch dieser Vertrag blieb ohne praktische Wirksamkeit.

Indessen hatte der römische Hof von dem Vorgehen der deutschen Fürsten etwas erfahren, und Aeneas Sylvius, der gleichsam die Angelegenheiten der deutschen Kirche als sein Ressort betrachtete, begann seine Gegenoperationen. Woher die Nachricht nach Rom gelangte, bleibt dunkel; ganz abweisbar erscheint die Vermuthung keineswegs,[2]) dass von Mainz selbst aus der Curie Andeutungen gemacht worden sind: denn wenn die Curie erst einsah, so calculirten vielleicht die Mainzer Diplomaten, welche gewichtige Stellung der Erzbischof von Mainz an der Spitze der deutschen Opposition einnahm, wird sie sich wohl zu allerlei Verleihungen und Begünstigungen verstehen und dann war ja erreicht, was Mainz überhaupt wollte. Wenigstens ist soviel jetzt erkennbar, dass der berühmte Brief Martin Mayrs an Aeneas Sylvius vom 31. August 1457 blos auf solche Erwägungen und Motive zurückzuführen ist.

Der Brief[3]) ist für uns von grosser Wichtigkeit, da er eine präcise Zusammenstellung der gravamina enthält, die ein Menschenalter später wieder hervortreten sollten. Nach einer Gratulation zur Erlangung der Cardinalswürde zählt er folgende Klagen auf:

1) Der Papst hält weder die Decrete des Constanzer und Baseler Concils, noch glaubt er sich durch die Verträge seines Vorgängers gebunden und scheint unsere Nation zu vernichten und gänzlich erschöpfen zu wollen.

---

[1]) Rossmann a. a. O. 427.

[2]) Voigt a. a. O. 233.

[3]) Vielfach gedruckt, z. B. bei Freher, Scriptor. rer. germ. II. 686 f. Ueber die Schwierigkeit, die Antworten des Aeneas zu datiren, s. des gründlichsten Kenners dieser Materie, Voigt a. a. O 2, 239 A. 3. Die unmittelbare Antwort auf diesen Mayrschen Brief ist schon vom 8. August. Hasselboldt-Stockheim (a. a. O., Urkundenbuch S. 323 A. 1) schlägt vor, die beiden Daten zu vertauschen, die wahrscheinlich in den Abschriften verwechselt worden sind.

2) Die Wahlen der Prälaten werden hier und da zurückgewiesen.
3) Beneficien und Dignitäten jeder Art werden den Cardinälen und Protonotarien reservirt.
4) Expectativgratien werden zahllos vertheilt.
5) Annaten oder medii fructus werden ohne jeden Aufschub eingefordert und mehr als gebührt wird erpresst.
6) Die Kirchenleitung wird nicht dem mehr Verdienten, sondern dem mehr Bietenden anvertraut.
7) Um Geld zusammen zu scharren, werden täglich neue Indulgenzen gestattet.
8) Die Türkenzehnten werden ohne Befragen unserer Prälaten eingetrieben.
9) Processe, welche in unseren Gegenden zu behandeln und zu beenden wären, werden unterschiedlos an das apostol. Tribunal gezogen.

„Tausend Schliche, wie der römische Stuhl uns wie Barbaren das Geld auf eine feine Art aus dem Beutel ziehen kann, werden ersonnen. Unsere ehemals so berühmte Nation, die mit ihrer Tapferkeit, ihrem Blute das römische Reich zusammengekauft hat und die Herrscherin und Königin der Welt war, ist jetzt in Armuth gestürzt, Sclavin und zinsbar geworden, liegt nun im Staube da und betrauert schon viele Jahre ihr unglückliches Schicksal, ihre Armuth.“

Dass die aufgezählten Beschwerden ziemlich dieselben sind, die wir auf dem Kurfürstentage eben kennen gelernt haben, kann nicht Wunder nehmen, da auch dort Mayr seine Hand im Spiele hatte; doch ist eine directe wörtliche Benützung nicht nachweisbar. In diesem Briefe hat der Autor eben blos flüchtig zusammengestellt, was ihm gerade einfiel, wie es so beim Briefschreiben zu gehen pflegt, hat aber ziemlich erschöpfend die gravamina erwähnt, und in dieser Formulirung werden wir die Beschwerden von Neuem auftauchen sehen.

Wir brauchen nicht auf des schreiblustigen Aeneas Sylvius mehrfache Widerlegungen dieses Briefes einzugehen; von Interesse ist blos, dass noch im September der Mainzer Secretair

Wigand mit Aufträgen seines Herrn nach Rom gesandt wurde,[1]) aus denen ersichtlich wird, dass Diether sich, wie einst Jacob von Trier, die Opposition wollte abkaufen lassen, dass Rom keinen zu hohen Preis zahlen wollte und der Handel nicht zu Stande kam. Trotzdem fiel die Opposition in Deutschland in sich zusammen. 1457 glückte es dem Markgrafen Albrecht, sogar den Mainzer auf die kaiserliche Seite zu ziehen[2]) und Martin Mayr trat in die Dienste des isolirten Pfalzgrafen.

Für den Juni 1458 war ein neuer Tag zu Frankfurt verabredet worden; am 24. Juni vereinigten sich die Räthe der Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Sachsen und Brandenburg und der Bischöfe von Lüttich, Verden und Eichstädt zu einer Supplicatio[3]) an den Papst über die gravamina der Nation. Das ganze, ziemlich umfangreiche Schriftstück ist nichts weiter als eine Compilation aus den Entwürfen des Frankfurter Tages von 1456. Die Articuli sind wörtlich und fast ganz wiederholt, dazu kommen einige Zusätze aus der ordinatio, und nur wenig Selbstständiges ist darin enthalten.[4]) Die Vollziehung und Untersiegelung war auf den 1. November angesetzt;[5]) aber am 6. August starb Papst Calixtus, und Aeneas Sylvius ging als Papst Pius II. aus dem Conclave hervor.[6])

Der neue Papst war von der Erhabenheit seiner Stellung tief durchdrungen und sein Haupt war grosser Gedanken voll. Er dachte an ernsthafte Reformen bei der Curie,[7]) aber vor allem wollte er eine neue Aera der Kreuzzüge heraufführen; der Kampf gegen die Ungläubigen sollte das Papstthum wieder an die Spitze der europäischen Mächte stellen, ein allgemeiner

---

1) Voigt 234 ff., Bachmann 328 f.

2) Die oppositionelle Stellung gegen den Pfalzgrafen schon auf einem Speierer Tage im März 1458 (Lehmann, Chronica der freyen Reichs Stadt Speyer S. 926); der eigentliche Vertrag erst am 29. December zu Aschaffenburg errichtet (Hasselholdt-Stockheim a. a. O. S. 63).

3) Senckenberg Selecta iuris et historiarum IV 315 und 326.

4) S. das Nähere darüber im Anhang 2.

5) Nach Senckenberg a. a. O. 315 war eine neue Versammlung schon auf den 8. September berufen.

6) Ihm machte der Kaiser Mittheilung von den Umtrieben der deutschen Opposition. S. Pastor a. a. O. 2, 596.

7) S. die nicht ausgefertigte Bulle bei Pastor a. a. O. 2, 611 f.

Fürstenkongress die Handhabe dazu bieten. Auf den 1. Juni 1459 ward der Congress nach Mantua berufen; pomphaft waren die ergangenen Einladungen dazu; um so greller stach dann die Versammlung ab. Am Eröffnungstage war ausser dem Papst und der Curie so gut wie Niemand anwesend: Pius schickte Briefe auf Briefe, ermahnende, drohende, nach allen Weltgegenden; aber nur langsam, sehr langsam erschienen einige Gesandte von da und dort. Die deutschen Fürsten waren allzusehr mit ihren inneren Händeln beschäftigt, als dass sie sich viel um die europäische Politik und die ihren Sonderinteressen fernliegenden Pläne des Papstes hätten kümmern sollen. Als endlich der Eine und der Andere derselben ihre Gesandten nach Mantua delegirten, hatte jeder seine eigenen Geschäfte abzuwickeln, seine eigenen particularen Interessen zu vertreten.

Wir berücksichtigen die Verhandlungen des Congresses[1]) nur in so weit, als sie auf die kirchliche Opposition in Deutschland von Einfluss sind. Am 26. September 1459 war die erste Sitzung, der Papst hielt eine grosse Rede und dann begannen die Unterhandlungen mit den einzelnen Mächten, deren Vertreter schon anwesend waren.

In Deutschland hatte sich die Opposition wieder geregt, es verlautet sogar etwas von einem Fürstenkongress in Cöln.[2]) Als nun endlich kaiserliche, fürstliche, städtische Gesandte nach Mantua kamen, benützte Pius die Gelegenheit der Obedienzleistung, um ihnen seine absolute Herrschaft wieder einzuschärfen. Die erste deutsche Gesandtschaft war die des Erzherzog Albrecht von Oesterreich; ihr Sprecher war Gregor Heimburg, der Mann, der für die nächsten Jahre die treibende Kraft der anticurialen Opposition werden sollte.[3]) Er war einer jener Diplomaten des fünfzehnten Jahrhunderts, die in aller möglichen Herren Diensten wirken und schaffen; aber er war ehrlicher, als ein Lysura und ein Martin Mayr, er war ein Mann von Character und Energie. Seine Lehrjahre hatte er wie Aeneas Sylvius und in vielfacher Berührung mit diesem auf dem Baseler Concil durchgemacht;

---

[1]) S die Darstellung bei Voigt a. a. O. 3 S. 45—110.

[2]) Die allerdings ziemlich unklare Nachricht bei Burkard Zink (Chroniken der deutschen Städte V. 226 f.)

[3]) Vgl. für das folgende Joachimsohn Gregor Heimburg (1891).

aber während der schlaue Italiener bald von den Principien der Reformpartei abfiel, in das Lager der Gegner überging und allmählich die höchste Stufe der Hierarchie erklomm, blieb der ehrliche Deutsche sein Leben lang den Baseler Idealen treu, und das Leitmotiv fast seiner ganzen Lebensthätigkeit war der Hass gegen Rom und dann gegen Pius, in dem er mit Recht das römische Princip der absoluten Papstherrschaft verkörpert sah. Er wirkte beim Abschluss des Kurvereins mit; er war der unerschrockene Redner jener Gesandtschaft, welche die Rehabilitirung der von Papst Eugen abgesetzten Kurfürsten von Köln und Trier forderte; verbittert zog er sich nach Abschluss des schmählichen Concordates von den Reichsangelegenheiten zurück, widmete der Heimathsstadt Nürnberg seine Dienste und trat als kühner Vorfechter bürgerlicher Freiheit gegen die Ausschreitung territorialer Fürstenherrschaft auf. Bald aber finden wir ihn wieder in den Verwickelungen der grossen Politik verstrickt; der ruhelose Mann weilte am Hofe des Königs Ladislaus, nach dessen Tode bei Erzherzog Albrecht von Oesterreich; dann aber weihte er seine ganze Kraft den Angelegenheiten Siegmunds von Oesterreich, die ihm nun wieder Gelegenheit boten zum Kampf gegen Rom. Heimburg trat in Mantua, wie oben bemerkt, zuerst als Vertreter Albrechts von Oesterreich, dann als Redner der Gesandtschaft Herzogs Wilhelm von Sachsen, zuletzt für Sigmund von Oesterreich auf.[1]) Der letztere war seines Streites mit Cardinal Nicolaus von Cusa wegen zum Congress gekommen. Um seiner principiellen kirchenpolitischen Bedeutung und seines Eingreifens in die anticuriale Opposition überhaupt, müssen wir einen Augenblick bei diesem Streite verweilen.

Nicolaus von Cusa war 1450 auf dem Wege der Provision in einer den Concordaten widersprechenden Weise von Papst Nicolaus zum Bischof von Brixen ernannt worden. Das Capitel hatte den Domherrn Leonhard Wismair gewählt und fand Unterstützung bei Herzog Sigmund. Die Curie blieb unbeweglich, und da ein Ansuchen um Hilfe bei den Kurfürsten, wie oben erwähnt,[2]) inconsequenter Weise zurückgewiesen wurde, so

[1]) Joachimsohn a. a. O. 162 ff.

[2]) S. o. S. 11.

appellirte das Domcapitel unter wörtlicher Anführung der Constanzer und Baseler Decrete über die einschlägigen Fragen an den besser zu unterrichtenden Papst.[1]) Indess kam, bevor Cusa seine Reformationsreise durch Deutschland und die Niederlande antrat, ein Vergleich zu Stande, in dem er vom Capitel, dem Electen und dem Landesherrn als Bischof anerkannt wurde; dem letzteren musste er aber versprechen, ihn als Vogt des Brixener Bisthums anzusehen.[2]) Nach seiner Rückkehr begann er die energische Durchführung von Reformen, wie er sie in seinem Legations-Bezirk versucht hatte.

Diese und das Streben, seinen Machtbereich wider den Vertrag mit Sigmund auch auf weltliche Angelegenheiten auszudehnen, führte zu Conflicten. Das Vogteirecht des Nonnenklosters zu Sonnenburg war schwankend; anlässlich eines Processes zwischen dem Kloster und den Unterthanen desselben wandte jenes sich an den Herzog, diese an den Bischof. Um die Reform des Klosters, welche die Absetzung der Aebtissin und harte Censuren über die widerspenstigen Nonnen, von Seiten dieser aber Appellationen an den Papst herbeiführten, kümmerte sich der Landesherr nicht, nur die Eingriffe in sein Recht wies er auf's schärfste zurück. Da ging Cusa noch weiter: gestützt auf alte, weitläufige, fast uncontrollirbare Pergamente und Rechte forderte er fürstliche Hoheit und unmittelbare Unterstellung unter dem römischen Könige als deutscher Reichsstand für sich. Natürlich wies Sigmund diese Anmassungen zurück, und als eine Reihe materieller Besitzfragen den Conflict noch verschärften, glaubte Cusa schliesslich für seine persönliche Sicherheit fürchten zu müssen.

Alle Vermittelungsversuche waren vergeblich, Rom stand natürlich auf Seiten seines Cardinals, Papst Calixtus belegte den Herzog und seine Anhänger mit dem Interdict.[3]) So spitzte sich der Kampf zu einem Kampfe gegen die Curie zu. In diesem Moment trat Heimburg an die Seite des Herzogs; die

---

[1]) Jäger, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich I S. 28.

[2]) Ebendaselbst S. 36. 38.

[3]) Wohl im November 1457. Ueber die schwankende Datirung Jäger a. a. O. I. 257 A. 1.

ganze Frage vertiefte sich und erweiterte sich zugleich zu einer principiellen. Aus Heimburgs Feder stammte die erste Appellation, die der Fürst einlegte; bald erfolgte eine zweite in Gegenwart zahlreicher Landesvertreter.[1]) Der Clerus schloss sich der Appellation an,[2]) der Interdictsbefehl fand keine Folge. Da starb Calixtus; Pius bestieg den Stuhl Petri und berief den Mantuaner Congress; beide Parteien hofften von dem neuen Papst Günstiges, aber auch ihm gelang es nicht, einen Frieden herzustellen; Sigmund verliess Mantua, und der Papst sandte seine Bulle Exsecrabilis in die Welt, die nicht zum geringsten Theil durch diesen Streit veranlasst war.[3])

Die Bulle datirt vom 18. Januar 1460 und verbot unter den schärfsten kirchlichen Strafen jede Appellation vom päpstlichen Stuhl. Man möchte fast glauben, dass durch dieses Verbot das Rechtsmittel der Appellation gäng und gäbe geworden sei, denn nie wurde es so häufig angewandt, als in der nächsten Folgezeit.

Die Hauptfrage, die auf dem Congress entschieden werden sollte, war der Türkenkrieg. Wie natürlich stiess sie auf unnennbare Schwierigkeiten, obgleich der Papst erklärte: „Kein Pfennig soll zu anderen Zwecken verwandt werden.“[4]) Die kaiserlichen Gesandten bewilligten zwar Alles — soll doch zwischen Papst und Kaiser eine Theilung der einkommenden Türkengelder verabredet worden sein[5]) — die fürstlichen Gesandten machten jede Bewilligung von einem zukünftigen Reichstag abhängig, wo die näheren Bestimmungen getroffen, und von einem zweiten, wo der Frieden zwischen dem Kaiser und Matthias von Ungarn verabredet werden sollte.[6]) Das treibende

---

[1]) Vom 6. Februar 1458 s. Jäger a. a. O. 270.

[2]) Sinnacher Beiträge zur Geschichte der bisch. Kirche zu Säben und Brixen VI. S. 454.

[3]) Voigt a. a. O. 101 und 348.

[4]) Joachimsohn 165.

[5]) Voigt a. a. O. 94. Und nicht der Kaiser allein auch andere Fürsten erhielten ihren Antheil; so empfing Friedrich von Sachsen die Hälfte der durch Marino de Fregeno gesammelten Geleer. Vgl. Bachmann, Urkunden und Aktenstücke zur österr. Geschichte (Fontes rer. Austr. XLII) S. 297.

[6]) Conclusio unanimis bei Senckenberg Selecta juris et historiarum IV. 332 ff.

Element der Opposition gegen Kaiser und Papst war Heimburg; er erregte immer von neuem das Misstrauen gegen Jene.

Unter den in Mantua erschienenen Legationen war auch eine solche des neugewählten Erzbischofs von Mainz. Im Mai 1459 war Dietrich von Mainz gestorben, und sein Nachfolger Diether von Isenburg sandte seine Procuratoren zum Papst, um den üblichen Eid zu leisten und das Pallium zu erbitten. Pius versäumte nicht, auch diese Gelegenheit für seine Zwecke zu benutzen: er erklärte, der Erwählte müsse persönlich vor ihm erscheinen, da er wichtige Dinge mit ihm zu besprechen habe. Die Entschuldigung, Diether sei krank und die Verhältnisse des Erzstifts liessen eine so kostspielige Reise nicht zu, schien er nach einigem Zögern anzunehmen und erbot sich, die Confirmation zu ertheilen, wenn die Gesandten im Namen ihres Herrn die Zustimmung zur Erhebung des zehnten Pfennigs von allen geistlichen Einkünften des Reiches aussprächen und das Versprechen abgäben, dass der Erzbischof ohne päpstliche Erlaubniss nie seine Mitkurfürsten, nie seine Suffragane und den übrigen Clerus versammeln und nie ein allgemeines Concil fordern würde.[1])

Man sieht einerseits, dass Pius die deutschen Verhältnisse nicht ohne Nutzen studirt hatte, andererseits liegt auf der Hand, dass die Gesandten ein solches, das kurfürstliche und erzbischöfliche Recht ihres Herrn schmälerndes Versprechen nicht abgeben konnten. Sie zogen unverrichteter Sache ab. Eine zweite Gesandtschaft war Dank der Fürsprache des inzwischen zum Congress gekommenen Markgrafen Albrecht[2]) glücklicher. Sie erhielt die Bestätigung gegen die Verpflichtung, dass der Elect binnen Jahresfrist persönlich erscheine und dass die päpstliche Kammer hinsichtlich der Annaten zufriedengestellt werden würde. Als die Procuratoren sich nach der Höhe der letzteren erkundigten, wurde ihnen die Summe von 20650 Gulden genannt. Erstaunt über die excessive Höhe[3]) derselben, blieb

---

[1]) Menzel, Diether von Isenburg S. 25.

[2]) S. dessen Brief an Herzog Wilhelm von Sachsen (Weim. Archiv), bei Menzel a. a. O. S. 27 A. 22.

[3]) Sonst zahlten die Mainzer Erzbischöfe 10000 Gulden. Nach Pastor (2, 117) ist obige Summe um 100 Gulden zu hoch angegeben.

ihnen, wollten sie nicht die ganze Wahl gefährden, nichts übrig, als bei den Geldwechslern eine Anleihe zu machen. So wurde der Same zu neuer Zwietracht ausgestreut, der bald verderblich für beide Theile aufgehen sollte.

Vor Schluss des Congresses hatte der Papst die beiden von deutschen Gesandten geforderten Reichstage einberufen. Im März 1460 wurde der erste zu Nürnberg abgehalten, dem Cardinal Bessarion als Legat beiwohnte; er verlief resultatlos.[1]) Nach langer Verzögerung kam endlich im September der zweite in Wien zu Stande, der schliesslich auch kein besseres Resultat hatte. Erwähnenswerth ist allein aus den Verhandlungen desselben, dass auch hier wieder Stimmen laut wurden, der Papst wolle blos Geld aus Deutschland erpressen, und das Bessarion sich ernstlich gegen solche Unterstellungen wandte.[2]) Dessen Mission war verunglückt, besonders da seine Persönlichkeit wenig Sympathien erweckte, und bald klagte man im Reiche, er habe durch ertheilte Reservation gegen die Concordate verstossen und wolle widerrechtlich den Zehnten auferlegen.[3]) Indess hatten sich ganz andere Pläne erhoben; Georg Podiebrad hatte seine Herrschaft in Böhmen befestigt und allseitig Anerkennung gefunden. Der unermüdliche Martin Mayr richtete für sein nimmer endendes Königsproject jetzt auf diesen sein Augenmerk[4]) und der Böhme erfasste das Project mit allem Eifer. Wir werden auf die Details dieses Gegenstandes nicht einzugehen haben. Wenn Georg selbst auf gesetzlichem Wege die Realisirung seiner Absichten durchführen zu können meinte, und es ihm vor Allem auf die Zustimmung des Kaisers und Papstes ankam, so musste er doch auch unter den Fürsten des Reiches Genossen und Förderer suchen. Der Mainzer, den wir vor allem im Auge haben, schloss sich ihm allerdings nur zögernd an und unter Bedingungen, die Jenen in eine precäre Lage zur

[1]) Voigt a. a. O. 220 ff.

[2]) Aus Diethers Defensionsschrift bei Müller a. a. O. II. 40. Die Rede des Legaten bei König von Königsthal Nachlese ungedruckter Reichstagshandlungen I. 162.

[3]) Voigt a. a. O. 233. Doch vertheidigt Bessarion sein Auftreten mit sehr gewichtigen Gründen. (Pastor 2, 121 f.)

[4]) Schon während des Congresses, im November 1459. s. Palacký, Gesch. v. Böhmen IV. 2 S. 135.

Curie bringen mussten. Anfang December 1460 schlossen sie einen Vertrag.[1]) Der Erzbischof versprach darin, für den König zu wirken und ihn selbst anzuerkennen; sie sollten einander Beistand leisten, besonders bei Angriffen, die diese Sache beträfen, appelliren und einander der Appellation beitreten. Der König solle in den Schooss der alten Kirche zurückkehren, eine Justizreform im Reiche vornehmen, in der Türkenfrage in Uebereinstimmung mit den Kurfürsten Schritte thun, vor Allem aber ohne Jener Wissen und Willen keine kirchliche Steuer zulassen, ein allgemeines Concil in einer deutschen Stadt am Rhein zu Wege bringen, die Baseler Decrete besonders über die Confirmationen, die Annaten und die curiale Jurisdiction „repetirn, resinuirn und handthaben". Es folgen dann noch einige Bestätigungen und Verleihungen. Es ist aus diesem Vertrage recht ersichtlich, wie die Ideen seiner Vorgänger auch in Diether lebendig waren, besonders jetzt, wo er in die Oppostion gegen die Curie gedrängt war, und man muss es ihm zum Ruhme rechnen,[2]) dass er eine solche Gelegenheit, die Andere zur Erringung persönlicher Vortheile ausbeuteten,[3]) in fast hochherziger Weise für das Wohl des Ganzen zu sorgen benützen wollte. Am 13. December 1460 fand zu Bamberg ein Fürstentag[4]) statt, unzweifelhaft vom Mainzer einberufen. Es erschienen die Räthe fast aller Kurfürsten und der bedeutendsten Fürsten. Die Opposition gegen Papst und Kaiser trat machtvoll hervor. Man verfasste eine Protestation gegen die Forderung des geistlichen Zehnten und appellirte im Voraus gegen jede etwaige kirchliche Censur. Immerhin war die Einigkeit der Fürsten doch nicht fest genug, um entscheidende Schritte, wie sie der Erzbischof wohl plante, zu thun; die Durchführung der Beschlüsse, die, wie stets, an dem Widerstand von Sachsen und Brandenburg scheiterte, wurde einem künftigen Tage vorbehalten. Der Böhme hatte sich

---

[1]) Das Datum schwankt zwischen dem 1. und 3. December, s. Hasselholdt-Stockheim a. a. O. S. 280 ff.

[2]) Menzel a. a. O. S. 88.

[3]) S. den Vertrag mit dem Pfalzgrafen bei Stockheim 274 ff.

[4]) Voigt a. a. O. 239 weiss noch wenig davon; mehr bei Menzel a. a. O. 95 und seine Quellen A. 34.

von den oppositionellen Schritten ganz ferngehalten; ob er doch noch immer auf den Papst baute, trotzdem dieser ihm schon vor dem Bamberger Tage die deutlichste Abneigung gegen seine Bestrebungen gezeigt hatte?[1]) Fast scheint es so, denn er schreckte selbst vor dem Gedanken, zur alten Kirche zurückzukehren, nicht zurück, und lenkte, was allerdings ganz in seine Pläne passte, die oppositionelle Strömung auf den folgenden Egerer Tage,[2]) der reich besucht war, fast ganz von der Curie gegen den Kaiser ab, ohne für seine Projekte viel zu erreichen.

Auf den 16. Februar 1461 hatte der Erzbischof von Mainz einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben; der Türkenzug und die „Versehung des heiligen Reiches nach Nothdurft“ war die officielle Motivirung, dem Einberufer lagen sicherlich andere Dinge am Herzen. Die Versammlung war, wie die Egerer, zahlreich besucht; am 23. Februar fand die erste Sitzung statt; am Tage zuvor hatte Diether den gebannten Gregor von Heimburg auch in seine Dienste genommen,[3]) ein Schritt, der mehr als alles Andere die Richtung seiner Pläne zeigt.

Wir verliessen Herzog Sigmund bei seinem Scheiden von Mantua. Der Papst bewies ohne Zweifel in dieser Angelegenheit sehr vielen guten Willen; er widerrief die kirchlichen Censuren und machte weitere Vermittelungsversuche, die allerdings vergeblich blieben, da die Parteien in den Feindseligkeiten

---

[1]) Die beiden von Voigt a. a. O. 239 A. 1 citirten Briefe des Papstes (bei Raynald a. a. 1460 n. 82, 83) vom 27. November hat Menzel ganz übersehen und seiner Darstellung (a. a. O. S. 94 f.) ist dieses Moment beizufügen.

[2]) Hier folge ich Menzel (S. 97 ff.) und perhorrescire mit ihm die Benützung des Berichtes Kitzings (bei Jordan: Das Königthum Georgs von Podiebrad S. 391), aus dem Voigt (S. 241) Georgs oppositionelle Stellung schliesst. Ich bemerke noch gegen Voigt, dass dem Mainzer wohl die anticuriale Opposition am meisten am Herzen lag, dass derselbe aber nicht persönlich anwesend war und die anderen Fürsten zu viele andere Interessen zu verfolgen hatten, als dass sie auch hier anticuriale Tendenzen verfolgt hätten. Die Sendung Heimburgs nach Frankreich ist erst später erfolgt (s. Menzel 119). Bei alledem ist keineswegs ausgeschlossen, dass gelegentlich scharfe Bemerkungen gegen den Papst fielen (s. den Brief Heimburgs an Kammenahora bei Brockhaus Gregor v. Heimburg S. 224, den Menzel allerdings ganz übersehen hat).

[3]) Menzel a. a. O. S. 105 u. A. 5.

weiter fortgingen, so weit endlich, dass der Herzog den Cardinal gefangen nahm. Nun kam allerdings ein Vertrag zu Stande, und Cusa, aus der Haft entlassen, eilte nach Italien (April 1460). Die Schritte, die er nun an der Curie that, sind nicht zu erkennen; soviel steht fest, dass jetzt der Papst seines Cardinals sich annahm und dem Herzog den Prozess machte. Auf den 4. August wurde er vorgeladen;[1]) sofort publicirte er eine Appellation, der sich der Clerus seines Landes anschloss.[2]) Das musste den Urheber der Bulle Exsecrabilis natürlich nur noch mehr erbittern; am 8. August sprach er über den Herzog und einige seiner Anhänger das Anathem aus.[3]) Dieser antwortete sofort am 13. August mit einer verschärften Appellation, die aus Heimburgs Feder stammte. Jetzt wurde Sigmunds Sache, Dank der schneidigen Feder Heimburgs, in Deutschland populär: wie ein Menschenalter später Luthers und Huttens Schriften, flogen dessen Manifeste durch Deutschland und erweckten die öffentliche Meinung. Bald folgte die dritte Appellation[4]) (9. September 1460) und Schritt für Schritt folgten Domcapitel und Clerus. Bislang behandelten alle jene Flugschriften die Angelegenheit des Herzogs in immer neuen Variationen. Mit dem Moment aber, wo der Papst sich gegen seinen bestgehassten Feind, Gregor Heimburg, allein wandte, ihn bannte[5]) und bald darauf allen geistlichen und weltlichen Behörden zur Pflicht machte, „diesen Sohn des Teufels, den Vater der Lüge“, wie er ihn in der Bulle nennt, gefangen zu nehmen,[6]) da „die gegenwärtige Lage der Dinge und ein nicht zu verachtendes Bedürfniss der heiligen römischen Kirche fordert, dass wir die Person des verheiratheten sogenannten Doktors Gregor von Heimburg in unsere Gewalt bekommen“, da liess dieser seiner Zornesgluth vollen Lauf und nahm den grossen Kampf gegen Rom auf. Alle Waffen standen ihm zur Verfügung; zündende Worte und satirischer Hohn, niederschmetternde Ankiagen und bittere Ironie.

---

[1]) Düx, Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa, Bd. II. Beil. III.
[2]) Jäger a. a O. II. 78.
[3]) Jäger a. a. O. 87 ff. Voigt a. a. O. 373—75.
[4]) Jäger II. 119.
[5]) Breve vom 18. October 1460, Jäger II. 145.
[6]) Vom 31. December 1460, Jäger II 148.

Zuerst liess er die gegen ihn gerichtete Bulle mit höhnischen Randglossen, gegen die Person des Papstes gerichtet, in die Welt gehen;[1]) dann erliess er seine Appellation[2]) an ein zukünftiges Concil. Mit der horazischen Sentenz

Vis consilii expers mole ruit sua[3]) etc.

als Motto, beginnt er seine Invective, die an Schärfe alle bisherigen Angriffe übertrifft. Die positiven Sätze, die er unter all den Anklagen beweist, sind:

1) Das Concil steht über den Papst.
2) Es steht frei, an ein Concil, das noch nicht zusammenberufen ist, zu appelliren.

Die Klagen gegen die Curie finden ihr Hauptziel an der Bulle Exsecrabilis und sind meistentheils von actueller Bedeutung: mit einer rhetorisch-kunstvoll gesteigerten Appellation schliesst er. Sofort erschien eine officiöse Gegenschrift[4]) aus der Feder des päpstlichen Auditors Teodoro de'Lelli, die an Schmähungen der Heimburg'schen Invective nichts nachgab. Der kühne Vorkämpfer gegen die Curie blieb die Antwort[5]) nicht schuldig. Er erzählt kurz seinen Kampf und meint, seine ganze sogenannte Ketzerei bestehe darin, dass er offen erklärt habe, der Papst wolle mit dem Türkenzuge weiter nichts, als Geld erpressen „Clerikern, Laien, ja Juden," und dass er die Concilien vertheidige, die der Papst zu Mantua umzustossen versucht habe. Dann widerlegt er Lälius Schritt für Schritt mit grossem Aufwand theologischer und humanistischer Gelehrsamkeit, wobei sich die ganze Frage um den Primat des Papstes dreht.

Aber nicht mit geistlichen und geistigen Waffen allein kämpfte die Curie, auch das weltliche Schwert nahm sie in ihre Dienste. Die Schweizer, die der Papst voreinst mit dem ganzen

---

[1]) Freher II 210. Wie später Luther und Hutten; s. Luthers Werke ed. Walch XV 1658, 1692 ff. 2127 ff.

[2]) Freher II 211, übersetzt bei Brockhaus 176 ff. eine zeitgenössische Uebersetzung bei Joachimsohn 197 ff.

[3]) Horaz Oden III. IV 65 seqq.

[4]) Replica Theodori Laelii episc. Feltrensis pro Pio papa II. et sede romana bei Freher II 214 ff. Brockhaus 184 ff.

[5]) Apologia Gregorii Heimburgii contra detractiones et blasphemias Theodori Laelii episc. Feltrensis bei Freher II 228 bei Brockhaus 193 ff.

Vollgewicht seiner Autorität zum Frieden mit dem Herzog gezwungen hatte, wurden jetzt wider ihn losgelassen, allerdings ohne sonderlichen Erfolg, da der Frieden bald geschlossen wurde (1. Juni 1461). Indess waren neue Bullen erschienen und mit neuen Appellationen erwidert worden; trotzdem erscheint es deutlich, dass Pius Sigmund gegenüber einlenkte; Gregor aber wurde am grünen Donnerstag mit dem grossen Fluch belegt,[1]) und der Cusaner selbst schrieb, wenn auch anonym, gegen ihn mit der durchschimmernden Absicht, den Herzog von seinem Heimburg zu trennen.[2])

Nun aber bahnte sich die Verbindung zwischen dem Herzog und dem Erzbischof von Mainz an, und das Medium derselben war Heimburg. Schon der ersten Appellation Sigmunds waren der König von Frankreich, Venedig, Mailand, die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier, Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig von Baiern beigetreten.[3]) Auf dem am 16. Februar eröffneten Nürnberger Tage erschien Gregor als Vertreter seines Herzogs und zugleich, wie wir sahen, in Diensten des Mainzer. Aus seiner Feder unzweifelhaft floss die Appellation, die Diether in seiner Annatensache erliess.[4])

„Gewohnheit oder Frömmigkeit und Freundlichkeit (pietas et humanitas) der Prälaten hat die Zahlung der Annaten zugelassen.“ An diesen Satz knüpft sich nun die Darlegung von Diethers Bereitwilligkeit, die Annaten zu zahlen, der ganze Handel wird recapitulirt, und an die uns bekannte Forderung des Papstes, Diether möge sich verpflichten, keine Versammlung zu berufen, wird der merkwürdige Satz geknüpft: des Papstes Pflicht ist es, zum heiligen Concil zu kommen, wenn er gerufen wird (oder wenn es berufen wird), unsere des Erzkanzlers schuldige Aufgabe ist es, die Fürsten des Reiches, die unserer Erzkanzlerschaft angehören, wenn notwendig, zu berufen.[5]) Die

---

[1]) Voigt a. a. O. 407.

[2]) Voigt a. a. O. 408 und A. 1.

[3]) Senckenberg IV. 390.

[4]) Senckenberg IV. 392, die Correcturen dazu aus dem Leipziger Codex bei Menzel a. a. O. S. 29 A. 26.

[5]) Pontificis officium est ad sacrum concilium venire cum vocatur, Archi-Cancellariatus nostri debitum est Principes Imperii sub Archi-Cancellariatu nostro morantes, dum opus est convocare.

Concilsforderung ist überhaupt der Kernpunkt der ganzen Appellation, die, in den notariellen Formen abgefasst, eben an ein zukünftiges Concil sich wendet; nur ist erwähnenswerth, dass in diesem Schriftstück die Forderung sich auf das Constanzer Concilsdecret Frequens stützt, also einen unbestreitbaren Rechtsboden sucht und findet. Am 28. Februar adhärirte der Pfalzgraf, an demselben Tage, was für die politischen Strömungen sehr wichtig ist, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, bald darauf seine Brüder Albrecht und Johann und der Bischof von Würzburg.[1]) Der Böhme hoffte noch immer und schwieg. Vielleicht erwachten auch die alten Pläne vom Jahre 1456 wieder, die Verhältnisse des Reiches zur Curie durch eine Pragmatik zu ordnen, und man liess desshalb zu Köln eine notariell beglaubigte Abschrift des Wiener Concordates nehmen.[2]) Und wie einst in den Zeiten Jacobs von Trier richtete man wieder an den Kaiser eine Aufforderung, auf dem demnächstigen Frankfurter Tage zu erscheinen, und vergass die alte Drohung nicht, bei seinem Ausbleiben auch ohne ihn zu handeln.[3]) An die nicht erschienenen Fürsten gingen Mahnungen, und eine feste Einung „mit Treue an Eides Statt" gegen Kaiser und Papst wurde geschlossen.[4]) Und was am merkwürdigsten ist, am 2. März richteten die drei Brandenburger gemeinschaftlich mit dem Pfalzgrafen ein Schreiben an den Papst, in dem sie auf das Energischste für Diethers Sache eintraten und die Drohung hinzufügten, wenn der Papst nicht nachgeben würde, dann ständen sie und fast alle Fürsten der Nation auf des Mainzers Seite und würden ihn mit Rath und That unterstützen.[5]) Sie klagten ferner über all' die Ausschreitungen der Curie, die seit langer Zeit Aergerniss erregten, und in seiner zweiten Appellation[6]) entwarf Diether ein düsteres Bild von der Lage der deutschen Kirche. „Bei aller Verehrung für den christlichen Glauben,

[1]) Die Nachweise hierfür bei Menzel S. 106 f. A. 9, 10, 12. 13.

[2]) Den Transsumpt desselben bei Hedderich, Elementa juris canonici (1778) I. 234 ff. und dazu Voigt a. a. O. 246 A. 4.

[3]) d. d. 1. März bei Müller II. 16.

[4]) Kremer a. a. O. Urk. Nr. 74.

[5]) Aus einem Strassburger Codex bei Menzel a. a. O. 114 A. 25 und dessen Erörterung dazu.

[6]) Senckenberg IV. 368 ff.

die heilige Kirche und den apostolischen Stuhl," so ist etwa der Inhalt, „können wir uns das Recht der Provocation doch nicht nehmen lassen. Wir halten fest an unseren Anerbietungen bezüglich des Türkenzuges, müssen aber unsere Forderung, dass der Kaiser zur Ordnung der Reichsangelegenheiten persönlich auf einem Tage erscheine, aufrecht erhalten und müssen über die Haltung des Cardinal Bessarion auf dem Wiener Tage Klage und Beschwerde einlegen. Auf dem Constanzer Concil wurde bestimmt, dass ein Zehnter nur mit Einwilligung der Majorität des Landesprälaten auferlegt würde, Bessarion aber berief sich auf seine Vollmacht, den Zehnten, Zwanzigsten, Dreissigsten zu erheben. Das widerspricht allen legalen Bestimmungen und erregt unser und unserer Nation Verlust und Beschwerde. Dazu kommt, dass durch grosse und wiederholte, unter mannigfachen Vorwänden gestattete Indulgenzen, durch übertrieben hohe Annatenzahlungen, die die Kirchen den Wucheren in die Hände liefern und ihren Bestand untergraben, und durch viele andere Beschwerden, durch Raub, Brand und Aufstände die Nation so belastet, ausgesogen und erschöpft ist, dass sie nicht mehr die Kraft und Fähigkeit besitzt, alle jene Lasten zu tragen.[1]) Wir verwahren uns gegen alle Auflagen und Beschwerungen in Gegenwart und Zunkunft und appelliren dagegen an den gegenwärtigen und zukünftigen Papst."

Das war ein noch weiterer Schritt auf dem Wege der Opposition; von der speciellen Annatenfrage des Mainzers war man zu einer allgemeinen Frage übergegangen. Eine fürstliche Einung[2]) desselben Inhaltes sollte ein treues Zusammenstehen verbürgen. Scheinbar hatte Diether ein grosses Ziel erreicht, aber wie konnte bei den schwebenden politischen Fragen ein festes Zusammenhalten dauernd sein? Für den Mainzer insbesondere lag gerade in dieser Verallgemeinerung des Zieles der Opposition eine doppelte Gefahr, an der sein Vorhaben auch scheiterte. Indess schritt man rüstig fort. Der unermüdliche Heimburg sollte die Verbindung mit dem französischen Hofe herstellen, um ein gemeinsames Vorgehen gegen die Curie, in

---

[1]) Die Stelle erinnert aufs Deutlichste an eine ähnliche Schilderung in den Artikeln von 1456.

[2]) Aus dem Dresdener Archiv bei Menzel 116.

erster Reihe ein Concil zu veranlassen.[1]) Diether und der Pfalzgraf traten feierlich dem Kurverein bei — kurz, es liess sich Alles an, als ob nach langem vergeblichen Ringen endlich ein Hauptschlag gegen die Curie zu Stande kommen würde. Aber an den Winkelzügen des diplomatischen Getriebes scheiterte die ganze hoffnungsvolle Bewegung. Wie einst, so entzweite auch jetzt das unglückselige Project einer römischen Königswahl, ein wahrer Erisapfel, den Martin Mayr immer zur Unzeit unter die Parteien warf, die Einmüthigen. Der Böhme strebte fast offen nach dieser Krone, der Pfälzer heimlich. Der Abschied wurde zwar noch einträchtig angenommen, dann aber trennten sich die Wege. Der Abschied[2]) klagte:

1) über die Aufsetzung des zehnten, zwanzigsten und dreissigsten Pfennigs;
2) über die Constitution Exsecrabilis;
3) über die Erhöhnng der Annaten über die alte Taxe;
4) über Uebertretungen der Constanzer und Baseler Decrete;
5) über Derogation der Concordate;
6) über allerlei andere Beschwerungen von Seiten des heiligen Stuhles.

Als Mittel dagegen werden angenommen:

1) die Forderung eines allgemeinen Concils;
2) eine Versammlung der Räthe am 22. Mai in Frankfurt zur weiteren Berathung;
3) eine Versammlung der Fürsten und Herren ebendaselbst, die nicht eher auseinandergehen soll, als bis Mittel und Wege gefunden sind, die Nation von den Beschwerden zu befreien;
4) es darf keiner der Anwesenden in Separatverhandlungen mit der Curie treten;
5) an die Fürsten, die in Nürnberg nicht anwesend waren, soll vom Erzbischof von Mainz die Einladung für den Frankfurter Tag ergehen unter Mittheilung der zu ver-

---

[1]) Siehe Höfler, Kaiserliches Buch S. 84, Stockheim a. a. O. 305, Menzel 119.

[2]) Aus dem Dresdener Archiv bei Menzel 125 ff., Dienstag n. Reminiscere 1461.

handelnden Gegenstände und der ernstlichen Aufforderung zur Theilnahme;

6) Markgraf Friedrich von Brandenburg soll den Sachsen mit heranziehen;

7) in Frankfurt soll das Einungs-Instrument untersiegelt und ratificirt werden.

Der erste, der die ganze Sache zum Scheitern brachte, war Markgraf Albrecht.[1]) Er enthüllte dem Kaiser alle jene Pläne, die sich gegen ihn und die Curie richteten, und ertheilte ihm zugleich werthvolle Rathschläge. Der Kaiser solle sich erbieten, in seinem Streite mit Ungarn vom Papst und den Kurfürsten Recht zu nehmen, und versprechen, zu Michaelis ins Reich zu kommen. Der Papst aber müsse die Forderung des Zehnten zurücknehmen und Herzog Sigmund vom Banne befreien. Man sieht, den Mainzer liess Albrecht gänzlich fallen. Zum Frankfurter Tage sollen Papst und Kaiser Legaten senden.

Der Kaiser befolgte den Rath nicht, desto eifriger aber der Papst, der den Markgrafen auch seiner Gewogenheit versicherte.[2]) Er bevollmächtigte den Wormser Domdechanten Rudolf von Rüdesheim und den Canonicus Franz von Toledo mit den deutschen Fürsten über ihre Beschwerden zu unterhandeln, speciell über die Erhebung des Zehnten Erklärungen zu geben. Da der Nürnberger Reichstag schon auseinander gegangen war, reisten sie zu den einzelnen Fürsten, zuerst zu Markgraf Albrecht,[3]) der sie wenig zuvorkommend empfing, ihnen die bekannten Beschwerden vorhielt und sich erst zugänglicher zeigte, als sie in der Forderung des Zehnten nachgeben zu dürfen erklärten. Sie sagten, der Papst wolle jene Auflage ohne Bewilligung der Fürsten überhaupt nicht verlangen,[4]) er wolle gern die Concordate halten, die er mit zu Stande ge-

[1]) Heymlich werbung an den kayser durch Herrn Wentzlaw gescheen, bei Höfler a. a. O. S. 80 ff. Eine Correctur bei Droysen a. a. O. 256 A. 1. Die Datirung v. 15. März 1461.

[2]) Breve vom 18. April 1461, bei Würdtwein, Nova subsidia XIII. Nr. 14, also zugleich der Dank für das glückliche durch die Legaten bewirkte Abgehen von der Opposition.

[3]) Jedenfalls noch im März, Menzel 134 f.

[4]) Was Pius auch schon in halbofficieller Weise in einer Bulle an den Bischof von Augsburg v. 12. Febr. (bei Voigt a. a. O. 245 f.) erklärt hatte.

bracht. Und als sie nun noch gar auf die Forderung eines Concils nicht, wie sonst die römische Praxis war, schroff ablehnend, sondern mit merkwürdiger Bereitwilligkeit und mit dem in den Ohren eines aufstrebenden Territorialherrn sicherlich erwünscht klingenden Zusatze, dass die auf einem Concil zu bestimmenden Reformen durch weltliche Fürsten vollzogen werden sollten,[1]) eingingen, da war Albrecht mehr als zufriedengestellt und liess jeden Oppositionsgedanken gegen die Curie fahren, um sich wieder ganz den politischen Verwickelungen zu widmen.[2])

Indessen hatten Papst und Kaiser sich über ihre Gegenoperationen verständigt.[3]) Trotzdem letzterer mit nicht missverständlicher Deutlichkeit auf die Absetzung Diethers hingewiesen hatte, wagte Pius doch erst seine Vorbereitungen dazu zu treffen, als er den günstigen Erfolg seiner Gesandtschaft bei Albrecht erfuhr. Vorläufig richtete er an die Theilnehmer des künftigen Tages zu Frankfurt die Aufforderung, seinem Legaten Gehör zu geben und Nichts wider die Würde der Kirche zu unternehmen.[4]) Der Kaiser aber verbot den Tag wieder[5]) und bewirkte damit nur eine Verlegung desselben nach Mainz.[6]) Inzwischen hatten die Legaten weitere glückliche Fortschritte gemacht: es war ihnen gelungen, dass der Pfalzgraf und der

---

[1]) Höfler im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XII. 351; die falsche Datirung (1451) von Menzel 135 A. 12 berichtigt; danach ist auch die Darstellung bei Voigt a. a. O. II. S. 50 und bei Droysen a. a. O. 142 zu rectificiren.

[2]) Die böhmischen Projecte an den Papst (bei Voigt a. a. O. III. 249 ff.) bedürfen hier keiner Erwähnung, da sie erfolglos waren.

[3]) Die Correspondenz bei Birk im Archiv u. s. w. XI. 158 und bei Mailath Gesch. d. Magyaren III. Anh. 128 ff.

[4]) Raynald a. a. Nr. 14.

[5]) Müller II. 19, auch anderwärts

[6]) Janssen II. 156. Eine kurze Digression sei gestattet: Voigt (a. a. O. 254, 273) beschuldigt Diether, nach seiner Appellation sich noch erboten zu haben, Zehnten und Ablass zuzulassen, wenn er Antheil erlange, und beruft sich dafür auf Pius Commentar. p. 144; dort steht diese Beschuldigung unter einer Reihe anderer und verdient absolut keinen Glauben, so lange sie nicht durch bessere Zeugnisse gestützt ist. Ueberhaupt ist Voigts Auffassung von Diethers Character eine viel zu schwarzsehende, und durch die treffliche Arbeit von Menzel vielfach corrigirt.

Trierer von der Appellation zurücktraten,[1]) und so stand Diether ziemlich isolirt, als der Mainzer Tag begann. Ausser ihm war kein Kurfürst erschienen, nur Brandenburg und Sachsen hatten Räthe geschickt in der damals schon grundlosen Befürchtung, die Königspläne des Böhmen könnten wieder auftauchen. Der Mainzer Tag verlief recht kläglich.[2]) Zwar erschien Heimburg als Vertreter Sigmunds und blieb trotz des Protestes der päpstlichen Legaten gegen seine Anwesenheit. Er erliess wiederum ein Manifest „an alle Freunde der Gerechtigkeit und Liebhaber der Unschuld,“[3]) er forderte zum Beitritt zu seiner Appellation auf und trat selbst der des Erzbischofs bei. Zwar schilderte Diether in machtvoller deutscher Rede seine persönlichen Beschwerden und die der Nation und forderte ein Concil,[4]) aber als Rudolf von Rüdesheim nach einer gewandten Widerlegung seine Erklärung bezüglich der Zehnten gab,[5]) da war der Opposition der Todesstreich versetzt. Wer früher noch nicht gewonnen war, wurde jetzt gewonnen; man überliess Diether seinem Schicksale, liess Concil und pragmatische Sanction fahren und kehrte nach Hause zurück, nachdem man noch pro forma eine Zusammenkunft in Mainz verabredet hatte. So von allen Seiten verlassen, widerrief der Erzbischof seine Appellation![6]) Aber noch hoffte er vom demnächstigen Mainzer Tag mehr Erfolg; er lud die Universitäten ein,[7]) wohl um einen canonistisch gelehrten Beistand zu haben — da erliess der Papst am

---

[1]) Menzel 140 f.

[2]) Ueber die Quellen zu dem Tage Menzel S. 147 A 54.

[3]) In einem Münchener Codex, nach Voigt 256 A. 1. und Joachimsohn S. 220.

[4]) Diethers Rede bei Pius Comment. 143, der in diesem Falle wohl glaubhaft, und Raynald t. XIX. p. 74.

[5]) Stockheim a. a. O. 334 f., s. auch Senckenberg IV. 391 f. Zaun druckt in seinem Schriftchen: „Rudolf von Rüdesheim“ (Frankfurt a. M. 1881) aus dem Münchener Codex die von dem Legaten gehaltene Rede ab (S. 67 ff.) oder richtiger die zu einem Promemoria verarbeitete Rede. Da, wie Zaun selbst sagt, der Wortlaut derselben nicht mehr vorliegt, so ist seine Polemik gegen Menzel und Voigt unnütz, weil ohne Grundlage.

[6]) Man vergleiche Voigt 259 (für die Quellen A. 1) mit Menzel 147 f

[7]) Leipzig (Senckenberg 364), Heidelberg (Büttinghausen Miscellan. hist. Univ. Heidelb. inserv. I. S. 23.)

21. August 1461 die Entsetzungsbulle[1]) und Adolf von Nassau wurde zum Erzbischof ernannt.[2]) Der Kampf, der jetzt ausbrach, wurde mit geistigen und weltlichen Waffen ausgestritten; Streitschriften wurden in die Welt geschleudert und blutige Schlachten geschlagen. Beide haben für uns kein Interesse. Der Krieg ward in seinem Fortgange zum territorialen Eroberungskrieg, das Ende war, dass nach einem länger als zweijährigen Kampfe am 24. October 1463 ein Vertrag geschlossen wurde, in dem Diether gegen Entschädigungen und Absolution auf das Erzstift verzichtete.[3])

Scheinbar hatte Rom den Sieg davongetragen, aber es war ein wahrer Pyrrhussieg; denn nicht die Bullen und Censuren des Papstes hatten diese Wendung herbeigeführt, sondern die Macht der Waffen, der Verhältnisse und der diplomatischen Verhandlungen Noch deutlicher zeigte sich die Ohnmacht der Curie in dem Kampfe gegen Sigmund. Da alle kirchlichen Strafmittel erfolglos waren, liess sich der Papst zu Verhandlungen herab. Unter Vermittelung Venedigs[4]) begonnen und immer wieder unterbrochen, zogen sie sich lange hin. Weder Cusa noch Pius erlebten das Ende, beide starben im August 1464, im September wurde der Herzog absolvirt. Ungebeugt im Kampfe blieb nur Gregor Heimburg, der an der Seite des Böhmenkönigs bald von Neuem Gelegenheit fand, gegen Rom zu kämpfen. Es liegt uns fern, ihn auf diesen Wegen zu begleiten. Auch seine Kraft brach die Zeit; alt und müde, dem Tode nahe, versöhnte er sich mit der Kirche und starb im August 1472. Was er gewirkt, blieb unverloren; aber erst eine fernere Zukunft sollte die Früchte reifen lassen.

---

[1]) Joannis Rerum Moguntiacarum vol. II. 146 ff.

[2]) Am 27. Sept. zeigt er nach Frankfurt seine Thronbesteigung an. Janssen 2, 175.

[3]) Eine Specialarbeit von Menzel in den Annalen des Vereins f. nass. Altertumskunde X. (1870) 1—42 behandelt die Verträge.

[4]) Jäger a. a. O. II. 252—402.

2. Kapitel.

Vom Tode Pius II. bis zum ersten Auftreten Luthers.

Trotz der grossen Niederlagen, die die Curie auf kirchenpolitischem Gebiete im vergangenen Zeitraum erlitten hatte, schien sie ungebeugt dazustehen. Mit zäher Kraft, mit unermüdlicher Ausdauer suchte sie ihre einstige Stellung wiederzuerlangen, und kein Mittel war dazu wohl geeigneter, als die Leitung eines Türkenzuges in die Hand zu nehmen. Unzweifelhaft waren es nicht allein politische Erwägungen, die zur energischen Betreibung dieser Pläne führten; das furchtbare Vordringen der Osmanen, die Bedrohung des Glaubens war sicherlich dem einen und anderen der rasch aufeinander folgenden Päpste Herzenssache, aber ebenso wenig werden die Nachfolger Petri es sich verhehlt haben, dass, wie Jahrhunderte vorher die Kreuzzüge, jetzt die Türkenzüge recht bequeme Handhaben werden könnten, den einstigen Principat wieder zu gewinnen, das Papstthum von Neuem wieder an die Spitze der christlichen Monarchien zu heben. So erliess denn jeder Papst seine Kreuzbulle[1]) gegen die Feinde der Christenheit — erfolglos wie von jeher. Seine alten Prärogative aber hielt Rom nichtsdestoweniger aufrecht; die Dogmen des päpstlichen Absolutismus wurden immer von Neuem proclamirt: der Papst ist der Monarch der Welt,[2]) seine Majestät erkenne keinen Richter auf Erden an, das Recht, Concilien zu berufen, gehöre zu ihr, und ohne seine Autorität wird nichts vermocht;[3]) der apostolische Stuhl und sein Inhaber stehe an Ansehen über allen Concilien; das Verdammenswertheste ist die Appellation an ein solches, und Sixtus IV. erneute im

---

[1]) Für Paul II. bei Raynald a. a. 1465 n. 1; 1467 n. 15; 1468 n. 1, 2, 3, 15; für Sixtus IV. ibid. 1471 n. 71 ff. und die Bulle von 1481 bei Freher-Struve II. 310; für Innocenz VIII. bei Raynald a. a. 1484 n. 61; 1485 n. 1; für Alexander VI. ibid. a. a. 1500 n. 5, 7, 9.

[2]) Raynald a. a. 1473 n. 23.

[3]) Raynald a. a. 1482 n. 24.

Jahre 1483 die Bulle Exsecrabilis Pius II.[1]) Derselbe Papst stellte von neuem die Behauptung auf, dass die Decrete des Constanzer Concils für die Curie nicht bindend seien, da Martin V. schon ihre Anerkennung mit Ausnahme derjenigen, die den Glauben betreffen, verweigert habe.[2]) Die alte curiale Furcht vor einem Concil war noch immer vorhanden, und wenn die Päpste die Berufung eines solchen auch in ihren Wahlverschreibungen versprachen,[3]) so hüteten ~~sich~~ sich wohl, derartige Versprechungen zu erfüllen, und eine Mahnung daran wurde mehr oder weniger schroff abgelehnt. Aber ebensowenig wie die Angst vor dem Concil schwand das Verlangen danach. Wiederholt forderte der Cardinal Piccolomini Paul II. zur Erfüllung seines dahingehenden Versprechens auf,[4]) ohne Erfolg zu seinem eigenen Verderben.[5]) Merkwürdiger noch, dass Friedrich III. selbst, der doch sonst kein grosser Freund von Versammlungen und Reformen war, auf seiner ziemlich unaufgeklärten Romfahrt (1469) bei Verhandlungen mit dem Papst eine Versammlung der Fürsten zu Constanz vorschlug,[6]) der sie beide beiwohnen sollten, um über den Türkenzug zu verhandeln, „weil ein gemeinsames Werk gemeinsam berathen werden müsse.“ Natürlich fand der Antrag wenig Anklang beim Papst, und die an den Namen Constanz geknüpften Erinnerungen konnten ihn sicherlich nicht empfehlenswerther machen. Die Ablehnung wurde mit Hinweis auf die Nutzlosigkeit früherer Versammlungen motivirt, und der Kaiser, der mancherlei Gnaden und Bewilligungen empfing, gab sich zufrieden.

Zwei Jahre später scheint Friedrich aber diese Forderung von Neuem geltend gemacht zu haben. Der Cardinal Marco Barbo, der 1472 von Sixtus IV. als Legat nach Deutschland, Ungarn und Polen gesandt wurde, erhielt den Auftrag, den

---

[2]) Raynald a. a. 1483 n. 18 ff.

[2]) Raynald a. a. 1478 n. 46.

[3]) Paul II. bei Jacobi, Cardinal. Papiens Comment II. 371; Innocenz VIII. bei Raynald a. a. 1484 n. 30 ff.

[4]) Jacob, Cardin. Papiens. Epistolae n. 181 u. s. f.

[5]) ibid. 188.

[6]) Jac., Card. Papiens. Comment. lib. VII. p. 440 ff., auch bei Freher-Struve II. 284 ff.; über diese Pastor 2, 373, der aber auch keine Aufklärung bietet.

Kaiser nach Möglickeit zum Türkenzug anzuspornen. „Sollte Se. Majestät aber die Versammlung, die Sie vom Papst erbeten hat, entgegenhalten, so ist darauf zu erwidern, wie es dem Kaiser bekannt ist, sei eine italienische Versammlung nutzlos und bereits geschaffen, was durch eine solche geschaffen werden könne, nämlich eine ausgerüstete Flotte. Desshalb sei es weder nothwendig, noch nützlich, eine solche Versammlung abzuhalten, ausser mit der Zeit eine allgemeine Versammlung an irgend einem Orte mit allgemeiner Zustimmung der Fürsten, in der Alle zusammenkämen für die Sache des Glaubens."[1])

Der letzte Versuch in Deutschland, ein Concil zu Stande zu bringen, der im fünfzehnten Jahrhundert gemacht wurde, ist an das Auftreten des Erzbischofs Andreas von Krain[2]) i. p. geknüpft.

Andreas war 1478 kaiserlicher Gesandter bei der Curie: durch unvorsichtige Aeusserungen zog er sich den Zorn Sixtus IV. zu und wurde eine Zeitlang in Haft gehalten. Erbittert verliess er Rom. Plötzlich trat er am 25. März 1482 in Basel, wo er sich als Cardinal und kaiserlicher Gesandter gerirte, mit heftigen Invectiven gegen Rom auf und berief Anfang Mai ein Concil. Der Rath der Stadt Basel berichtete an den Kaiser; dieser aber schob eine Entscheidung hinaus, obgleich der Papst durch Breven und Nuntien Auslieferung des Empörers forderte. An ein Zustandekommen des Concils war ja nimmermehr zu denken, obgleich die italienische Liga, die gegen Sixtus sich gebildet hatte, mit Andreas in Verbindung trat. Wichtig ist allein die Stellung des Kaisers zu den Ereignissen, und charakteristisch dafür sind seine Briefe vom 21. und 23. Juli.[3]) Im ersteren, an Andreas, „seinen lieben Getreuen," gerichtet, schreibt er, er habe erfahren, wasmassen derselbe in Basel mit

---

[1]) Vgl. Instructio pro Cardinali S. Marci bei Szujski, Codex epistolaris saeculi XV. (Monum. Med. Aev. Histor. Polon. tom II.) p. 260.

[2]) Vgl. Jac. Burckhardt „Erzbischof Andreas von Krain und der letzte Concilsversuch in Basel" in „Beiträge zur vaterländischen Geschichte" V. 1—106. (Basel 1854). Auch nach dieser Specialarbeit bleibt, wie sich Burckhardt selbst nicht verhehlt, noch Vielerlei aus Mangel an urkundlichem Material unaufgeklärt. Auch Pastor 2, 513 ff. kommt nicht über Burckhardt hinaus.

[3]) Bei Burckhardt a. a O. p. 34.

aller Macht ein Concilium zu versammeln strebe; dergleichen sei aber notorisch nur seine, des Kaisers Sache: er verlange desshalb ernstlich, dass der Erzbischof — nicht etwa die Sache aufgebe, sondern — ihm brieflich zu wissen thue, mit wessen Autorität und Hilfe er sich dessen unterfange. Und nach Basel schreibt er: die Stadt solle sich ja vorsehen „auff was grunt, rat, hilf, beistand und anhanng" der Erzbischof sein Wesen treibe und ob und wer von geistlichen und weltlichen Fürsten und anderen namhaften Personen des heiligen Reiches mithalte; dieses möge man ihm genau melden.

Inzwischen war Andreas immer kühner vorgegangen, hatte der Papst nacheinander 5 Nuntien nach Deutschland gesandt und schliesslich über Basel das Interdict verhängt, weil es die Auslieferung, ja selbst die Haftnahme des Erzbischofs verweigerte. Der Clerus der Stadt schloss sich der Appellation des Rathes an den Papst an und beachtete das Interdict nicht. Erst im October nahm der Kaiser offen Stellung gegen Andreas, verbot aber seine Auslieferung. Der Rath handelte desshalb ganz correct, wenn er dem kaiserlichen Gebote getreu diese verweigerte, obgleich schliesslich die höchste kirchliche Strafe, eine Kreuzbulle, über die Stadt verhängt wurde.

Wir verfolgen die ganze Sache nicht weiter; endgültig löste sie erst der geheimnissvolle Tod des Erzbischofs im Jahre 1484. Für uns hat sie vor allem eine symptomatische Bedeutung. Der Kaiser begünstigte unzweifelhaft anfangs das Vorhaben;[1]) die Basler traten, ohne Andreas zu unterstützen, doch in Opposition zur Curie und gehorchten wohl dem Kaiser, aber nicht dem Papste.

Und wie hier, so überall offene oder versteckte Opposition gegen Rom. Wir sehen von den Böhmischen Wirren ganz ab, obgleich gerade die in diesem Kampfe offen zu Tage tretende Ohnmacht der Curie ihr vielleicht mehr schadete als alle Concilien und Synoden. „Der Widerstand des ersten acatholischen

---

[1]) Jacob von Volterra bei Raynald a. a. 1482 n. 24 „Dicitur Fredericus Imperator secreto illi assistere, Basiliensis illi aperte favere ut frequens ibi concilium congretur non tam Pontificis odio quam propria utilitate. Indess ist das Urtheil über Basel nicht richtig, da der Rath, soweit aus den Acten erkennbar, der Sache selbst gleichgültig gegenüberstand und nur zwischen Papst und Kaiser lavirte.

Staates," sagt Droysen sehr richtig,[1]) „gab den Fürsten im Reiche den Muth, ihre politischen Interessen von dem Anspruche der Kirche ebenso zu lösen, wie sie sich bereits der kaiserlichen Autorität entschlagen hatten; und die deutsche Kirche stand unter Prälaten, die mehr fürstlich als kirchlich dachten." Wenn Campanus dem Cardinal Piccolomini vom Regensburger Reichstage 1477 über den Kaiser schreibt:[2]) eius auctoritas ita magna ut multum umbrae, non tantum corporis habeat, so gilt das keineswegs in geringerem Masse vom Papste. Wie wenig sich Sigmund von Oesterreich um Bann und Interdict kümmerte, sahen wir; nicht minder bedeutungslos schienen für Pfalzgraf Friedrich diese kirchlichen Censuren, als er in der Mainzer Bisthumsfehde auf Seiten des abgesetzten Erzbischofs Dietrich stand.[3]) Und als recht characteristisch für die Stellung der Fürsten zur Curie kann das Verhältniss Markgraf Albrechts dienen, des einstigen Vorkämpfers für Kaiser und Papst. Zweimal war über seine Länder das Interdict verhängt. Das erste Mal,[4]) als er trotz Abmahnens des Papstes seine Tochter Ursula mit Heinrich von Münsterberg, dem Sohne Georgs von Böhmen, vermählte, um die kirchliche Trauung zu hindern. Er war ebensowenig geneigt, sich zu unterwerfen wie der Böhmenkönig, an den er am 1. April 1467 schreibt:[5]) „Wir werden swerlich angefochten von unserm allerheiligsten vater dem Bapst als unns unnsere Rete von Rome herausschreiben, des wir unns aber mit appellacion und sunst wie wir mogen enthalten müssen." Das zweite Mal, als er, nach der Bewilligung einer „kleinen Hülfe" für den Kaiser auf dem Nürnberger Reichstage von 1480, um seine Quote aufzubringen, die in seinem Territorium wohnende Geistlichkeit zu Leistungen heranzog.[6]) Wie

---

[1]) Preuss. Polit. 2, 2, 340.

[2]) Bei Freher-Strufe II. 293.

[3]) S. d. Regesten zu den Jahren 1461 ff. zur Geschichte Friedrich des Siegreichen in Quellen und Erörterungen z. bayr. und d. Gesch. II. 371.

[4]) Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles von Minutoli 345 ff. und Droysen a. a. O. 336.

[5]) Höfler, Fränkische Studien (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen VII.) 41.

[6]) Ueber den Verlauf des interessanten Streites vgl. Willy Böhm, die Pfaffensteuer von 1480/81 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles (Berlin 1882).

wenig Albrecht von Bann und Interdict berührt wurde, beweisen seine Aeusserungen: „Wir haben nit willen,“ schreibt er[1]) an Hertnid von Stein am 1. Januar 1482, „vil zu rechten, wir appelliren ee auf ein zukünftigs Concilium,“ und ferner: „Wir haben nye gewisst, das die Geistlichen im Land zu Franken so nerrisch sind, das sie den pann mit einem so harten kopf antbringen wollen, das sie nicht gedenken, er verachts, nachdem es on grund aus eygnem nutz geschieht.“ Er ging energisch vor, trieb die Steuern ein und als ein Theil des Clerus auf Befehl des Würzburger Bischofs das Interdict aufrecht erhielt, schrieb er an Heinrich von Aufsess:[2]) „Man muss sich des Teufels weren mit dem heiligen Kreuz. Wir wollen nit lang yemand unbegraben ligen lassen, man findet wol leute, die sie begraben ... Wie that Sebastian von Seckendorf da ein Sterb war zu Culmbach und der Bischof Interdict einlegte. Er liess die Todten dem Pfarrherrn ins Haus tragen, wollte er den Gestank nit leiden und die nachfolgende Besorgniss, er musste sie wol begraben lassen ... Sie hetten gern das weltlich Schwerdt zu dem geistlichen: hätte Gott ein Schwerdt wollen haben, hätte er es als wohl können erdenken als zwei.“ Und an seinen Sohn Johann:[3]) „Acht und pann thets nit, wenn man nur der Anstösser sicher ist, steet viel rats dazu. Nessel brennen und wermut ist ein pittres Kraut. Aber ein guter Apotheker nymbt zucker, zymtronen, neglein, muskat und anders, macht ein salben daraus, die zu sein zeyt lieblich zu essen ist. Gott lere euch das beste.“

Dass im fünfzehnten Jahrhundert kein Türkenzug mehr zu Stande kam, kann nicht Wunder nehmen: zu viel Kämpfe im Innern und nach Aussen verzehrten die Kräfte des Reiches. Der Zehnte, Zwanzigste und Dreissigste wurde nichtsdestoweniger von den „Sendpfaffen“ eingesammelt, wo er zu erlangen war, und jeder der Päpste erliess mit seiner Türkenbulle die Aufforderung zu neuen Steuern. Zum Jahre 1465 erhebt der

---

[1]) Minutoli a. a. O. 362 ff.
[2]) Minutoli a. a. O. S. 347 Nr. 264.
[3]) Minutoli a. a. O. S. 347 Nr. 265.

Schreiber der Kölhoff'schen Chronik[1]) die alte Klage: „Grosse Summen Geldes, manch Hunderttausend Gulden gehen jährlich aus Dentschland nach Rom, so dass es ein Wunder ist, dass man in Deutschland noch baares Geld findet, und man braucht sich nicht zu verwundern, dass Tag für Tag grösserer Mangel an Gold und Silber fühlbar wird, wenn es mit solchen Säcken nach Italien geschleppt wird, und wenn man uns rupft auf alle mögliche Weise und auf alle Mittel und Wege sinnt, wie der Hase in den Pfeffer komme. Ich bin der Meinung, dass Deutschland niemals so schwere Lasten und Steuern zu tragen hatte, wie diejenigen wozu es jetzt und seit 200 Jahren durch allerlei Finten und Listen herangezogen wird, wie es Jedermänniglich aus den Ordnungen der Kaiser und Päpste merken und sehen kann.“ Im Jahre 1469 sollten Opferstöcke aufgestellt und Missionsprediger ausgesandt werden zum Besten der Kirche. Herzog Albrecht verbietet das Predigen in seinen fränkischen Landen und schreibt an Heinrich von Aufsess:[2]) „Auch thu es nit not in unsern Slossen und Stetten zu predigen oder stock zu setzen, denn die Bischof haben selber Sloss und Stette, nahent bey unnsern Slossen und Stetten gelegen. Desgleichen ligen auch viele Reichsstete in unnsern Lannden. Die in der Geistlichkeit auch den Bischofen zu fürsehen zusteen da mogen sie predigen und stock setzen lassen wie sie wollen.“ Wie er setzten sich auch andere Fürsten diesen neuen Forderungen entgegen, aber die Bischöfe, auf die Autorität des Legaten gestützt, setzten ihre Versuche fort; immer neue Conflicte waren die Folge davon. Die alten jurisdictionellen Uebergriffe erweiterten die Kluft. Schon 1454 hatte Herzog Wilhelm zu Sachsen[3]) im Einverständniss mit seinen Ständen eine Verordnung „zur Abwendung der Eingriffe der Geistlichen in die Weltlichen Ge-

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte XIV. 810, als unus pro multis sei dieser Autor citirt, da die Chroniken der deutschen Städte reich an derartigen Klagen sind. Vgl. auch Chronicon terrae Misniensis (bei Menken: Scriptores rer. Germ. II. a. a. 1482 u. a.)

[2]) Höfler a. a. O. 70.

[3]) Müller, Reichstagstheater unter Friedrich III. I. 129 f., ebendaselbst die ähnliche Anordnung v. J. 1446.

richte“ erlassen. Im Jahre 1469 schreibt[1]) Gregor Heimburg seinem Schwager Laurein Vogt, er solle dem Markgrafen Albrecht mittheilen, dass er Wege, die „fent und erzpriesterampt“ zu bezwingen kenne; sofort fordert der Markgraf ihn zur Angabe derselben auf und äussert dabei: „die unser werden merklich mit dem furnehmen der official und geistlichen gericht beswert, wie wohl wir unns des mit appelacion und in andern weg so wir best kennen, aushalten und ine nicht gern vil nutzes davon ab den unser werden lassen.“ Bei aller päpstlichen Gesinnung wehrt Herzog Ludwig der Reiche doch alle jene Ueberschreitungen und Erpressungen ab.[2]) Im Jahre 1490 erlässt Herzog Georg von Sachsen in Vertretung seines Vaters Albrecht ein Verbot, „geistliche Gerichte in weltlichen Sachen zu gebrauchen“.[3]) Ja auf einem Convent der sächsischen Herzöge zu Naumburg im Jahre 1497/98 wird eine Landesordnung festgesetzt, die auch Abhilfe gegen die Abnahme der Frömmigkeit, das schändliche Leben des Clerus, die unerlaubten Competenzausdehnungen der geistlichen Gerichte, die clericalen Gelderpressungen unter den verschiedensten Titeln bringen soll.[4])

Wir sehen, dass die weltlichen Herrscher schon Macht und Kraft genug besassen, sich selbst zu helfen und dies auch thaten. Um so weniger erschien ihnen vielleicht ein gemeinsames Handeln nothwendig, selbst wenn die gegenseitige politische Eifersucht es zugelassen hätte. Sie trafen einzelne Massregeln zur augenblicklichen Abhilfe; an eine concentrirte, zielbewusste Opposition dachte Niemand. Die anticuriale Opposition sahen wir immer scheitern, wenn das politische Element sich vordrängte — in der Folgezeit nahm die Politik alle Geister in ihren Bann und liess ihnen nur Zeit und Kraft, gegen Rom sich defensiv zu verhalten, nicht aggressiv vorzu-

---

[1]) Höfler, Kaiserliches Buch des Markgrafen Albrecht 199 und 201. Vgl. auch das Gutachten des Dr. Jacob Heimburger, des Sohnes Gregors, v. J. 1478, gegen die Officiäle und Sendpriester bei Minutoli 384.

[2]) Kluckhohn, Ludwig der Reiche 75.

[3]) Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte 319.

[4]) Müller, Reichstagstheater unter Maximilian II. 99 ff. Die Gründe, warum gerade in Sachsen so viele derartige Anordnungen notwendig waren, bei Ranke W. W. I. 169.

gehen. Es bezeichnet die ganze Situation über den Regierungsantritt Maximilians hinaus, wenn am 29. August 1474 Johann II. von Trier[1]) seinem Domcapitel auf dessen Beschwerde wegen der Nominationes, die der Kaiser vom Papst erlangt habe, antwortet, „dass dies allerdings eine Neuerung und wider die Concordate sei; doch wäre es für die rheinische Geistlichkeit bei den jetzt schwebenden wilden Läufen ungelegen, sich dagegen zu stemmen: sie möchten daher dergleichen Nominationen, wenn sie an sie gelangten, zulassen und sich allenfalls durch einen notariellen Protest ihre Rechte für die Zukunft wahren.“ Also auf einer Seite gesetzwidrige Uebergriffe, auf der andern ohnmächtige Schwäche beim Widerstand, und Alles dies durch die Schuld der Curie. Denn bei dem Handeln und Feilschen um Bundes-Genossenschaften, wie sie es zur Abwehr der drohenden Angriffe in Deutschland getrieben hatte, war eine Reihe wichtiger und bedeutender kirchlicher Rechte in weltliche Hände übergegangen, so dass in vielen Territorien der Clerus fast ganz vom Landesherrn abhängig war[2]) — gewiss die schwerste Gefahr für Rom, weil ein geordneter Zustand der Uebereinstimmung zwischen Fürst und Geistlichkeit beide dem Machtbereich der Curie so gut wie entzog. Der Clerus aber stand zwischen zwei Feuern: der Papst legte ihm den Türkenzehnten auf, seine Opposition dagegen fand Stütze an dem Landesherrn; letzterer aber besteuerte ihn als Reichs- und Landesunterthan, und um dies abzuwehren, suchte die Geistlichkeit Rückhalt bei ihren Oberen. In dieser schwankenden Lage ist es natürlich, dass der Clerus Fühlung mit einander suchte und schliesslich eine Union errichtete. Was wir darüber wissen, ist spärlich genug. Ob den ersten Anfang dazu die Union des Kölner Clerus, am 12. Februar 1452 geschlossen „gegen Bedrückung und Angriffe übelwollender Menschen für die Rechte und Freiheit der Kirche,“ bildet, wage ich nicht zu behaupten.[3]) Allerdings behielt sich der Kölner Clerus ausdrücklich vor, noch andere Kirchen und

---

[1]) Görz, Regesten a. a.

[2]) Vgl. beispielsweise die Angaben, die Jordan, das Königthum Georgs von Podubrad (Leipzig 1861) S. 3 A. 4, mittheilt.

[3]) Wie Würdtwein, der Nova subsidia IV. 85 das Vertragsinstrument veröffentlicht, in der A. S. 89 anzunehmen scheint.

Geistlichkeit in die Union aufzunehmen, aber es vergehen mehr als zwanzig Jahre, ehe wir wieder etwas von der Einigung vernehmen. Im Jahre 1473 besteht eine Union zwischen dem Clerus von Mainz, Cöln, Trier, und im Januar wird die Geistlichkeit der Wormser Kirche darin aufgenommen.[1]) In erster Linie ist sie gegen den Regensburger Anschlag vom Jahre 1471 gerichtet,[2]) durch den dem Clerus ein ihm unerträglich erscheinender Zehnter auferlegt wird. Die Betonung dieses Gegenstandes lässt allerdings auf eine ad hoc gewordene Entstehung oder wenigstens Erneuerung des Bundes schliessen. Sie vereinigen sich zur Abwehr „nach der alten löblichen Sitte, wonach sich die Capitel der drei ehrwürdigen und bedeutenden Metropolitankirchen Mainz, Trier, Köln gegen unerlaubte und unverschuldete Beschwerden zu einigen pflegten.“ In das Aufnahme-Instrument für Worms ist die ursprüngliche Vertragsurkunde eingeschoben: die Contrahenten erbieten sich zu Bewilligungen für die Türkenhilfe, wenn eine Auflage durch die vier grossen europäischen Nationen gemacht wird: aber eine solche Separatcontribution erscheint ihnen unannehmbar, da sie ohnedies durch die Einfälle der Türken und Böhmen und sonstige Beschwerungen auf das Aeusserste ausgesogen sind. Es ist dieselbe Art der Motivirung zu bewilligen und zugleich abzulehnen, wie sie auf allen Reichstagen üblich war. Sie versichern schliesslich alle erlaubten Mittel ergreifen zu wollen, Supplication, Gesandte, Nuntien „an den apostolischen Stuhl und sonstwohin“ und in der Abwehr fest zusammenzustehen. Man sieht, dass da schon etwaige von der Curie herkommende Beschwerungen ins Auge gefasst werden. Ob die Wirksamkeit dieser Vereinigung sich sonstwohin erstreckte, ist nicht ersichtlich; wohl aber sehen wir sie bald gegen die Curie allein Front machen. Im Jahre 1479 fand eine Versammlung des Clerus der drei Erzstifter in Coblenz statt, auf der die Klagen zur Uebermittelung an den Papst zusammengestellt wurden. Das „gravamen[3]) zerfällt in 26 Ab-

---

[1]) Instrument bei Würdtwein Subsidia diplomatica XIII. 192 ff.

[2]) S. Reissermayer, Der grosse Christentag zu Regensburg 1471. Regensburger Programm 1888 S. 115.

[3]) Leibniz, Codex juris gentium Diplom. I. 439 f. Lünig, Reichsarchiv XV 354, auch Georgi Gravaminum collectio 254.

schnitte und behandelt die Bedrückungen, die aus dem vielfacher Bruch der Concordate Seitens der Curie erwachsen sind. Also der terminus a quo ist das Festhalten am Concordat. Zuerst wird das Factum des Concordatsbruchs im Allgemeinen statuirt, dann durch Details erläutert. Derartige unerlaubte Derogationen sind Canzleiregeln, kaiserliche Nominationen, Expectanzen für Cardinäle, Fürsten und Privatpersonen, anderweitige Reservationen, die nicht in der Constitution Ad regimen[1]) enthalten sind, wodurch „den Monaten der ordentlichen Verleiher präjudicirt wird, so dass fast keine ordentliche Collation ihren gesetzmässigen Verlauf nimmt.“ Es werden apostolische Gratien oder Conservationen den Cardinälen und anderen Personen bis zur masslosen Höhe oft vieler tausend Gulden verliehen und damit zugleich Klöster, Propsteien, Pfründen, Decanate, Parochialkirchen, Vicariate. Alle Kirchen entbehren gleichsam der Prälaten und Vertheidiger, während doch nach den Concardaten Regularbeneficien nicht unter die Gratien fallen dürfen.[2]) Daran schliessen sich die Klagen über ungerechte Besteuerung. Die Annaten werden wider die Bestimmung des Concordates auch von Frauenklöstern gefordert. Man muss sie zahlen, bevor man in friedlichen Besitz des Beneficiums gelangt ist, Zurücktaxirungen sind nicht zu erlangen, auch der angenommene Zahlungsmodus wird nicht festgehalten.[3]) Ebenso ist es der Bestimmung zuwider, von Pfründen im Tausch erlangt, von den Nachfolgern der Pfründner,[4]) von Pfründen, deren Erträge die Summe von 24 Dukaten nicht überschreitet, Annaten zu verlangen, wie es doch geschieht. Die Zahl der curialen Beamten ist ungewiss zum Schaden der Bischöfe,[5]) ebenso zum Nachteil derselben und

[1]) Von Benedict. XII. erlassen (Extrav. comm. cap. 13 de praeb. III. 2); sie gibt dem Papst das Recht, Pfründen zu verleihen, wenn der Inhaber an der Curie, in deren Nähe oder innerhalb zweier Tagereisen von Rom gestorben, wenn sie durch Absetzung, Versetzung, Entsagung oder Abweisung der Wahl erledigt sind u. d. m. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht 160. Die Concilien hatten dagegen reagirt, das Wiener Concordat diese Bestimmungen zum grössten Theil hergestellt.

[2]) Koch a. a. O. 222.

[3]) Koch a. a. O 230 ff.

[4]) S. o. S. 25 No 9.

[5]) Weil dadurch die Confirmationskosten steigen.

zum Vortheil der Angehörigen von Cardinälen werden Beneficien abgeschätzt. Der Papst derogirt Statuten und Gewohnheiten der Kirchen über die Aufnahme Vornehmer und Legitimer, und andere Statuten, durch die die Existenz der Kirchen bewahrt wird, ohne gesetzlichen Grund. Abweichende Mandate werden erlassen, schwebende Processe an die Curie gefordert, ewiges Stillschweigen der einen Partei auferlegt, ohne dass sie gehört worden, und vorgekommene Versehen geläugnet. Canonische Wahlen werden nicht bestätigt, Regularkirchen weltlichen Personen commendirt und Wahlen ohne jeden Rechtsgrund cassirt.

Die directen Anklagen gegen die Curie erhalten eine kurze Unterbrechung. Im § 19 klagt der Kölner Clerus über einen ihm widerrechtlich auferlegten Zoll; es ist wohl unzweifelhaft der im Jahre 1474 der Stadt Köln zum Ersatz für ihre Kosten im Burgunderkriege vom Kaiser bewilligte Zoll auf alle an Köln vorübergeführten Weine, an dem Friedrich selbst mit einem jährlichen Antheil von 1500 Gulden participirte.[1]

Weiter lauten die Klagen, dass Laien in Processen um geistliche Güter richten, sie mit Beschlag belegen und sich selbst aneignen; ebenso dass Laien von ihren Unterthanen Eide fordern, nicht vor dem geistlichen Gericht zu processiren. Wir haben die umgekehrten Klagen in fürstlichen Edikten kennen gelernt; von beiden Seiten erhoben, liefern sie den Beweis, dass die Grenzscheide zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit nicht genau genug gezogen oder eingehalten war. Vom apostolischen Stuhl verlangen sie Einsetzung von Bevollmächtigten, die die constitutio Carolina[2]) ausführen und die Freiheiten der einzelnen Kirchen gegen Neuerer und Verletzer wahren.

Daran reihen sich Klagen gegen die Mendicanten, die zum Schaden des Clerus mannigfache Privilegien vom römischen Stuhle erlangten, über die Exemtionen, durch die Laien und Cleriker der ordentlichen Jurisdiction entzogen wurden. Beneficien, deren Erträgniss die Summe von zwei Mark Silber nicht übersteigt, sollen, nach dem Brauch in der Lütticher

---

[1]) Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III 551 f., 621 ff

[2]) Ueber diese Constitution zum Schutze der Freiheit der Kirchen s. Constanzer Concil Sessio XIX. bei Labbé a. a. O. 170 und 273.

Diöcese, vom Bischof vergeben werden und nicht unter die Expectanzen fallen. Der Wunsch, dass keiner eine deutsche Pfründe erlange, der nicht deutsch spricht, und dass jede solche Provision als null und nichtig gelten soll, besonders bei Curatpfründen, Dignitäten und bei anderen, mit denen die Seelsorge und Jurisdiction verbunden ist, schliesst das gravamen.

Was seine formelle Seite anbetrifft, ist es kurz und bündig gehalten und schliesst sich oft dem Wortlaut der Concordatsbestimmung an, deren Verletzung es monirt. Die meisten der besprochenen Beschwerden finden sich schon in den Artikeln von 1456, und das ganze Sündenregister beweist, dass in den 23 Jahren voll Kampf und Opposition die curiale Praxis dieselbe geblieben ist. Ueber das weitere Schicksal dieses Schriftstückes, ja des ganzen Bundes wissen wir nichts.

Wenden wir uns den weltlichen Gewalten des Reiches zu. Die immer bedrohlicher werdenden Fortschritte der Türken schienen doch die Fürsten aufrütteln zu wollen. Ja, wenn die Ungläubigen durch abgehaltene Reichstage, pomphafte Reden, auf dem Papier bewilligte Gelder und nie zur Ausführung gelangte Truppenanschläge hätten besiegt werden können! Die Zahl der Reichs-, Fürsten- und Städtetage, die sich mit der Türkenfrage beschäftigten, ist endlos, und auf den meisten herrschte ziemliche Eintracht zwischen den päpstlichen Legaten und den Ständen, da die letzteren übrigens immer ganz andere, ihnen wichtigere Dinge zu verhandeln hatten und sich wenig um die Curie und ihre mahnenden und drohenden Legaten kümmerten. Das hinderte aber keineswegs, dass das alte Misstrauen auch immer wieder zum Vorschein kam. Schon auf dem Nürnberger Reichstage von 1466, auf dem alle Ablässe zu Gunsten des Türkenablasses aufgehoben wurden, heisst es im Abschied:[1]) „Und solich Gelt soll nit dem Papst noch Keyser noch Niemand anders von ihren wegen, sondern allein den Kurfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herren, Fryen und Richstätten werden und gefallen.“ Vom Regensburger Reichstag 1471, zu dem der Kaiser seit 25 Jahren wieder einmal im Reiche

---

[1]) Neue Sammlung der Reichstagsabschiede I. 206 § 16.

erschien, schildert Agostino Patrizzi,[1]) der als Secretair des Legaten anwesend war, die Ränke der fürstlichen Räthe, „die sich über den Wechsel der Verhältnisse freuen, durch die Streitigkeiten ihrer Fürsten wachsen und beständig nach neuen Listen streben, damit sie ihren Fürsten die Freiheit zu erwerben scheinen, und die jene von der Ehrfurcht vor dem heiligen Stuhl (die sie ein hartes, drückendes Joch nennen) und von dem römischen Reiche abzuwenden streben." und berichtet neben Gerüchten von böhmischen Königsplänen, dass „jene auch daran dächten, der Nation zu verbieten, fernerhin dem Papste zu gehorchen." War dies auch wohl nur eine radicale Aeusserung irgend eines Diplomaten in Zusammenhang mit der böhmischen Frage, so ist sie doch nicht bedeutungslos. Aber weder auf diesem noch auf den folgenden Tagen bis in die 80er Jahre hinein ist sonderlich von anticurialen Bestrebungen die Rede.

Indess waren im Reiche weittragende Veränderungen vorgegangen. Im Jahre 1484 hatte Berthold von Henneberg den Mainzer Stuhl bestiegen, unter den bedeutenden Männern, die denselben im Laufe der Zeiten zierten, sicherlich einer der bedeutendsten. Unter seiner Mithilfe wurde am 16. Februar 1486 Maximilian zum römischen Könige gewählt.[2]) Man hatte Ursache, von dem Zusammenwirken beider Männer Grosses, Bedeutendes für Deutschland zu erwarten. „Reform des Reiches" war das Losungswort für die nächste Zukunft; konnte sie durchgeführt werden ohne eine Neuordnung des Verhältnisses zwichen Staat und Kirche? Gewiss nicht, und es ist ausdrücklich bezeugt,[3]) dass Berthold auch die kirchlichen Beschwerden der deutschen

---

[1]) Freher-Struve II. 287. s. über diesen Tag Reissermayer o. S. 62 A. 2.

[2]) Schlözer Briefwechsel X. 269 teilt aus einem deutschen Archiv eine Instruktion des Kaisers für seine Gesandtschaft zum Reichstag in Frankfurt 1486 mit, in der die heftigsten Anklagen über die Ausplünderung Deutschlands durch die Curie erhoben werden und den Kurfürsten und Fürsten „obedienz noch gehorsam" gegen den Papst verboten wird. Die Echtheit dieses Schriftstückes erscheint mir zu wenig gesichert, um im Text davon Gebrauch machen zu dürfen.

[3]) Wimphelingii Responsa et Replicae ad Aeneam Sylvium bei Freher-Struve II 696. S. auch seine Briefe bei Weiss (A. 1 der folgenden Seite) S. 17 ff.; seine Aeusserungen während des Weissenburger Handels (Krause, Greifswalder Dissertation 1889 S. 34); vor allem Ulmann Maximilian I. 297 ff. 530.

Nation „oft und viel im Geiste erwog und eigenhändig Mehreres aufzuzeichnen begann, Mittel und Erleichterungen zur Beförderung des Gottesdienstes und unserer Nation.“ Woran lag es nun, dass auch in der Zeit, wo die Leitung des Reiches in seinen Händen lag, die Reformversuche resultatlos blieben? Wir wissen, dass Berthold nur im schweren Kampfe mit Maximilian die so dringend nothwendigen heilsamen Reichsreformen durchsetzen konnte,[1] wir haben auch zur Genüge erfahren, dass die politischen Angelegenheiten die kirchlichen in den Hintergrund drängten; diese Gründe wirkten auch jetzt. Wir hören wohl von Reichstagen, wo die kirchenpolitischen Fragen angeregt wurden; aber vor der Ueberfülle der anderen zur Verhandlung stehenden Gegenstände immer wieder verschoben wurden.

Den ersten Anlass zu einer, wenn auch nur momentanen Opposition bot der neue Zehente, den Innocenz VIII. durch eine Bulle[2]) vom 1. Mai 1487 dem Clerus auferlegte. Da der Clerus bei den Reichsanschlägen mit herangezogen war, so hätte er zu Zwecken des Türkenzuges eine doppelte Steuer zu zahlen gehabt. Zuerst wandte sich die Geistlichkeit im Stift Basel[3]) an ihren Rath und stellten ihm vor, „wie merklich das eingekommene Begehren sei, und gemeine teutsche Nation beschwere“. Sie wünschten zu wissen, „wessen sie sich zum Rath und zu der Gemeinde halten und vertrösten sollen, falls sie sich in des Papstes Anmuthung nicht gehorsamlich erzeigen“. Der Rath versprach ihnen Schutz und Beistand, möglicherweise hat er dann die Sache auf dem folgenden Nürnberger Reichstage angeregt. Nach Einigen soll die Geistlichkeit Convente abgehalten und an den Papst appellirt haben; es scheint in der That eine neue Union zwischen Mainz und Bamberg abgeschlossen worden zu sein.[4]) Die gleichen Beschwerden kamen bald auch aus Salzburg und Constanz. Es entspann sich nun ein Briefwechsel

[1]) Ranke W. W. I. 73 ff. Die reichsgeschichtliche Stellung Bertholds würdigt Ulmann Kaiser Maximilian I. (Bd. I.) eingehend; daneben bringt auch die Schrift von Weiss Berthold von Henneberg (1889) einiges Neue.

[2]) Raynald a. a. 1487 n. 4.

[3]) Ochs, Gesch. v. Basel IV. 415.

[4]) Nauclerus, Mutius, Trithemius, bei Müller 6. Vorstell. 129, Häberlin, Weltgesch. VII. 392. Weiss a. a. O. S. 13.

zwischen der Reichsversammlung und dem Kaiser,[1]) der Indult zur Erhebung erhalten hatte. Der Kaiser versprach schliesslich ohne Wissen und Willen der Stände, von seinem Indult keinen Gebrauch zu machen,[2]) und diese richteten noch ein Schreiben an den Papst,[3]) das von Berthold von Mainz, Friedrich von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg unterzeichnet ist. Sie bitten um Abstellung des Zehenten und motiviren ihr Gesuch mit dem Hinweis, dass es unmöglich sei, dem Clerus jenen Zehenten und zugleich Abgaben für Hilfstruppen zur Befreiung der kaiserlichen Erblande aufzuerlegen; „wir schweigen ganz von den gewöhnlichen Lasten der Kirchen, die zu tragen schon schwer genug ist". Die Folge war ein stillschweigendes Fallenlassen der Zehentenforderung; aber es bleibt erwähnenswerth, dass auf die kirchlichen Beschwerden überhaupt hingewiesen wurde, und der Gegenstand doch nicht weiter verfolgt werden konnte, da, wie es in dem Briefe heisst, diese Angelegenheit gerade während der schwierigsten Geschäfte störend dazwischentrat.

So lange der alte Kaiser lebte, war an eine Aenderung der Zustände nicht zu denken; als aber er, „der sich auf das lange Leben verstand und seine meisten Widersacher zu Tode lebte,"[4]) am 19. August 1493 starb und der von jugendlich stürmischem Muthe beseelte Maximilian ihm folgte, da schien auf allen Gebieten neues Leben und frisches Streben zu erwachen. Der erste Reichstag, den der neue Herrscher abhielt, schien alle auf ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Beruht auch die Wichtigkeit des Wormser Tages von 1495, von dem Justus Möser[5]) eine neue Epoche der Reichs-Geschichte datiren will, ausschliesslich auf der Reichsreform, der Annahme des ewigen Landfriedens und der Fixirung des Kammergerichts, so beginnen hier auch die Versuche kirchlicher Reformen, wenn auch schüchtern, so doch ernstlich und dauernd. Nur ist bei zusammenhängender Betrachtung ein einschneidender Gegensatz zur Vergangenheit wahrnehmbar: wir fanden bisher die anticuriale

---

[1]) Müller a. a. O. 99, 130, Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II. 498, 501.

[2]) Müller 130, Janssen 498.

[3]) Müller 130 f.

[4]) Dahlmanns Worte bei Maurenbrecher, Studien und Skizzen 102.

[5]) Patriotische Phantasien 4, 154 f.

Opposition fast stets mit einer antikaiserlichen verknüpft und durch die innern politischen Verhältnisse des Reiches beeinflusst, gehoben oder gehemmt; unter Maximilian schreitet die Opposition, wo sie erfolgreich zu werden verspricht, unter Führung des Reichsoberhauptes einher, und nach der Sachlage ist der Einfluss der äusseren politischen Verhältnisse von viel grösserer Bedeutung. Der Schwerpunkt von Maximilians eigenen Bestrebungen liegt ja in der auswärtigen Politik; um für sie freie Hand zu gewinnen muss er wider seinen Willen Manches im Reiche geschehen lassen. Ihm trat nun Rom neben andern Staaten als europäische Macht gegenüber, deren Bundesgenossenschaft von Bedeutung in den grossen politischen Fragen war. Diese werden wir im Auge behalten müssen, um die Schwankungen der deutschen Kirchenpolitik zu verstehen.

Italien war wieder einmal der Spielball der europäischen Politik geworden; Carl VIII. von Frankreich gab das Signal zum Angriff. Auf Ansprüche des jüngeren Hauses Anjou gestützt und von den Feinden der daselbst herrschenden Aragonesen gerufen,[1]) zog er im August 1494 nach Italien. Damit ward eine Epoche kriegerischer Verwickelungen in Europa inaugurirt; gegen ihn entstand ein Bündniss, dessen Seele Venedig war. Maximilian, der die schwersten persönlichen Kränkungen von Carl VIII. erfahren, und jetzt durch dessen Einfall in Italien wichtige Reichsrechte bedroht sah, berief[2]) die deutschen Fürsten nach Worms und forderte Bewilligungen. Mit grossen, weitausschauenden Plänen erschienen die Stände; die längst geplante Reform der Reichsverfassung und der Reichsinstitutionen sollte endlich verwirklicht werden, auch eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vergass man nicht. Schroff trat hier der Gegensatz zwischen Maximilian und den von Berthold von Mainz geleiteten Ständen hervor;[3]) ersterer schien für nichts Sinn zu haben, als für den italischen Zug, den Krieg gegen Frankreich; die innern Angelegenheiten sollten verschoben werden, aber gegerade die Ordnung dieser schien den Ständen nothwendig, bevor man die Blicke nach aussen richten dürfe. Unter diesem

---

[1]) Ranke, Romanische und germanische Völker (W. W. 33) 8.
[2]) Janssen a. a. O. 584.
[3]) Ranke, Reformationszeitalter (W. W. I.) 72 ff.

Zwiespalt litt die Erörterung der kirchlichen Fragen ausserordentlich: der König konnte für jetzt kein Interesse haben, dem Papst, seinem Verbündeten, entgegenzutreten; die Stände schienen den ernstlichen Willen zu haben, an die Berathung zu gehen, mussten sie aber aus Zeitmangel verschieben. Schon bei Beginn der Verhandlungen wurde der Präsident beauftragt,[1]) „Concordata der Nation mit dem Stul zu Rom auch andre Beschwerung der Teutschen Nation so durch den Stul zu Rom fürgenommen wirdet zu betrachten und darin zu handeln.“ Aber der Reichstagsabschied[2]) lautet: „Item die Botschaft an unsern heiligen Vater den Papst ruhen zu lassen bis auf die nächste Versammlung, doch seiner Heiligkeit von der Königl. Majestät und der Versammlung wegen zu schreiben. Item die Gebrechen in Concordaten, dass andere Gezung beneficia und reservat in der Nation annemen.“ Der letzterwähnte Uebelstand muss doch sehr gedrückt haben, wenn er auch hier so hervorgehoben wird.

Indess war Carl VIII. zum Rückzug gezwungen worden; in Mailand war Friede, allen Entwürfen des Königs ein Zügel angelegt.[3]) Aber es war doch nur ein Waffenstillstand, kein dauerndes Einvernehmen hergestellt. Der Kampf zwischen Pisa und Florenz zog bald die Grossmächte wieder in den Wirbel hinein. Italische Botschafter kamen zu Maximilian, um seine Hilfe zu erbitten, da der französische König täglich wiederzukommen drohe. Jener war nicht abgeneigt, die Bitte zu erfüllen, wollte aber zuvor noch seine Angelegenheiten in Deutschland ordnen. Am 23. Mai 1496 schrieb er einen Tag nach Lindau aus.[4]) Dieselben Tendenzen, wie in Worms, kamen zum Vorschein; die Beschlüsse über die Reformen und den gemeinen Pfennig wurden ernstlich erneuert; von den kirchlichen Fragen weiss der Abschied[5]) nur zu vermelden; „Der geistlichen Gericht halber soll auf dem nächstkünftigen Tage gehandelt werden, inmassen der Abchied zu Worms Anzeige thut,“ ferner wird ein dem Abschied von 1495 gleichlautender Passus aufgenommen, wonach die Verhandlung über die Concordate und andere Be-

[1]) Datt, de pace publica 840.
[2]) Datt a. a. O. 884.
[3]) Ranke, Rom. Germ. Völk. 80.
[4]) Janssen a. a. O. 591. Ranke, Reformat. I. 82 ff. Ulmann I. 522 ff.
[5]) Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian. II. 73 ff.

schwerungen verschoben und schliesslich die Anordnung getroffen wird: „Item sollen Erzbischofe, Bischofe und Prelaten in yren Stifftern ernstlich darob sehen und versehen, dass Ueberflüssigkeit der Quästionarien[1]) und ander Bitter abgestellt und gemässigt werde.“

So waren diese brennenden Fragen wieder verschoben; indess ging der König auch ohne die Reichshilfe nach Italien. Das abenteuerliche Unternehmen war erfolglos; zurückgekehrt, sah er sich mehr denn je auf die Unterstützung des Reiches angewiesen, besonders da er den Krieg gegen Ludwig XII., der nicht blos die alten Pläne auf Neapel aufnahm, sondern auch auf Mailand sein Auge richtete, eifriger betreiben musste. Trotzdem trat er in heftiger Weise auf dem demnächstigen Reichstage zu Freiburg gegen die Stände auf,[2]) aber günstiger, als Anfangs zu erwarten war, verliefen Dank Berthold von Mainz die Verhandlungen. Man gab oder sicherte dem König zum grössten Theil die Bewilligungen, es wurden Reformen in vollster Eintracht durchgesetzt. In diesem so kostbaren Moment des Einklanges zwischen König und Reich wurden sofort auch die kirchlichen gravamina vorgenommen. Es wurde eine Gesandschaft an den Papst beschlossen und eine Instruction für dieselbe entworfen.[3]) Man forderte, der Papst solle für Deutschland zu Gunsten eines Türkenzuges einen Jubiläumsablass verkünden und das zukünftige Jubiläum suspendiren, er solle erlauben, zu gleichem Zwecke die Annaten im Reiche zu behalten. Man klagte über Derogationen der Statuten und Privilegien für die Kirchen, wies auf die Opfer hin, die das Reich um des Glaubens willen schon gebracht habe, und die die Ertheilung grösserer Freiheiten und Privilegien hätten hoffen lassen, man beschwerte sich über die Verleihung deutscher Pfründen an Ausländer und Unqualificirte,[3]) über Bruch der Concordate und andere Be-

---

1) Ueber diese Müller a. a. O. 75 ff.

2) Ranke I. 86 ff. Ulmann I. 591 ff.

3) Müller a. a. O 231.

4) Wie sehr dieser Gegenstand Berthold von Mainz am Herzen lag, beweist die von ihm 1501 erwirkte Constitutio Apostolica bei Guden Cod. diplom. IV. 540 ff. Vgl. auch dazu das Mindener Statut bei Würdtwein, Subsidia XI. 277 und das Regensburger bei Ried. Cod. chronol. diplom. II. 1101. Andere Fundstellen bei Janssen, Gesch. d. d. Volkes I. 5. Aufl. 596 A 1.

schwerungen, die der Nation vom römischen Hofe begegnen. Für alle diese Missbräuche wird Abhilfe gefordert. Daneben werden die Verfügungen gegen die Bettelmönche erneuert und die Verhandlungen über die geistlichen Gerichte auf den nächsten Tag verschoben.

Die Klagen sind die alten, längst vernommenen, die Sprache der Instruction sehr zahm und zurückhaltend, und, was das Schlimmste ist, die Gesandtschaft ging überhaupt nicht ab.[1]) Es fehlen leider vorläufig noch die Quellen, um Näheres über diese Versuche und Unterhandlungen zu eruiren, vor Allem um Maximilians Stellung dazu kennen zu lernen. Es ist wohl anzunehmen, dass er die anticuriale Bewegung fürs Erste wenigstens mehr hemmte, als beförderte; denn noch war er im Bunde mit Alexander VI. und hatte keinen Grund, diesem Schwierigkeiten zu bereiten.

Gestützt auf seine Bundesgenossen griff der König Frankreich an, aber in diesem Moment hörte die Liga auf zu bestehen.[2]) Dem Franzosen war es gelungen, den Papst auf seine Seite zu ziehen, ebenso Maximilians übrige Bundesgenossen in Spanien, Italien und in den Niederlanden; in Deutschland selbst erweckte er ihm Feinde; Herzog Carl von Geldern und die Schweizer erhoben sich kriegerisch, und während der König sich dieser zu erwehren suchte, nahmen die Franzosen Mailand ein (August 1499). Unter diesen traurigen Verhältnissen eröffnete der König am 10. April 1500 den Reichstag zu Augsburg.[3]) Die Verhandlungen über eine Neugestaltung des Reichsrathes, eine bessere Vertheilung der Abgaben füllte die Zeit aus; Maximilian machte grosse Concessionen, um grosse Unterstützung für seine auswärtige Politik zu erlangen; wo und wie sollte man viel Zeit haben, um an die kirchlichen Fragen zu denken? Aber doch erscheint es, als ob jetzt, da der Papst sich zu seinen Feinden gesellt hat, Maximilian den Beschwerden wider die Curie freieren Lauf liess; denn sowohl der Reichstagsabschied, wie eine neue Instruction für eine Legation an den Papst ist nach Form und Inhalt schärfer gehalten. Im Abschied[4]) vom 10. September

[1]) Datt a. a. O. 629. Müller a. a. O. II. 233.
[2]) Ranke, Rom Germ. Völk. 103 ff.
[3]) Ranke, Reform. I. 93 ff. Ulmann 2, 1 ff.
[4]) Neue Sammlung der Reichstagsabschiede II. 83 § XLV.

heisst es: „Item soll auch eine Botschaft zu unserm heiligen Vater den Papst geschickt werden . . zu bitten, dass er die Annata teutscher Nation, so dazu sonderlich zu geben verordnet seien, dazu geben und folgen lasse, auch Indulgenz, Cruziat und anderes dazu geben (nämlich zum Türkenzug). Inmassen er als der Vater der Christenheit zu thun schuldig sei. Es soll auch das Reichsregiment, wo sich der Papst des setzen und keine Hilf dazu thun wollt, rathschlagen und handeln wie die päpstliche Heiligkeit zu solchen löblichen Vornehmen zu bewegen sei. Item dieselbe Botschaft soll auch Befehl haben mit seiner Heiligkeit der Concordata und anderer Beschwerung halber, so der deutschen Nation vom Stuhl zu Rom mannigfalltig uffgelegt worden und begegnen, ernstlich zu handeln, alles nach Laut einer Instruction so unser verordnet Reichsregiment in volkomlicher Form wohl wirdet wissen nothdürftiglich zustellen". Aus der Instruction[1]) heben wir als bisher unerwähnte Momente die scharfen Rügen über Erhöhung der Annaten, die Pensionen und Commenden auf deutschen Pfründen und die Verletzung des jus patronatus hervor. Der Schluss bezieht sich auf die momentane politische Lage, und der Papst wird aufgefordert, für den Frieden zu wirken und die Beschwerungen abzustellen, „damit den Türken desto stattlicher begegnet". Dass in dem Abschiede die Verbote der Quästionarier wiederholt und die Verweisung von Processen zwischen geistlichen und weltlichen Personen bei misslungenem Einigungsversuch an das Reichsregiment als höhere Instanz angeordnet werden, sei noch erwähnt.

Maximilian machte dem Papste Mittheilung von der beschlossenen Gesandtschaft; aber die Curie kam dem zuvor,[2]) Für das Jahr 1500 war ein Jubiläumsablass angesagt[3]) und wie früher auch jetzt ein Legat nach Deutschland gesandt, um den-

---

[1]) Bei Müller, Reichstagsstaat unter Max. I. 117; s. auch Struve. Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden I. 6 ff.

[2]) Ranke lässt (Reformationszeitalter I. 166, ebenso Maurenbrecher Gesch. d. kath. Reformation I. 96) die Gesandtschaft abgehen und verweist zum Beleg auf obige Instruction bei Müller; doch sagt Müller S. 116 ausdrücklich: „Ehe aber die Abfertigung wirklich erfolgte, kam ein päpstlicher Legat in Deutschland an".

[3]) Raynald a. a. 1499 n. 25.

jenigen Gläubigen, die nicht nach Rom wallfahren konnten, die Gnaden zu spenden, Türkengelder und Zehnten vom Clerus zu sammeln. Der Cardinal Raimund, dem die Legation übertragen war, hatte aber keineswegs einen leichten Stand;[1]) die Fürsten waren durchaus nicht gewillt, neue Summen Geldes aus Deutschland schleppen zu lassen.[2]) Erst auf dem Nürnberger Reichstag 1501, zu dem der Cardinal zugelassen wurde, kam ein Vertrag[3]) zu Stande voll drückender und beschränkender Bedingungen für jenen. Der Vertreter des Bischofs zu Constanz, Doctor Ludwig Vergenhans führte die Verhandlungen.[4]) Der Legat musste versprechen, keinen Schritt ohne Zustimmung des Reichsrathes und Reichstages zu thun, die Decimation des Clerus wurde ganz untersagt, ebenso die Ertheilung von Expectanzen, Provisionen und Reservaten; für Dispensationen und Absolutionen in Ehesachen und dergleichen erlaubten, sollte er Commissarien einsetzen, die nach der heimischen Gewohnheit ihre Entscheidungen träfen. Die Bedingungen für die Zulassung des Jubiläums-Ablasses waren: der Legat ernennt in Uebereinstimmung mit kaiserlichen Gesandten und der geistlichen und weltlichen Behörde des jeweiligen Ortes Commissarien; die Truhen, in denen das Geld verwahrt wird, erhalten vier Schlösser, deren Schlüssel im Besitz der verschiedenen betheiligten Behörden bleiben; die Auslieferung des Geldes geschieht nur auf Befehl des Kaisers und Reichsrathes. Ferner werden die Taxen genau fixirt, Bestimmungen über die Bussgelder getroffen, für Reise- und Verwaltungskosten ein Drittheil festgesetzt, die andern zwei Drittheile zur Disposition des Reichsrathes für den Türkenkampf gestellt,[5])

---

[1]) J. Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund v. Peraudi (1882) S. 63 ff.; dazu Gottlob Histor. Jahrbuch 6, 438 ff.

[2]) Mutius bei Müller a. a. O. 188, Raynald a. a. 1500 n. 20.

[3]) Articuli bei Müller a. a. O. 213. Ueber die Verhandlungen hat V. v. Kraus in seiner Schrift „Das Nürnberger Reichsregiment" einige, wenn auch unwesentliche Aktenstücke veröffentlicht; cf. S. 212 f. 226 ff. Seine Darstellung (S. 135 ff.) beruht auch nur auf den von Müller mitgetheilten Actenstücken und bietet nichts Neues.

[4]) Müller a. a. O. 210 ff.

[5]) Ueber weitere verschärfte Massregeln s. Kraus a. a. O. 164; allerdings waren diese dann mehr gegen Maximilian als gegen den Legaten gerichtet.

Beschlüsse von eminenter Wichtigkeit, zu denen endlich das stete Misstrauen gegen Rom führte, kühn oppositionell, demüthigend für die Curie und ihren Legaten. „Die Gelder bleiben im Reiche.“ Wie schwer und lange hatte man gestritten, seitdem diese Forderung im Jahre 1456 zum ersten Male auftauchte! Jetzt bestimmten es die Stände so; der Legat musste es stillschweigend anerkennen.

Ein zweites significantes Zeichen für den Wechsel der Zeiten ist das Verbot des Clericalzehnten. Aus Allem leuchtet hervor, wie Rom zurückgedrängt war. Wenn wir in dieser Sache Trithemius[1]) Glauben schenken dürfen, so hatte die Verkündigung des Jubeljahres und Kreuzzuges, trotzdem über Deutschland Nuntien und Commissarien sich zerstreuten, nicht überall gerade grossen Erfolg.

Indess war von neuem heftiger Zwiespalt zwischen Maximilian und dem Reichsrathe ausgebrochen.[2]) Die grossen Concessionen, die der König in Augsburg gemacht, waren natürlich acceptirt worden, ohne dass die Stände seinen kriegerischen Absichten geneigter wurden.[3]) Sie erklärten sich bereit, Ludwig XII. Mailand als Reichslehen zu ertheilen. Maximilian kam dem zuvor und verlieh es eigenmächtig, zerstörte aber zugleich alle jene Anfänge der Reichsreform, die bis dahin ins Leben getreten waren. Um Gegenpart zu halten, traten die Stände auf einem Fürstentage in Gelnhausen (30. Juni 1502) in enge Verbindung und kündeten selbstständig, wie einst in den Zeiten Friedrich III., auf den 1. November desselben Jahres

---

[1]) Chr. Hirsaug II. 588 a. a. 1502. Kraus a. a. O. S. 151 behauptet das Gegentheil und beruft sich auf einige Zahlenangaben für Regensburg und Speyer, die wir aber als wenig stichhaltige Beweise ansehen, da in Anbetracht der Grösse und Bedeutung dieser Städte die Summen immerhin nicht grade sehr stattlich sind und jedenfalls daraus für das übrige Deutschland kein Schluss zu ziehen ist. Die Widerwilligkeit, Türkenhilfe zu leisten, geht andererseits aus dem von Kraus S. 225 mitgetheilten Schriftstücke hervor.

[2]) Derselbe wirkte auch auf die Ablassgeldfrage ein, wie das Edict Maximilians an die Hauptleute der österr. Lande (bei Kraus a. a. O. 245) zeigt. Durch dasselbe gebietet er ohne seinen Auftrag Niemandem das Ablassgeld auszuhändigen, eine Massregel, die ausschliesslich gegen den Reichsrath gerichtet war.

[3]) Ranke, Reformationszeit I. 98 ff.

eine Reichsversammlung an, auf deren Tagesordnung auch „das Ablassgeld“ stand.[1]) Als der König sich daran betheiligen wollte, wurde der Tag abgekündigt; aber spätere Versammlungen ohne ihn gehalten, wodurch der Conflict immer schärfer zugespitzt wurde, ja der Gedanken keimen konnte, ihn abzusetzen. Der pfalz-bairische Erbfolgekrieg bildet die Peripetie des Dramas. In dem daraus erwachsenden Kampfe gewann der König sein Ansehen wieder, und als am 21. December 1504 Berthold von Mainz, der eigentliche Träger des Reformgedankens, starb, war alle Opposition wie mit einem Schlage vernichtet. Während dieses Kampfes zwischen dem Oberhaupt des Reiches und seinen Ständen war keine Zeit für kirchliche Reformen; aber auch in der Folge, auf den Reichstagen zu Köln (1505) und Constanz (1507), hören wir nichts von solchen. Kein Wunder, die Stände standen mehr denn je unter Leitung des Königs und dahingehende Bestrebungen hätten von ihm inaugurirt werden müssen. Er aber stand unter dem Bann der auswärtigen Politik; er suchte jetzt Papst Julius II., der sein Bündniss mit Ludwig XII. löste, auf seine Seite zu ziehen. Mit Zustimmung des Papstes nahm er den Kaisertitel an; aber sein Zug nach Italien scheiterte schon an dem Widerstande der Venetianer. Der Misserfolg liess sofort sein Ansehen bei den Ständen sinken; auf dem Wormser Reichstage (1509) verweigerten sie weitere Bewilligungen. Da trat ein Umschlag in den europäischen Allianzen ein. Ueber Venedig, das längst den Neid der benachbarten Fürsten erregt hatte, zog sich das Ungewitter zusammen. Eine Verbindung der sonst wiederstrebenden Elemente kam zu Stande: Der Kaiser und Ludwig XII., Ferdinand von Arragonien und der Papst schlossen die Liga von Cambray (10. December 1508). Maximilian fand in Deutschland keine Unterstützung für diese abenteuerliche Politik. Aus Anleihen bei seinen Verbündeten rüstete er ein Heer, ohne sonderlich grosse Fortschritte zu machen. Um den Krieg fortsetzen zu können, war doch auf die Dauer die Beihilfe der Stände nicht zu entbehren, und so berief er denn am 6. März 1510 einen Reichstag nach Augsburg. Die

[1]) Müller a. a. O. 260 und Ranke, Reformationszeit. Bd. VI. S. 23. Es wird bestimmt, dass das Ablassgeld nur nach den Normen des Nürnberger Regimentabschiedes erhoben und verwendet werden solle.

Stände waren friedlich, der Kaiser kriegerisch, die Verhandlungen schleppten sich hin. Indess war der Papst von der Liga zurückgetreten. Am 24. Februar[1]) entband er Venedig, das er mit der Kriegserklärung excommunicirt hatte, vom Anathem und schloss mit der Republik seinen Frieden. Wie der französiche König, so stellte sich Maximilian jetzt an die Spitze der anticurialen Opposition und suchte neben den diplomatischen Schachzügen den Papst auf geistlichem Gebiete zu bekämpfen.

Es ist wohl unzweifelhaft, dass zwischen dem Kaiser und Ludwig XII. über die nothwendig gewordenen Schritte in den nächsten Monaten Berathung gepflogen wurde. Während aber in Frankreich der viel grossartigere Apparat einer allgemeinen Synode der gallicanischen Kirche in Scene gesetzt wurde,[2]) begnügte sich Maximilian, ein Gutachten über kirchliche Reformen bei einem Manne einzufordern, der ehrlich, patriotisch und mit den einschlägigen Fragen vertraut genug, doch zu ängstlich und vorsichtig war, um mit Energie und Eifer die Angelegenheit zu ergreifen und zu fördern.[3]) Dieser Mann war Jacob Wimpheling, der damals zu Heidelberg privatisirte. Er war strenggläubig, aber von der Nothwendigkeit kirchlicher Reformen durchdrungen.[4]) Seine publicistische und pädagogische Thätigkeit, die vielen litterarischen Fehden, die er in jener an litterarischem Scandal so reichen Zeit durchgekämpft, hatten ihn bekannt gemacht. Als eifriger Reformfreund war er dem Kaiser persönlich

---

[1]) Raynald XX. 75.

[2]) Brosch Julius II. 208. Die Synode, zuerst zu Orléans, dann zu Tours, wurde Mitte September eröffnet und beschloss am 26 September die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenversammlung. Der erste Schritt Maximilians in dieser Angelegenheit datirt vom 18. September (s. u.). Das Zusammentreffen der Daten wird wohl kaum ein Zufall sein, sondern kann als Beweis für stattgefundene Verhandlungen auch über ein gemeinsames Vorgehen auf kirchlichem Gebiete gelten, zu deren Abschluss Matthäus Lang nach Frankreich ging (25. September in Orléans). S. Ulmann, Maximilians Kirchenreformplan in Brieger Ztsch. f. Kirchengeschichte III. 201 und 205.

[3]) Seine Characteristik von Hense im Archiv für Litteraturgeschichte von Gosche II. 321 ff., bes. 335.

[4]) S. die beweisenden Citate aus W.-Schriften bei Wiskowatoff, Jacob Wimpheling S. S. 38, 43 f., 81, 84, 119.

nahe getreten,[1]) und da sein Neffe, Jacob Spiegel, kaiserlicher Secretair war, lag es nahe, sich an ihn zu wenden. Am 18. September 1510 sandte Maximilian Spiegel[2]) von Ueberlingen nach Heidelberg zu Wimpheling. In dem Begleitschreiben[3]) forderte er ihn unter Anerkennung seiner bisherigen Thätigkeit und unter Uebersendung eines Exemplars der französischen pragmatischen Sanction zu möglichst schleuniger Ausführung seiner Aufträge auf, die in einer durch den Secretair zu übermittelnden Instruction enthalten seien. Dieselbe[4]) besagt, dass der Kaiser sich entschlossen habe, Bestimmungen zu treffen, um Deutschland von dem Joche der Curie zu befreien und zu verhindern, dass so grosse Geldsummen nach Rom geschleppt würden, die der Papst schliesslich zu seiner, des Kaisers, Schädigung verwendet. Wimpheling solle sich über drei specielle Fragen äussern: über die Kniffe der Curtisanen und die besten Mittel, sie unwirksam zu machen, über die Abstellung der Annaten und über die Berechtigung, einen in Deutschland geborenen und beständigen Legaten einzusetzen, vor den alle kirchlichen Klagen und Processe gebracht würden, über die etwaigen Competenzen desselben und die aus einer solchen Einrichtung erwachsenden Vortheile. Die pragmatische Sanction ward wohl mitgesandt, um für Deutschland einen gleichen, wenn auch entsprechend modificirten Gesetzentwurf auszuarbeiten.[5]) Man muss gestehen, dass Wimpheling, statt mit Feuereifer die Gelegenheit zu ergreifen, die Reformen, für die er so viel gekämpft, jetzt mit Unterstützung der officiellen Macht durchzuführen, mit einer gewissen ängstlichen Reserve an die Beantwortung der Fragen ging. Sein Begleitschreiben[6]) bei Uebersendung des ausgearbeiteten Gutachtens ist aus Strassburg vom 1. November datirt und enthält ausser bescheidenen Redewendungen und Complimenten für den Kaiser nur den Hin-

---

[1]) Röhrich, Gesch. d. Reformat. im Elsass I, S. 69 und 76 ibid. A. 115 sagt Röhrich, dass ein Theil der Correspondenz des Kaisers mit W. über diesen Gegenstend noch vorhanden sei; anderswo soll darüber berichtet werden. Mir ist nicht bekannt geworden, ob dies geschah.

[2]) Wiskowatoff S. 176 A. 1.

[3]) Freher-Struve II. 684 und anderswo.

[4]) Ulmann S. 204 f. a. d. Spalatinischen Papieren im Weimarer Archiv.

[5]) Wiskowatoff a. a. O. S. 178.

[6]) Freher-Struve II. 685 f.

weis,[1]) dass die Güter von dem Clerus nicht zu schwelgerischem und ausschweifendem Leben, sondern nur zu ungestörter Ausübung der göttlichen Aemter und zu Werken der Barmherzigkeit zu verwenden seien. Er versichert seinen Eifer, nach Kräften zur Herstellung eines bessern Zustandes der Kirche beizutragen und hofft in recht kleinlicher Weise, dadurch seinem Neffen und seiner Vaterstadt Schlettstadt die kaiserliche Gunst zu erwerben. Nach Ulmanns glücklichem Funde sind alle früheren Vermuthungen über die Zusammensetzung dieses Gutachters und ihren Verfasser, von Tentzel[2]) bis auf Wiskowatoff,[3]) hinfällig geworden. Wir wissen jetzt, dass Wimpheling alle drei gestellten Fragen beantwortete. Sein Gutachten bestand:[4]) 1) in einem Auszug aus der pragmatischen Sanction nebst einigen Beilagen; 2) einem Aufsatz über die Ränke der Curtisanen, den 10 Beschwerden der deutschen Nation nebst Heilmitteln gegen dieselben, für die Stände des Reiches, Avisamente an den Kaiser, Schluss und Ermahnung und 3) einer kurzen Beantwortung der Frage über den Legaten.

Das Prooemium ist ein Excerpt aus dem gleichen der französischen pragmatischen Sanction und enthält den Hinweis, dass die Könige, Prälaten und Vornehme Kirchen und Klöster gegründet, dass sie taugliche Diener eingesetzt, dass von den heiligen Vätern Bestimmungen über die Leitung der Kirche aufgestellt worden sind, und dass bei Beachtung jener Bestimmungen Religion, Frömmigkeit und Frieden blühten. Wimpheling fügt hinzu, dass von Deutschland dasselbe gelte, und weist auf Lupold von Bebenburgs De iure regni et imperii Romanorum hin, das er selbst kurz vorher (1508) edirt hatte.[5])

---

[1]) Schon Wiskowatoff S. 43 f. hat darauf hingewiesen, wie gänzlich anderer Meinung W. in der Schrift: Immunitatis et libertatis ecclesiasticae statusque sacerdotalis defensio (bei Riegger, Amoenitates Literariae Friburgenses II. 398) ist.

[2]) Vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation S. 64 A.

[3]) a. a. O. S. 180 ff.

[4]) Ulmann 218. Nr. 1 und 2 benütze ich in dem Druck von 1520, den Jacob Spiegel besorgt hat; s. darüber Wiskowatoff 184 ff., Ulmann 217 f. N. 3 nach den Angaben bei Ulmann S. 208 ff.

[5]) Lupoldus de iuribus et translatione imperii. Herzog Friedrich von Sachsen gewidmet. Strassburg bei Matthias Schurer.

Es reihet sich daran eine Aufzählung der Uebel, die aus der Habsucht der Curie erwachsen, unter Zugrundelegung jenes Decrets de collationibus beneficiorum der 31. Session des Basler Concils, dessen lebhafte Schilderung, wie wir sahen,[1]) auch in die gravamina vom Jahre 1456 überging und von Wimpheling in seiner Replica ad Aeneam Sylvium[2]) 1515 wiederholt wurde. Die Wahrheit dieser Angaben sucht unser Autor durch einen Hinweis auf die Freiburger Parochialkirche und die Capitel zu Baden, Heidelberg und Neustadt zu bekräftigen und vor Allem durch einen Vergleich zwischen den Parochialkirchen, die unter die apostolischen Expectanzen fallen, und denen, auf welche jene sich nicht erstrecken.

Aus der eigentlichen Sanction wählt er folgende Capitel aus:[3])

1) de electione;
2) de reservationibus;
3) de collationibus mit dem Zusatz de parochalibus ecclesiis:
4) de numero Cardinalium;
5) de annatis.

Es ist interessant zu sehen, welche Bestimmungen Wimpheling als für Deutschland nicht passend oder nothwendig wegliess. Es sind die Decrete

de conciliorum generalium auctoritate (Sessio I);
de causis und dazugehörig de frivolis appellationibus und de pacifis possessoribus (20, 21);
de celebratione divini officii (21);
de concubinariis (20);
de excommunicatis non vitandis (20);
de interdictis temere non ponendis (20);
de sublatione Clementinae liter. Tit. de probationibus (23).

---

[1]) S. o. S. 21.

[2]) Freher-Struve II. 691 f.

[3]) Die Synopsis der franz. mit der sogen. deutschen unter Albrecht II. 1439 s. Riegger Amoenitates III. 484 ff. Wimpheling excerpirt die vollen Decrete. Münch, Sammlung aller Concordate I. 207, hat die kurze Fassung aus Du Mont, die Georgi (S. 307) mit dem Titel: Alberti II. et Caroli VII. pragm. sanct. capit. versieht und die gekürzt und nicht unwesentlich abweichend ist.

Es wird daraus recht ersichtlich, wie Wimpheling fast nur das finanzielle Moment im Auge hat; und von seinem Standpunkt aus konnte er wohl glauben, dass nach Durchführung einer solchen Verwaltungsreform die Nothwendigkeit von Concilien hinfällig, die Abnahme der Processe bei der Curie wahrscheinlich und eine Besserung des innern kirchlichen Lebens möglich würde.

Die in den Drucken sich anschliessende Additio ex Platina enthält ein Citat aus des letzteren vita Leonis II., wonach jener Papst die Bezahlung des Palliums und anderer Aemter verboten hatte. Es folgt nun die Abhandlung de actionibus et astutiis quorundam Curtisanorum, deren Zusammenhang mit den übrigen Stücken des Gutachtens etwas zweifelhaft ist. Wiskowatoff[1]) hat einige schwerwiegende Bedenken dagegen ausgesprochen; indess beweist der Fund Ulmanns, dass dieser Aufsatz den übrigen Schriftstücken beigefügt war. Immerhin aber erscheint mir diese Abhandelung keineswegs als von Wimpheling direct ad hoc angefertigt, da sonst ja wohl irgend eine Anspielung die Zugehörigkeit und den Zusammenhang verrathen würde. Wahrscheinlich war sie schon früher verfasst, und da die kaiserliche Frage eine Auslassung darüber extrahirte, als geeignete Beantwortung beigefügt. Es werden darin unter Belegung mit zahlreichen Beispielen die Schädigungen der deutschen Kirche durch die Curtisanen des römischen Hofes aufgezählt.[2])

„Die meisten Curtisanen, nicht von allen sage ich es,“ so beginnt die Schilderung,[3]) „sinnen wider die Concordate und geben viele als Angehörige des Papstes und der Cardinäle aus, um die reservirten Kirchenämter in Deutschland zu erlangen. Sie suchen das Patronatsrecht und das Recht der königlichen Bitten zu durchbrechen. Ihre Habsucht hält manchen Laien ab, kirchliche Stiftungen zu machen, da er sein Gut nicht diesen ruchlosen Menschen zur Verschwendung überlassen mag. Sie

[1]) a. a. O. 181 ff. Ein Brief Wimphelings über die Curtisanen: Ztschr. f. Kirchengeschichte VII. 144 f.

[2]) Vgl. dazu „Der Curtisan und Pfründenfresser“ bei Schade, Satiren u. Pasquille II. 7 ff. und die Schilderungen aus Naogeorgs Regnum papisticum und Waldis Esop. ebend. 184 ff., in Brant's Narrenschiff u. anderwärts.

[3]) S. die Analyse bei Wiskowatoff 186—190.

vergeuden die Erträge ihrer Pfründen in Italien, und in der Heimath vermögen die schlechtbesoldeten Vertreter nicht alle Pflichten zu erfüllen. In Schlettstadt habe ein Geistlicher dreizehn Capellen zu versehen gehabt. Sie plündern die Kirchen, brechen die Privilegien, schmälern den Gottesdienst, reissen den Armen das Brot vom Munde weg. Sie erschleichen Rechtstitel auf noch nicht erloschene Kirchenlehen und verschaffen sich dadurch Pensionen. Sie intriguiren und processiren auf Kosten des deutschen Volkes. Grosse und kleine Pfründen, sie sacken mit bodenloser Frivolität Alles ein. Sie schädigen die gelehrtesten und für die Seelsorge geeignetsten Männer, da sie sie aus verheissenen Pfründen verdrängen. Die Curtisanen in Deutschland kümmern sich nicht um das Wohl des Vaterlandes, sondern füllen ihre eigenen Beutel, und wenn sie graduirte Juristen sind, verwenden sie ihre Kenntnisse, um mehr und mehr zu erhaschen. Gegen solche Schädigungen der deutschen Kirche müsse der Papst um Abhilfe angegangen werden.[1])

Die Schrift ist nach Inhalt und Ton so scharf gehalten, wie nur Weniges, was vor Luthers Auftreten geschrieben ist, aber es liegt auf der Hand, dass damit dem Kaiser wenig gedient war. „Den Papst um Abhilfe angehen,“ war sicherlich kein Rath, der damals angebracht war. Vielleicht ist gerade diese Schlussbemerkung ein Beweis, dass die Abhandlung vor der Aufforderung des Kaisers, in einer Zeit, wo noch friedliche Vermittelung möglich war, entstanden ist. Eine ausreichende Beantwortung der kaiserlichen Frage ist sie nicht.

Es reihen sich daran die vielgenannten 10 gravamina der deutschen Nation, die, wie schon Riegger[2]) bemerkt, dieselben sind, die 1457 von Martin Mayr[3]) in seinem Briefe an Aeneas Sylvius aufgezählt worden. Die Wiedergabe ist eine wörtliche, aber die dennoch daran vorgenommenen Aenderungen sind von Bedeutung und mögen aus folgender Nebeneinanderstellung klar werden.

---

[1]) Den eigentlichen Schluss bildet eine, unzweifelhaft vom Herausgeber Spiegel zu Agitationszwecken hinzugefügte Anspielung auf Carl V. und Ferdinand. S. a. Knod. Jacob Spiegel (Schlettstadter Programm 1884) S. 31.

[2]) Amoenitates III. 519 f. die begleitenden Anmerkungen.

[3]) S. o. S. 32 f.

Brief Martin Mayrs.

1) Romanus pontifex neque Constantiensis et Basileensis concilii decreta custodit neque se pactionibus antecessoris sui teneri arbitratur nationemque nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur.

2) Constat electiones Praelatorum passim reici.

4) Constat beneficia dignitatesque cuiusvis qualitatis et Cardinalibus et Protonotariis reservari.

5) Expectativae gratiae sine numero conceduntur.

X. gravamina bei Wimpheling.

1) Quod ad servandas bullas, pacta, privilegia et litteras ab antecessoribus absque omni derogatione concessas, successores pontifices teneri se non arbitrantur, imo per crebras dispensationes, suspensiones, revocationes ad cuiuscunque (etiam vilis) personae instantiam contraveniunt.[1])

2) Quod electiones praelatorum quandoque reiiciuntur.

3) Quodelectionibus praepositurarum, quas quarundam ecclesiarum capitula multo aere impetrarunt, contravenitur. Spira scit et Hasela,[2]) cuius bulla de eligendo praeposito enervata est eo adhuc superstite qui dederat.

4) Quod beneficia et dignitates maiores cardinalibus et pronotariis reservantur.

5) Quod expectativae gratiae absque numero conceduntur, et multae interdum ad unum collatorem. Unde surgunt quotidianae lites et pecuniae dilapidantur. Tum illae quae pro bullis gratiarum (quae nunquam effectum sortientur) expositae sunt. Tum illae quae pro litibus deducendis consumuntur. Inde apud quosdam ortum est proverbium: Quisquis gratiam expectativam ab urbe extraxerit, centum aut ducentos aureos nummos in cistam simul ad ipsam gratiam reponat, quibus ad prosequendam litem opus habebit.[3])

---

[1]) Diese Verallgemeinerung des Mayr'schen Satzes braucht nicht Wimphelingisch zu sein, da vor 1520, wo die Wimphelingische Redaction zum ersten Male gedruckt wurde, mindestens schon ein Druck, wie wir sehen werden, existirte.

[2]) Unzweifelhaft ein Zusatz Wimphelings, da er über die Verhältnisse der Speierer und Strassburger Kirche, zu der ja wohl Hasela-Has(s)lach Benedictinerstift im Unterelsass (Oesterley) gehörte, genau unterrichtet war. Die Bulle für letzteren Ort fand ich nicht, die für Speier von Sixtus IV. 1481 bei Würdtwein Subsidia IX. 208 und bei Koch 290.

[3]) Auch das ist wohl von Wimpheling hinzugefügt, da die Aeusserung anderen von ihm gethanen conform ist.

6) Annatae sive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur et plus etiam quam debeatur extorqueri palam est.	6) Quod annatae absque dilatione et sine misericordia (etiam episcopis intra paucos annos mortuis) exiguntur. Interdum plus quam debeatur extorquetur propter nova officia et novos familiares. Exemplum de Moguntina et Argentinensi.[1])
7) Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur.	7) Ecclesiarum regimina minus dignis committuntur qui ad mulos magis quam homines pascendos et regendos essent idonei.
8) Ad corradendas pecunias novae indulgentiae indies conceduntur.	8) Indulgentiae novae cum revocatione aut suspensione veterum (laicis contra clerum murmurantibus) ad corradendas pecunias conceduntur.
9) Decimarum exactiones inconsultis praelatis nostris Turcarum causa fieri jubentur.	9) Decimae sub praetextu expugnandorum Turcarum exiguntur nulla expeditione subsecuta.
10) Causae quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indistincte trahuntur.	10) Causae quae in Germania (in qua et docti et iusti iudices sunt) terminari poterant, ad tribunalia Romana indistincte trahuntur. Quod sanctus Bernhardus ad Eugenium papam scribens valde reprobare videtur.[2])

---

[1]) Wohl von Wimpheling.

[2]) Ueber einen Druck der X. gravamina v. J. 1513 zu Strassburg zusammen mit dem Wiener Concordat und einigen andern ähnlichen Schriften s. Tentzel a. a. O. p. 53 A. Ueber einen von der oben erwähnten und benützten Spiegelschen Edition verschiedenen, auch 1520, aber in Köln bei Eucharius Cervicornus und Hero Fuchs erschienenen Druck, der auch mir vorlag, s. Kapp, Kleine Nachlese II. 400. In einer andern Relation liegen die X. gravamina in Paul Langs Chronicon Citicense (Pistorius Annales I. 1279) vor. Der Autor schreibt nach seiner eigenen Angabe im Jahre 1520. Wir notiren folgende Varianten:

1) Auro mediante simonia toleratur.

2) Praebendarum pluralitas in infinitum conceditur.

3) entspricht 4) hinter Protonotariis „atque amicis Papae“.

4) entspricht 5) = Mayr'sche Fassung wie 3.

5) entspricht 6) ebenfalls mit Zusatz hinter exiguntur. „Quin immo ipsae annatae in quas tempore Calixti papae III. ad quattuor principes consenserunt annos, non modo adhuc durant, sed et indies magis crescunt durinsque premunt et opprimunt. Et nisi iidem principes remedium adhibere procurent, omne aes et aurum pedetentim hoc malo e Germania corrasum et haustum Romam velut in saeculum pertusum et inexplebilem voraginem portabitur.

Das angeführte Remedium contra gravamina hebt aus den vielen Klagen über die kirchliche Verwaltung das finanzielle Moment, die Palliengeldfrage, hervor, und exemplificirt auf den Mainzer Stuhl. Wir erinnern uns, dass diese Frage zu dem tiefeingreifenden Kampfe zwischen Pius II. und Diether den Anlass gegeben, aber trotzdem und seitdem war die Pallientaxe nicht ermässigt worden. So führt Wimpheling folgende Steigerung an: ursprünglich zahlten die Mainzer 10 000 Gulden;[1]) als ein Elect sie zu zahlen weigerte, musste sein Nachfolger für die Confirmation 20 000 Gulden zahlen, welche Summe dann auf 25 000, bald 27 000 Gulden wuchs.[2]) Diese Summe musste Jacob von Liebenstein, der 1504 erwählt ward, zahlen. Innerhalb eines Menschenalters habe der Mainzer Sprengel siebenmal die Summe von 25 000 Gulden zu zahlen gehabt.[3]) Auch Uriel von Gemmingen, der damals regierende Erzbischof, habe gegen 24 000 Gulden gezahlt. Es wird dann geschildert, wie schwer diese Lasten auf dem Volke ruhen, das ohnedies durch Kriege, Zölle und geringe Erträge ihrer Aecker verarmt ist, und das Wort des sterbenden Erzbischof Jacob, der ja nur vier Jahre regiert hatte, angeführt: sein Tod schmerze ihn nur, weil seine armen Unterthanen wieder für das Pallium jene schwere Steuer

---

6) Dimembrationes monasteriorum et ecclesiarum permutationes quemadmodum Hallis inter canonicos regulares et fratres praedicatores nunc de novo injustissime admittuntur.

7) entspricht 7 Mayr'sche Fassung.

8) entspricht 2 ebenso, m. Zusatz et Romanis tribuuntur.

9) Pro palliorum Archiepiscopalium redemptione ingens pecunia in damnum ecclesiarum contra sanctionem Leonis papae II:, imo contra sacri Basiliensis concilii decretum pro usu pallii aliorumve officiorum confirmatione et impetratione nihil persolvendum statuentis exigitur et extorquetur.

[1]) Die Angabe ist nach den bekannt gewordenen Taxlisten der Curie richtig. S. Döllinger, Beiträge II. 158. Die Liste ist übrigens schon 1538 zu Wittenberg als Anhang zur Legatio Adriani papae VI. ad Conventum Nurembergensem Anno MDXXII missa und gravamina centum gedruckt. S. auch Woker, das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 11, und Ranke, W.-W. I. 168.

[2]) Diether sollte 20 550 zahlen. S. o. S. 39.

[3]) Ganz correct ist diese Angabe nicht, da Dietrich von Erbach (1434 bis 1459), der erste dieser sieben, noch keine so hohe Summe bezahlte, wie die Forderung an Diether von Isenburg, seinen Nachfolger, sie repräsentirte.

leisten müssten. Vorahnend verkündet Wimpheling[1]) eine Verfolgung aller Geistlichen oder einen Abfall, wie der der Böhmen, wenn nicht von der Curie mässigere Anforderungen gestellt würden, besonders bei rasch aufeinanderfolgenden Vacanzen. Aeneas Sylvius habe für Deutschland fünfzig Bischofssitze ausgerechnet,[2]) dazu kommen zahlreiche Abteien unter päpstlicher Provision; die Lasten aller dieser Abgaben könne Deutschland nicht erschwingen; und wäre es selbst reicher, litten doch der Kaiser und die Fürsten darunter. Denn der Kaiser braucht Geld, um die Aufständischen zu unterdrücken und Räuber und Mörder auszurotten; die Nation bedarf dessen für Aufbesserung ihrer Kirchen und Klöster und für Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe.

Andere Beschwerdepunkte führt das Remedium pro civitatibus imperii et animarum salute auf: die Cumulation der Pfründen und die Verleihung an ungeeignete Personen. Der Kaiser solle eine Verfügung vom römischen Stuhl zu erlangen suchen, wie sie Erzbischof Uriel von Mainz erlangt hat, dass Keiner zugleich ein Canonicat und Vicariat, selbt an verschiedenen Kirchen derselben Stadt erlange, dass in jedem Collegium wenigstens zwei Präbenden nicht unter die Gnadenstellen fielen und mit zwei Theologen oder einem Theologen und einem Canonisten besetzt würden. Damit die Geistlichen ungestörter ihrem Studium und der Seelsorge obliegen könnten, mögen die incorporirten Klöster und Stifte ihnen Abgaben zahlen.

Merkwürdig sind die nun folgenden Avisamenta ad Caesarem und characteristisch für ihren Autor, der darin als eine Art getreuer Eckhart erscheint. Denn nun, nachdem er seine vielen Klagen und wenigen Vorschläge dargelegt, lenkt er plötztlich ein und meint, das Reich habe ja seine Concordate, und der Kaiser solle nur achten, dass sie unverletzt blieben. Wider eigenes besseres Wissen äussert er, dass die Concordate eigentlich bisher durch die Päpste nicht verletzt worden seien, die auditores

[1]) Eine andere ähnliche Prophezeihung des Cardinals Julian S. Angeli in einem Briefe an Eugen IV., bei Georgi 286 A. e.

[2]) de ritu, situ, moribus et conditionibus Theutoniae descriptio, edit. v. 1496 f. XXI. b. Nam super L. pontificales ecclesias Germani possident In quious divites et potentes episcopi praesident.

rotae hätten danach geurtheilt, und wenn ein Curtisan durch irgend eine Dispensation dagegen freveln wolle, so solle man ihn mild ermahnen, und er werde gewiss von seinem Vorhaben abstehen. Man könne übrigens in Frankreich, besonders an der Pariser Universität, Erkundigungen einziehen, welche Rechte dort dem Papste bei der Pfründenvergebung zustehen, und analoge Massregeln einführen. Jedenfalls solle der Kaiser nichts ohne den Willen der geistlichen Kurfürsten thun, und solle sich nur hüten, dass nicht die Mendicanten das Volk gegen ihn aufreizten, dass nicht der Papst die Wahl eines Gegenkönigs anbefehle, seine Unterthanen vom Gehorsam gegen ihn entbinde, seine Nachbarn gegen ihn aufrufe, die apostolischen Censuren anwende, kurz, der Kaiser solle auf Wege denken, um den eventuellen römischen Praktiken zu begegnen. In diesen Ermahnungen zeigt sich die ganze Halbheit und Schwäche Wimphelings. Man wird fast versucht, zu glauben, dass er ebensowenig wie die 10 gravamina die beiden Remedia selbst verfasst habe. In den schon erwähnten Responsa et Replicae ad Aeneam Sylvium kehrt Gedankengang und zum Theil Form dieser beiden Gutachten wieder, und am Schluss erzählt er, dass Berthold von Henneberg derartige gravamina aufgezeichnet habe.[1]) Die genaue Bekanntschaft mit den Mainzer Verhältnissen lässt fast wahrscheinlich werden, dass diese Schriftstücke aus der Feder des grossen Mainzer Bischofs stammen oder wenigstens unter Benutzung von Aufzeichnungen desselben redigirt sind.

Die conclusio et pia exhortatio ad Caesaream Majestatem schildert den hohen Ruhm, den der Kaiser sich durch Abstellung dieser Beschwerden erwerben könne; erwähnenswerth ist, dass bei der Recapitulation derselben auch die Bewahrung des Patronatsrechts der Laien und der Collation in den geraden Monaten genannt ist, zwei Punkte, auf die sonst nur in der Curtisanen-Abhandlung angespielt wird.

Ganz wimphelingisch ist aber wieder die Antwort auf die letzte der kaiserlichen Fragen bezüglich eines ständigen Legaten für Deutschland. „Darüber," sagt er,[2]) „möge man die Juristen befragen; übrigens ist der Erzbischof von Salzburg geborener

---

[1]) S. o. S. 66.

[2]) Ulmann a. a. O. 208 f.

Legat und der von Magdeburg Patriarch in Deutschland,[1]) Privilegien, die wohl aber der Papst für verjährt erklären wird. Auf dem Reichstage zu Worms habe er eine feine Rede über diesen Gegenstand gelesen, als deren Verfasser ein Hermann Grien genannt wurde. Ein Exemplar wird wohl bei dem Speierer Vicar Georg Reyser von Amberg zu finden sein."

Dank Ulmanns ergebnissreichen Nachforschungen liegt nun auch klar zu Tage, was Wimpheling mit seiner Angabe meinte. Es ist der Reichstag von 1495, auf dem Hans von Hermannsgrün anwesend war.[2]) Von ihm stammt aus jener Zeit ein Somnium, eine politische Schrift in Form einer fingirten Rede Friedrich II., die gegen das Bündniss Carl VIII. mit Alexander VI. gerichtet ist. Sie enthält den Vorschlag,[3]) dass, falls der Papst dem Franzosen die Kaiserkrone giebt, „ihm der Gehorsam zu künden und an seine Stelle ein Patriarch zu setzen sei". Zur Durchführung dieses Planes müsse der Kaiser den Clerus an sich zu fesseln suchen und mit Polen, Böhmen und Ungarn Verhandlungen anknüpfen, um demnächst auf einem Concil Rechenschaft vom Papste zu verlangen und ihn zu hindern, jene Nachbarn gegen Deutschland aufzureizen.

Durch diesen Hinweis, der ja auch den Kernpunkt der Frage garnicht beantwortete, suchte Wimpheling sich seines Auftrages zu entledigen. Ueberblicken wir den gesammten Inhalt der Schriftstücke, so müssen wir gestehen, dass die Klagen, in denen das finanzielle Moment wie immer vorwiegt, nicht neu sind, werden aber auch zugeben müssen, dass dies weder möglich noch nothwendig war. Die curiale Praxis war dieselbe geblieben, wie sollte ihre Charakterisirung eine neue werden? Aber was Wimpheling an Mitteln und Wegen zur Abhilfe an-

---

[1]) S. Ulmann A. 2 auf S. 209 dazu.

[2]) S. Ulmann a. a. O. 211 ff. und in den Forschungen zur deutschen Geschichte XX. 69 ff., wo die Denkschrift publicirt ist. Auch bei Döllinger Beiträge 3, 91 ff.

[3]) Forschungen S. 87 „Contingere posset (ut sunt multae suspiciones) papam vel metu vel beneficio devinctum Gallorum partem fovere, imperialem coronam quocunque pacto, titulo vel collusione ei dare et aliquando coronationem auctoritate sua corroborare. Si hoc clare perspicietis, videte ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum papae patriarcha vobis constituendus erit.

giebt, ist ganz ungenügend. Und die Wirkung entsprach dem Werthe: Maximilians Politik wurde durch Wimphelings Gutachten nicht im geringsten beeinflusst und wäre wohl auch durch energischere Vorschläge kaum verändert worden. Selbst der Entwurf eines Edicts,[1]) der sich genau den Ausführungen Wimphelings anschloss und wohl von ihm stammt, blieb Entwurf,[2]) und der Kaiser beschritt ganz andere Bahnen, die ihn schnell von dem erstrebten Ziele hinwegführten.

Die gefügsame Synode von Tours hatte ganz nach den Wünschen des französischen Königs beschlossen.[3]) Der Kern aller Beschlüsse war die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, zu deren Mitwirkung der Kaiser veranlasst werden sollte. Eine Stütze fand dieser Plan an fünf Cardinälen, die vom Papste abgefallen waren und sich mit Frankreich vereint hatten.[4]) So ergingen denn am 16. Mai 1511 die Einladungen[5]) zu einem Concil nach Pisa unter ausdrücklicher Berufung auf die Constanzer Constitution Frequens. Bedarf es erst noch eines Beweises, dass Maximilian an einer kirchlichen Reform wenig Interesse hatte und nur durch die politische Erwägung geleitet war, so kann man ihn aus den Schritten entnehmen, die er vorher, im März und April, beim Papst noch that.[6]) Erst als er die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass Jener zum Wiedereintritt in die Liga nicht zu bewegen sei, schloss er sich offen den Schritten des Franzosen an. Er richtete an die Stände des Reiches eine Darlegung über das so nothwendige Concil und berief einen Reichstag nach Augsburg zur Berathung über denselben Gegenstand, versicherte auch die Pisaner seines Schutzes.[7]) Aber Julius II. schien trotz alles Kriegsunglückes, trotz aller Angriffe ungebeugt. Mit den welt-

[1]) Freher-Struve II. 683 und anderweitig.

[2]) Wie ich mit Ulmann S. 215 annehme. S. übrigens auch Knod. Spiegel S. 31.

[3]) Die Conclusiones bei Kapp, Kleine Nachlese IV. 473 ff.

[4]) Ranke, Rom. Germ. Völker 266. Brosch. 210. Ulmann Maximilian I. 2, 434 ff.

[5]) Die convocationes ex parte Cardinalium et Principum bei Goldast Constit. Imper. I. 425 ff. Die Approbationsschreiben des Kaisers und Ludwig XII. ibid. 428 ff.

[6]) Brosch 219 ff.

[7]) Hefele-Hergenröther Conciliengeschichte 8, 451.

lichen Mächten diplomatische Verhandlungen, gegen die schismatischen Cardinäle ein Concil unter päpstlicher Autorität — das waren die Waffen, die er mit Erfolg gebrauchte. Am 18. Juli lud der Papst[1]) alle Bischöfe auf den 19. April 1512 nach Rom ein, und zugleich wurden Unterhandlungen mit dem französischen Hofe angeknüpft.[2]) Die Verbindung mit Spanien und der Schweiz führte sie zum Abbruch, und der Kampf flammte neu empor.[3])

Um Frankreich zu isoliren, strebte die Curie eifrig, Heinrich VIII. von England und Maximilian zu gewinnen. Ersterer schloss sich bald dem Papst an; in Maximilian aber erwachte der abenteuerliche Plan,[4]) den er schon 1507 einmal flüchtig erwähnte, die päpstliche Tiara zu gewinnen. Ein merkwürdiges Project, und noch merkwürdiger die Aufnahme, die es bei den Parteien fand! Vom September datiren die Briefe, in denen er es aussprach;[5]) die schismatischen Cardinäle, die, von Frankreich gelenkt, am Vorabend der Eröffnung des Concils standen, versprachen ihm ihre Unterstützung,[6]) Ludwig XII. hoffte ihn dadurch vom Beitritt zur heiligen Liga abzuhalten. Andererseits wies Ferdinand darauf hin, dass nicht Feindschaft, sondern Freundschaft mit dem gegenwärtigen Papste nöthig sei, um dessen Nachfolger zu werden. Einen Augenblick schwankte Maximilian.

---

[1]) Raynald a. a. 1511 n. 9 ff.

[2]) Brosch 226 ff.

[3]) Ranke, R. Germ. Völk. 270 ff.

[4]) Jäger, Maximilians Verhältniss zum Papstthum (Sitzungsberichte der Wiener Academie. Phil. hist. Kl. XII. 195 ff., 409 ff.), gibt das Material für die ganze Frage und tritt für Maximilians Absicht ein, Adrian von Corneto (über ihn s. meine Schrift 1886) zum Papst wählen zu lassen. Obgleich ich Ulmanns Lösung der Frage (Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. 1888), dass Maximilian das dominium temporale in irgend einer Form als Annexion des Kirchenstaates oder Wiederherstellung alter Kaiserrechte im Kirchenstaate, in Anpruch genommen habe, zustimme, liess ich den Text doch unverändert, weil er nur das thatsächliche Projekt und die Aufnahme desselben auf den verschiedensten Seiten wiedergibt und keine Deutung präjudicirt.

[5]) S. den Abdruck derselben bei Jäger 438 ff. und die Bemerkungen über ihre Authenticität S. 202 f. Auf S. 199 A. 5 ff. giebt er eine dankenswerthe Zusammenstellung der älteren Litteratur.

[6]) Ranke, Rom. Germ. Völker S. 284, Lehmann, das Pisaner Concil S. 21, Höfler Wiener Sitzungsberichte 91, 507 ff.

Indess ward am 5. November das Concil zu Pisa eröffnet,[1]) eine kraftlose Nachahmung des Basler, schon vor Beginn in seiner Macht gebrochen durch den curialen Gegenzug des lateranensischen. Der Kaiser ward durch Ferdinand zur Liga hinübergezogen,[2]) am 9. April 1512 schloss er einen Stillstand mit Venedig, und als die am 3. Mai eröffnete Synode im Lateran ihre dritte Sitzung hielt (3. December), erschien Matthäus Lang und leistete im Namen des Kaisers die gewohnte Obedienz.[3])

So war denn wieder einmal jede Hoffnung auf Aenderung der kirchlichen Missstände in Deutschland Dank der hohen Politik vernichtet; wenn Maximilian einen Moment gezögert hatte, ob er sich dem Pisaner oder dem lateranensischen Concil anschliessen sollte, so stand der deutsche Klerus von Anfang an auf Seite des letzteren.[4]) Dieses aber schleuderte seine rächenden Bannstrahlen gegen das conciliabulum Pisanum und dessen Urheber Frankreich.[5]) Noch während des Concils starb der Papst (21. Februar 1513), und aus dem Conclave ging Leo X. hervor; mit seinem Regierungsantritt ward der Friede zwischen der Curie und Ludwig XII. hergestellt: der Preis war Aufhebung der pragmatischen Sanction. In die Thätigkeit des Concils fallen auch Beschlüsse über eine Reform der Curie, wirkungslos wie stets. Im verhängnissvollen Jahre 1517, am 17. August, schloss das letzte Concil vor der Reformation. Das Papstthum war zu einer Höhe der Macht und des Ansehens gelangt, wie es sie seit Schluss des Baseler Concils nicht besessen hatte. Und Deutschland? Deutschland war weder auf dem lateranensischen Concil vertreten,[6]) noch hatte es sich in irgend einer anderen Weise an den weltbewegenden Ereignissen betheiligt. „In Deutschland rührt sich Niemand“, schreibt Peter Martyr.[7]) Als der Kaiser Anfangs 1511 den Kampf gegen Venedig neu

[1]) Ueber den Verlauf Lehmanns citirte Schrift.

[2]) Ranke, Rom. Germ. Völk. 284 f.

[3]) Beitrittsurkunde bei Labbé XIV. 80 ff. s. Höfler 509.

[4]) S. Höfler ebendaselbst.

[5]) Labbé XIV. p. 63 und 82.

[6]) Das schliesst keineswegs die Anwesenheit des kaiserlichen Vertreters und solcher einzelner Fürsten (so des Herzogs Georg von Sachsen, s. Kolde in Briegers Zeitschrift f. Kirchengeschichte III, 596 ff.) aus.

[7]) ep. 464 bei Lehmann S. 31.

begonnen hatte, berief er wiederholt einen Reichstag nach Augsburg,[1]) ohne dass er zu Stande gekommen wäre. Auf den März 1512 wurde er nach Trier verlegt, wo der Kaiser über die äussere Politik Bericht erstattete und neue Mittel zum venetianischen Kriege[2]) und zur Unterstützung des Papstes gegen die Franzosen verlangte.[3]) Der Reichstag stellte sich zwar ganz auf Seite des Papstes, aber über die Bewilligungen[4]) kam es dann in Köln, wohin man die Sitzungen verlegt hatte, zu Differenzen. Die Bedeutung des Tages liegt auf einem nicht hergehörigen Gebiete, aber wenn man Mykonius[5]) Glauben schenken darf, so hat der päpstliche Legat Campeggi gefordert, man solle „über Ablassgeld und jährlich Gefäll aus teutschen Landen auf ein jedes Haupt im heiligen Reich etlich Jahr lang jährlich einen Schneeberger Groschen schlagen und solches dem Papst zuschicken, damit man einen Schatz wider die Türken sammeln möchte“, und die Stände haben geantwortet, dass sie der heiligen christlichen Kirche beistehen und helfen wollten, dass die Kirche die Gemeinschaft aller Gläubigen auch unter den Türken sei, dass sie aber durch die päpstlichen Forderungen beschwert seien und ihnen nicht nachgeben könnten.

Wir lassen die Authenticität dieser Antwort dahingestellt, ebenso die Ereignisse in und ausserhalb Deutschlands bis zum Jahre 1518. Der rückblickende Epigone sieht überall Kampf und Streit entbrannt, er sieht in der Tiefe ein Gähren und Regen, das Grosses, Gewaltiges droht, inmitten der Brandung den Fels Petri, dessen Grund die anschlagenden Wellen der Bewegung untergraben: das ist die Signatur der letzten Jahre jener untergehenden Zeitperiode.

---

[1]) Janssen, Reichskoresp. 2. 830, Nr. 1044; 840, 1061, 1063; 842, 1064.
[2]) ebendaselbst 844, 1072 und 849, 1073.
[3]) ebendaselbst 852, 1080.
[4]) ebendaselbst 867, 1086. Neue Sammlung der Reichsabschiede II. 137.
[5]) bei Tentzel a. a. O. S. 47.

3. Kapitel.

Vom ersten Auftreten Luthers bis zum Wormser Reichstag 1521.

Wir haben in den einleitenden Worten hervorgehoben, wie während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts religiöse und kirchliche Reformbewegungen wie zwei Ströme nebeneinander herliefen.

Jetzt trafen beide Ströme in der Brust eines Mannes zusammen und aus ihrer Berührung ensprang der Funken, der zum Feuerbrand wurde und eine Welt in Flammen setzte. Der Mann war Martin Luther. Nenne es Schickung, nenne es den Instinct des grossen, welterschütternden Mannes — Luther hatte bei seinem ersten Auftreten bald eine Frage aufgegriffen, wo das Dogma und die weltliche Ausbeutung desselben verwerflich waren, wo die geistlichen und weltlichen Tendenzen zusammentrafen. „Der Moment, von welchem das grosse Weltereigniss ausgeht, ist die Coincidenz von beiden,“ so characterisirt Ranke[1]) treffend wie immer das Verhältniss. Wie Viele hatten nicht schon seit dem zwölften Jahrhundert den Missbrauch des Ablasses angegriffen! Wie hatte man auf den Concilien dagegen geeifert, wie haben die gravamina darüber geklagt. wie haben die weltlichen Gewalten sich dagegen gesträubt! Alles vergeblich, so lange nicht dieser ganzen Institution der dogmatische Boden entzogen war. Jetzt, wo der kühne Augustiner Mönch in die Welt hinausrief: Indulgenzen irgend welcher Art ohne Reue zu geben, sei geradezu unchristlich, war das Zauberwort gesprochen, das den jahrhundertelangen Bann lösen sollte. Luther selbst dachte keineswegs an die materielle Seite der Frage, ihm war das Seelenheil der Gläubigen das ausschliessliche Motiv seines Vorgehens. Aber dieses unbeabsichtigte Zusammentreffen mit einem längst gefühlten und beklagten Missstand verschaffte

---

[1]) Reformationszeitalter WW. I. 211.

seinem Auftreten neben vielen andern fördernden Momenten die ungeheuere Wirkung.

Wir verfolgen die allbekannten Ereignisse nicht weiter. Luther bewegte sich in allen ihm nun erwachsenden Controversen auf dogmatischem Boden, die kirchlichen Reformfragen fasste er erst im folgenden Jahre ins Auge, als er mit den Schriften Huttens und den Augsburger Reichstagsverhandlungen, denen wir uns jetzt zuwenden, bekannt wurde.

Am 9. Februar 1518 erliess Maximilian die Einladung[1]) zu einem Reichstag nach Augsburg auf den 18. April. Es waren bedeutende Fragen, die auf der Tagesordnung standen: hier sollte Friede und Recht im Reiche wiederhergestellt werden, hier die Unterhandlungen über die Wahl des kaiserlichen Enkels Carl zum römischen Könige ihren Abschluss finden, hier forderten Kaiser und Papst Türkenhilfe zur Bekämpfung Selim I., der Syrien und Aegypten bezwungen hatte, Persien bedrohte. Nach langer Unterbrechung erschienen beide Gewalten in Uebereinstimmung[2]) und betrieben energisch die Angelegenheit des Türkenkrieges. Nach dem Schreiben Leo X.[3]) an Kaiser und Stände und der Rede[4]) seines Legaten schien alles Heil, alle Zukunft von der Bewilligung eines Zehnten auf den Clerus, eines Zwanzigsten auf die Weltlichen abzuhängen.[5]) Der Kaiser drohte mit päpstlichem Bann und der Reichsacht für Verweigerer.[6])

Die Stände waren kühler in der Betrachtung der Angelegenheit; Roms Praktiken kannten sie, und der Eifer des Kaisers konnte sie nur misstrauischer machen. Es wurde ein Ausschuss[7]) ernannt, der die ablehnende Antwort motiviren sollte, und seine Berathungen zogen sich fast den ganzen August

---

[1]) Janssen, Reichscorrespondenz II. 956 Nr. 1185.

[2]) Ranke, Reformationsz. W. W. I. 217.

[3]) Janssen a. a. O. 959 Nr. 1186.

[4]) Freher-Struve II. 698 ff. Die Instruction f. Cajetan Raynald a. a. 1518 n. 53.

[5]) Waltz, Martin Luther in Sybels Zeitschrift 41, 234 f.

[6]) Janssen a. a. O. 971 Nr. 1201. May, Albrecht I. 160.

[7]) Die Mitglieder desselben bei Bartholinus de conventu Augustensi descriptio bei Knaake, Jahrbücher I. 200, bei Böcking Hutteni Opera V. 268 § 22.

hin.[1]) Von allen Seiten kamen Mahnungen, den Zehnten nicht zu bewilligen, wurde der Commission Material[2]) zugebracht, um die Beschwerden gegen den apostolischen Stuhl zusammenzubringen. Da erschien jene oratio dissuasoria,[3]) ein Flugblatt voll energischer Schärfe und heftiger Angriffe, dessen Spitze gegen Rom gerichtet war, und dessen Verfasser für die bischöfliche Unabhängigkeit eintritt.[4])

Wenn jemals den deutschen Fürsten zur Wahrung ihrer Ehre und des gemeinen Nutzens, heisst es darin,[5]) Klugheit und Einigkeit noth gethan, so sei es jetzt der Fall, wo sie eine Beute der römischen Habsucht werden sollten. „Die christliche Herrschaft auszubreiten, die Macht des unreinsten Feindes zu brechen, der mit allen Kräften den Namen Christi zu verlöschen sucht, ist eine fromme und heilige Sache und kann von Niemanden getadelt werden, der lieber Christo als den Türken dienen will. Aber unter diesem Vorwand, das unwissende Volk auszuplündern, die Milch der Völker auszusaugen, sich satt zu trinken am Busen der Könige, ist ein Verbrechen, nicht billigenswerther, als was vom Türken geschieht, nicht um des Geldes willen, sondern weil es unerträglich ist, dass der Satan sich in einen Engel verwandele, in den Becher der Frömmigkeit das Gift der Gottlosigkeit spritze, dass das Volk, im Glauben, gottgefällig zu handeln, der Habsucht opfere, die die Mutter der falschen Religion ist“. Wären die Geldsummen, die unter der Regierung Friedrichs III. und Maximilians für Pallien und ähnliche Possen aus Deutschland geflossen sind, gesammelt worden, man hätte

---

1) Die Rede des Legaten am 5. August, die Antwort der Stände am 27. August.

2) Das waren wohl auch die „Artikel der Reichshandlung, wie die mein gnädiger Herr hat überantworten lassen“ aus dem Dresdner Archiv bei Ranke I. 170 A. 1.

3) Knaake I. 254, Böcking V. 168 und anderwärts. Ueber den Stand der Frage nach dem Verfasser s. Böcking ibid. und dessen Schrift, drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften, 1—50; Knaake 235—40. Waltz, 234 f. u. A. 1 nimmt als Verbreiter der Schrift den Würzburger Domherrn Friedrich Fischer an. S. dazu Böcking I. 132. 142.

4) Episcopos merito sacrosanctos esse dicimus: sed prodeant quibus est illaesa sua auctoritas et hunc veluti bonum valde rarum merito suspiciemus (Knaake 259).

5) S. auch die kurze Analyse bei Waltz a. a. O. 235.

Geld genug zum Türkenkriege. „Aus seiner eigenen Herrschaft strömen dem Papst Einnahmen zu, wie keinem christlichen Fürsten, und doch kaufen wir Pallia und schicken goldbeladene Esel nach Rom, errichten Galgen Christi, versprechen Geschenke, tauschen Gold für Blei und lassen uns überall Aderlässe, wollte sagen Ablässe[1]) gefallen". „Weh der ungeheuren, nimmer befriedigten Habsucht! Weh der Gefrässigkeit der unreinen Hunde, wie der Prophet sagt (Jes. 56, 11). Mir ist ein gerechter Schmerz ob des schändlichen Geizes, der die ganze Welt unter dem Schein der Religion befleckt!"

Aus der Tendenz der Schrift erfolgt es, dass gerade die Palliengelder am heftigsten angegriffen werden: jahrhundertelange Erfahrung beweist, dass sie nur die scheinbaren Mittel des verderblichsten Betruges sind. Und dann blickt der Redner um sich und sieht nichts als Zerstörung und Untergang: „Welcher Staat hat nicht Vieles verloren? Welcher Fürst bewahrt noch sein ererbtes Recht? wo ist ein Collegium von Priestern, das nicht befleckt ist? wer hat die schlimmsten Unsitten, deren Namen bei unsern Vorfahren schon verpönt war, in Deutschland eingeführt, und hat Dinge gelehrt, die man anständigerweise gar nicht nennen kann? Täuschen, Betrügen, Meineide leisten, Testamente unterschrieben, göttliche und menschliche Dinge profaniren, Streit und Prozesse anspinnen, Friedliche aus ihrer Ruhe aufschrecken, kurz, Himmel und Erde vermischen? Aus dem römischen Unflath ergoss sich diese scheussliche Fluth über den Erdkreis hin, dass weder Schluchten und Wälder, wo sonst nur wilde Tiere hausen, davon frei sind".

„Den Türken wollt Ihr schlagen? Ich billige Eure Absicht; aber ich fürchte sehr, Ihr irret Euch im Namen. Sucht ihn nicht in Asien, suchet ihn in Italien. Gegen den asiatischen kann jeder Fürst sich selber wehren, den anderen aber zu bändigen, reicht die ganze christliche Welt nicht aus. Jener liegt mit seinen Nachbarn ab und zu im Kampfe und hat uns noch nicht geschadet; dieser wüthet überall und dürstet nach dem Blute der Armen: Ihr könnt diesen Höllenhund nur mit Strömen Goldes besänftigen; es bedarf keiner Waffen, keiner

---

[1]) Wie Waltz treffend das Wortspiel „negligentias passim (heu lapsus sum calamo) indulgentias undique admittimus übersetzt.

Heere, mehr wird Geld vermögen, als Reiterschaaren und Fusstruppen".

„Beweine das Unglück Deines Jahrhunderts ob der übergrossen Unachtsamkeit der Bischöfe und Fürsten, die ihr Volk so schimpflich betrügen lassen. Der Betrug der Florentiner erfindet tausend Listen, und täglich werden fluchwürdigere ausgeklügelt, achte nur darauf: jeder Tag wird Neues gebären".

Gedenket der deutschen Freiheit, ist der Schluss, werdet nicht tributpflichtig und zahlet keinen Zehenten.[1])

Es klingt der ganze Hass, wie ihn später Hutten[2]) und seine Freunde gegen das römische Joch offenbarten, aus den Worten dieses Schriftstückes entgegen, und seine Wirkung war eine eminente.

Unter dem Einfluss der durch solche Schriften hervorgerufenen Erbitterung berieth die Commission: die Ablehnung der Forderung war von vornherein nicht zweifelhaft, am 27. August war man auch über die zur Motivirung dienende Zusammenstellung der gravamina schlüssig. Sie liegen uns in zwei Berichten vor: in dem der Frankfurter[3]) und in dem der Polnischen[4]) Gesandten. Beide Relationen stimmen dem thatsächlichen Inhalt nach überein und ergeben Folgendes: Land und Leute deutscher Nation sind durch Aufruhr, Krieg, Verwüstung, Misswachs, Theuerung und Mangel aufs Höchste beschwert und das Land überall verarmt und entblösst. Da gedenkt denn der gemeine Mann, wie grosse Summen Geldes „aus jedem Eckchen Deutschlands" durch Verkündigung des Cruciats und der Indulgenzen zum Türkenzuge zusammengebracht worden seien, und dass bisher ein Zug nicht zu Stande gekommen. Kein Wunder, dass Misstrauen ihn erfasst und er seine weitere Mitwirkung versagt; dass er aufzählt, wie oft man Geld gegeben, dass er auf den Ursprung der Annaten, die anfangs blos zum Kampf gegen Türken und Sarazenen bewilligt worden, hinweist und

[1]) Das Spalatinische Manuscript hat noch den ironischen Zusatz: Dignum erat scilicet tanto sumptu, tanto emenso itinere Romam obequitare ad osculandos putridos pedes Leonis. (Knaake 264.)

[2]) Huttens Türkenrede (bei Böcking H. opera V. 101) kann nicht mit herangezogen werden, da sie erst später erschien; s. Strauss, Ulrich von Hutten I. 302.

[3]) Janssen a. a. O. 978 Nr. 1204.

[4]) Theiner, Monum. Hist. Polon. II. 390 f.

dass er fragt, wohin denn das Geld gekommen sei? Bei einer solchen Stimmung der unteren Volksklassen sei an eine neue Exaction nicht zu denken. Und in der That, die Beschwerungen von der Curie her werden immer drückender. Die Pfründen werden verkauft ohne Rücksicht auf die Concordate und Landesrechte, zur schmählichen Bereicherung aller jener Auditoren, Advocaten, Procuratoren und anderer Officialen. Die Annaten werden erhöht und ausgedehnt. Die neuen Aemter bei der Curie steigern die Preise für die Confirmation der Erzbischöfe und Bischöfe, die ordentliche Collation wird verhindert durch die Menge der Expectativen, Reservationen, Kanzleiregeln; in das Patronatsrecht wird eingegriffen, Pfründen, hohe und niedere, Fremden verliehen, die Monatsunterscheidung nicht eingehalten und ohne Rücksicht auf die Concordate und alten Gewohnheiten vorgegangen. Der Kürze wegen brechen sie die Aufzählung der gravamina ab, obgleich noch Vieles vorhanden ist, was von den Unterthanen noch unwillig ertragen wird. Trotz alledem aber wollen sie das Ihrige zu dem christlichen, löblichen, nothwendigen Werke thun, sich untereinander unterreden, und mit ihren Unterthanen unterhandeln und etwaige Beschlüsse und Bewilligungen auf dem nächsten Reichstage mittheilen.

Sind auch die Klagen nicht neu, so tritt doch als ein ganz neues Moment der Hinweis, die Rücksicht auf Stimmung und Strömung im Volke hervor. Es ist kein leerer Vorwand, um die Ablehnung zu motiviren, die vox populi hat sich wirklich längst geltend gemacht, und wenn sie auch lange von der herrschenden Klasse unbeachtet gelassen wurde, jetzt konnte sie nicht mehr ignorirt werden. Was man „den starken democratischen Zug in den ersten Jahren der kirchlichen Reformbewegung“ genannt hat,[1]) fand jetzt zum ersten Male officielle Beachtung.

Die Antwort wurde dem Kaiser und dem Legaten übergeben. Da erschien[2]) wenige Tage darauf ein Abgesandter des

---

[1]) Bezold, die armen Leute in Sybels Zeitschrift 41, 2.

[2]) Ueber die näheren Umstände s. die wörtlich übereinstimmenden Berichte bei Bartholin (Knaake 209, deutsch bei Walch, Luthers Werke XV. 580) und in dem der polnischen Gesandten (bei Theiner 391), was vielleicht auf Benutzung eines Protocolls als gemeinsamer Quelle schliessen lässt.

Bischofes Erard von Lüttich und überreichte[1]) in dessen und des lütticher Clerus Namen eine Denkschrift,[2]) die, nach dem Urtheil[3]) der Frankfurter Gesandten, „mit schönem Latein viel und mancherlei Gewalt, Betrug, Büberei, so jetzunder von päpstlicher Hässlichkeit und Familiaribus und Curtisanen zu Rom geübt, erzählt“, mit einer „Durstigkeit“. die vorher nie gesehen war. Und fürwahr man muss gestehen, konnte Erard auch nichts Neues sagen, so machte doch die Schärfe seiner Denkschrift und der Umstand, dass sie von ihm, dem hochangesehenen Bischof aus dem mächtigen belgischen Grafengeschlecht von der Mark stammte, gewaltigen Eindruck.

Erard recapitulirt kurz die Geschichte der Concilien, der französischen pragmatischen Sanction und der Concordate. Auf deutscher Seite sind die letzteren für heilig und unverbrüchlich gehalten worden; wie es auf der andern Seite geschah, weiss Jeder.

Von der Hölle aus ging eine der ärgsten Furien, die Geldgier, die Wurzel alles Uebels (Paulus I. Timoth. 6. 10). Von ihr erfüllt ist jene Menschengattung, Curtisanen genannt, und sinnt auf nichts weiter, als jede ordentliche Collation und jede kanonische Wahl zu stören, um von den deutschen Barbaren Geld zu erpressen. Daher kommen jene Anwartschaften unter so verschiedenen, seltsamen Namen, dass garnicht alle aufgezählt werden können. Da giebt es Expectativgratien und Commenden auf Regularbeneficien, da sind von derselben Sorte Reservationen, die sich auf tausende von Ducaten erstrecken. Da jagen sie, wie Söhne Nimrods, nach Klöstern und Probsteien, nach Decanaten und Personaten, nach Aemtern und Präbenden und lassen die Kirchen ohne Diener, die Schafe Christi ohne Hirten. Und daran hindert nicht die Constitutio de nulla,[4]) noch die

---

[1]) nicht verlas, wie Waltz 238 sagt, da die Fürsten prae rerum magnarum taedio quo affecti erant (Bartholin 209 und Theiner) es sich verbeten haben und nur die Uebergabe der Denkschrift annehmen.

[2]) Kapp, Kleine Nachlese II. 397, deutsch in Luthers Werke ed. Walch XV. 566.

[3]) Janssen a. a. O. 982 Nr. 1207.

[4]) de concess. praeb. III. VIII. 2, wonach nicht vacante Beneficien weder verliehen noch versprochen werden dürfen u. s. w.

Exsecrabilis,[1]) denn sie enthält Prärogativen und Ausnahmen mit den stärksten, wirksamsten, ungewöhnlichsten, derogatorischen Clauseln,[2]) die weder der scharfsinnige Chrysipp noch der schlaue Scävola fassen könnte, da sie tief in den Herzkammern des Papstes verborgen ruhen.

Man erfindet neue Freundschaften, die sich bis auf die erstrecken, die vielleicht einmal von der Schwelle aus den päpstlichen Tisch gesehen haben. Man ernennt mehr als sieben Protonotarien,[3]) die Zahl der Capläne ist ausser den auf der Grabschrift angezeigten, ungewiss. Neue Aemter ohne Pflichten[5]) werden jährlich errichtet, die Annaten und medii fructus wachsen täglich. Die Beneficien päpstlicher Beamten, auch solcher, die aus den Aemtern entlassen und im Vaterlande gestorben sind, werden wider den Wortlaut der Verträge als Reservate an den päpstlichen Hof gezogen. Antritts- und Abzugsgelder, Ablassgelder und Hilfsgelder sollen auch ausserrechtlich in den einfachen Stiftern mit der Clausel bei Abgang oder Tod auf jedem beliebigen Monat ruhen, obgleich sie weder geistlichem noch weltlichem Stande zu Statten kommen.

Mit Beispielen aus der Lütticher und Utrechter Diöcese belegt er seine Beschwerden. Von jedem Collator werden zwei Pfründen in jedem Decennium gefordert, ebenso von einzelnen Klöstern, Kirchen und Collationen, die Pfründen zu vergeben haben. Widerrechtliche Incorporationen, das unerhörteste Verfahren in Processen bei der Curie, die bei der geringsten Pfründe

---

[1]) von Johann XXII, dd. 13 cal. Dec. 1317 (Extrav. comm. c 4. de praeb. III. 2).

[2]) Unter clausula derogatoria versteht das römische Recht die Bestimmung, wodurch künftige Dispositionen im Voraus für ungültig erklärt werden; indessen auch umgekehrt die in einer späteren Disposition enthaltene Aeusserung, dass die frühere — ganz oder zum Theil — nicht mehr gelten soll. (Glück, Pandecten 38, 170 f.) Hier wird wohl in Verbindung mit der reservatio mentalis (in den Herzkammern) die zuletzt angegebene Anschauung gelten.

[3]) Ueber die protonotarii s. Hübler a. a. O. 169 A. 13.

[4]) Im Constanzer Concordat emendirt Hübler statt epitaphio — pitacio. Vielleicht ist diese Stelle mit ein Beweis, dass doch epithaphio zu lesen ist. Zum Gegenstand s. Hübler 171 und A. 21.

[5]) Das sind die nachher genannten „newen fünde und Officien zu Rom“, wie sie die centum gravamina in ihrem Artikel 11 aufzählen.

von Sykophanten angezettelt werden, schildert der Verfasser, auch er weist auf das Verbot der Palliengelder durch Leo II. hin und ruft endlich aus: Bedenket endlich selbst, gottseligste Fürsten, wie weit durch den Raub und Diebstahl dieser Pfründen Religion und Gottesdienst vermindert wird. Denn es erlangt selbst ein Eseltreiber, ja ein Lotterbub und Rabulist, was man so vielen trefflichen Männern in Deutschland versagt. Es sind nur dem Scheine nach Hirten, die weder mit Worten noch Werken Christi Herde weiden: „Sorge und Amt überlassen sie ihren armen Lohndienern mit einer Pönitentialcarene.[1]) Denen ist's, wie man überall sieht, nicht um die Schafe selbst und ihr Heil zu thun, sondern nur, dass sie ihnen das Fell über die Ohren ziehen. Sie fressen die Sünden des Volkes, für das sie weder beten noch opfern“ ..... Jetzt, wo Du, Kaiser, und Ihr, Stände, zum gemeinen Nutzen berathschlaget, ersuchet den Papst, dass er diese und andere Missbräuche, womit man ein Buch anfüllen könnte, aus väterlicher Liebe und wachsamer Hirtentreue abschaffe.[2])

Solchen Worten aus solcher Feder konnte die Wirkung nicht fehlen. Die anticuriale Stimmung auf dem Reichstag wuchs bei jeder Verhandlung und dominirte in allen Fragen. Am 9. September machte der Kaiser neue Vorschläge, wie das Geld zum Türkenkriege aufzubringen sei und hielt eine Rücksprache der Stände mit ihren Unterthanen für unnöthig, da letztere verpflichtet seien, den Willen ihrer Fürsten und Oberen zu vollziehen.[3]) Am 14. September antworteten die Stände: sie beharren bei ihrer ersten Meinung, fordern, der Papst solle die

---

[1]) Pönitentialcarene ist die vierzigtägige Busszeit für schwere Sünden, mit der oft Fasten verknüpft war. Die Verwendung des Ausdruckes hier bedeutet wohl, dass die Stellvertreter der Pfründeninhaber, nur soviel Einkünfte haben, um wie in der Carene leben zu können.

[2]) Dass Erard trotzdem später Cardinal wurde, entnimmt Waltz (238) einem Briefe Don Juan Manuels an Karl V. vom 31. Mai 1520. Schon Ranke hat (W. W. I. 327) das Factum und die näheren Umstände mitgetheilt. Näheres über seine spätere Laufbahn, besonders dass er in Worms obige Schrift ableugnete s. Baumgarten Karl V. I. 388 ff.; seine Beziehungen zu Aleander s. Roscoe Life of Leo X. Dtsch v. Henke 3, 319 ff. Ob das kaiserliche Edict, in der Lütticher Diöcese die Concordate zu halten (bei Kapp II. 416) eine Folge von Erards Schrift ist, muss zweifelhaft sein, da diese erst Ende August publicirt, das Edict schon vom 2. Juli datirt ist.

[3]) Janssen a. a. O. 986 Nr. 1210.

Annatengelder in Deutschland lassen, und bitten den Kaiser, mit den Legaten in Verhandlung zu treten, „damit die Compactata deutscher Nation nicht infringirt werden“.[1]).

Resultatlos ging der Reichstag zu Ende. Die Frankfurter Gesandten schreiben am 15. September:[2]) „Somma Sommarum aller Handelung, die auf diesem Reichstag gehandelt, als noch zu besorgen ist: dass von Fried und Recht nicht beschlossen wird, dass die Schätzung des Türkenzuges, wie fast Kais. Majest. dawider, bei den Unterthanen angebracht und erlangt und zuvörderst Fried und Recht soll aufgerichtet werden und soll dann von diesem und anderem auf nächstem Reichstag ad Calendas Graecas davon weiter gehandelt werden. Gott geb, dass gut thue!“[3])

Kein einziges seiner Projecte hatte der Kaiser auf dem Reichstage durchsetzen können; nach Schluss desselben widmete er sich eifrigst der ihm am meisten am Herzen liegenden Angelegenheit: der Succession seines Enkels Carl. Aber auch diese zu Ende zu führen, gelang ihm nicht; am 12ten Januar 1519 starb er. Und nun begann ein Feilschen und Handeln um die Kaiserkrone, bei dem der Eigennutz der deutschen Fürsten mit glorreicher Ausnahme Friedrichs von Sachsen recht zu Tage trat. Als dann am 28. Juni Carl gewählt wurde, waren es durchaus keine Erwägungen zum Heil und der Wohlfahrt des Reiches, die die Majorität der Stimmen auf ihn vereinten. Die kirchlichen Fragen spielten gar keine Rolle bei all den Verhandlungen. Der Papst selbst stand entschieden auf Seiten Franz I. von Frankreich,[4]) indess als er sah, dessen Wahl wäre nicht durchzusetzen, stimmte er auch der des Habsburgers bei.[5]). Aber die Fürsten hatten sich nicht mit gebundenen Händen in die Gewalt des Spaniers gegeben, eine Wahlverschreibung[6]) sicherte ihre und des Reiches Rechte und Freiheiten. In dieser war auch der kirchlichen Dinge gedacht. Der Neugewählte versprach

---

[1]) Janssen a. a. O. 991 Nr. 1212.

[2]) Janssen a. a. O. 993 Nr. 1214.

[3]) Die interessante Antwort Papst Leo's an den Legaten auf die gravamina s. Ulmann Maximilian I. 2, 720 f.

[4]) Ranke W. W. I. 261. Baumgarten I. 128.

[5]) Schreiben bei Buchholtz, Ferdinand I. 3, 672.

[6]) Goldast Imperat. Statuta et Rescripta a Carolo V. S. 1 ff Nr. 16.

darin mit Rath der Reichsstände nach seinem „besten vermögen abzuwenden und fürzukommen auch dorab und doran zu sein“, dass die Concordata, gegen die der päpstliche Stuhl mit Expectanzen, Rescripten, Erhöhung der Annaten, Eingriffe ins Patronatsrecht handelt, und die Privilegien und Freiheiten der deutschen Kirche gewahrt bleiben.[1])

Im October 1520 kam Carl nach Deutschland und wurde gekrönt. Auf ihn, „das junge, edle Blut“, waren Aller Augen gerichtet, von ihm erwarteten Alle Alles.[2]) Es war unzweifelhaft, so precär auch die Lage des Reiches war, so drängend auch die Fragen der Reichsreform erschienen, die kirchlichen Angelegenheiten überwogen alle andern. In die Weite und in die Tiefe hatte Luthers Auftreten gewirkt, die grossen Fragen, die der Reformator ins Volk gerufen, harrten dringend ihrer Lösung. Nun kam es darauf an, welche Stellung das Reichsoberhaupt dazu nehmen würde. Allerdings, wer den jungen Fürsten kannte, der wusste, dass er nimmermehr der lutherischen Sache anhangen werde. Der gläubige Schüler Adrians, dem als Ideal des Weltfriedens und Glückes der Völker ein einträchtiges Zusammenwirken der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt erschien,[3]) konnte nicht Beschützer des Reformators werden, der schon sein Büchlein „An den christlichen Adel deutscher Nation“ geschrieben,[4]), der Grunddogmen der Kirche verwarf, gegen den die päpstliche Verdammungsbulle ergangen war. Aber in Deutschland war der neugewählte Kaiser fremd, und mit Spannung sah man seinem Auftreten entgegen.

Auf den 6. Januar 1521 waren die Reichsstände nach Worms berufen, am 28. Januar fand die Eröffnung des Reichstages statt.

---

[1]) Die vorliegende Fassung scheint aus der sächsischen Canzlei zu stammen (s. Waltz, die Wahlverschr. Carl V. in ihrer Genesis. Forschungen z. d. Gesch. X. 227 ff.). Inhaltlich ist der Mainzer Entwurf gleich (s. ebendaselbst 224).

[2]) S. Waltz, der Wormser Reichstag (Forschungen z. d. Gesch. VIII.) S. 23. A. 3. Luther, An den christlichen Adel (Neudrucke Nr. 4) S. 5 u. d. m. Für die katholische Seite Murner und Bodmann bei Janssen, Deutsche Geschichte 2, 130.

[3]) S. d. Stellen aus Lanz Mon. Habsb. II. 1. 177 und 105 bei Waltz S. 24. Baumgarten I. 339 f.

[4]) Im August 1520. S. Excurs II.

Wir besitzen über diesen Reichstag so viele und eingehende Schilderungen,[1]) dass wir uns beschränken können, nur die für unsern Zweck nothwendigen Momente hervorzuheben.

Reform war das Losungswort auf allen Seiten, nur war der alte einschneidende Gegensatz zwischen religiöser und kirchlicher Reform lebendig vorhanden. Carl V. war ein Anhänger der letzteren, und seiner persönlichen und politischen Stellung nach konnte er nur dieses sein. Nur Reformen im katholischen Sinne, Reformen der kirchlichen Verwaltung und des Finanzwesens, beim Papste anzustreben, hatte er in seiner Wahlverschreibung[2]) versprochen, wie er andererseits bei seiner feierlichen Krönung am 23. October mit heiligem Eide beschworen hatte, „an dem heiligen katholischen Glauben festzuhalten“ und „dem Papst und der heiligen römischen Kirche schuldige Unterwerfung in Treue zu erweisen“.[3]) Seine Eide hielt Carl, wie nachher beim Geleitsbrief für Luther, so in den kirchlichen Reformfragen. Wohl drängten die päpstlichen Legaten, der Nuntius Caraccioli und Hieronymus Aleander, zu energischen Schritten, aber die von politischen Erwägungen getragenen Gegenwirkungen des Herzogs von Chièvres und des Canzlers Gattinara hielten jenem Drängen das Gleichgewicht.[4]) Wie kaum ein Zweiter durchschaute Aleander die Sachlage: dem Kaiser ertheilt er die höchsten Lobsprüche,[5]) die politischen Absichten seiner Räthe erkennt er wohl[6]) und von grosser Einsicht zeugt es, wenn er in Rom anräth, jene kirchlichen Missbräuche, über die selbst gute Katholiken klagen, schleunigst abzustellen.[7])

Glapions Vermittelungsversuche bei Friedrich von Sachsen waren gescheitert. In der Sitzung vom 13. Februar forderte

---

[1]) Die Litteratur bei Maurenbrecher Gesch. d. Kathol. Reformation I. 396 f. Janssen, Gesch. d. d. Volkes II. 151. A. 2. Elter, Luther und der Wormser Reichstag S. 6.

[2]) S. oben S. 103.

[3]) Janssen a. a. O. I. 416—17. II. 135. Baumgarten I. 317 f.

[4]) Maurenbrecher Studien und Skizzen 264.

[5]) Brieger Quellen und Forschungen zur Gesch. der Reformation. Bd. 1. Aleander und Luther (1884) S. 23. 27. 72. 121 u. öfters.

[6]) Ebendas. 91 f.

[7]) Ebendas. 30. 43. 73 u. öfters.

Aleander in einer dreistündigen Rede[1]) auf, der päpstlichen Bulle gegen Luther Statt zu geben und ein entsprechendes Edict zu erlassen. Die kaiserlichen Räthe entwarfen ein strenges Mandat[2]) und sandten es zur Begutachtung an den Reichsrath. Sieben Tage dauerten die Berathungen, es kam zu unerhörten Scenen,[3]) das schliessliche Resultat war, Luther sollte berufen und befragt werden, ob er ohne jede Disputation widerrufen wolle. Doch fügen die Stände hinzu: „Dabeneben underteniglich bittend, Euer kay. Mt. wellen gnediglich bedenckn, was beschwerd und missbrauch ytzt dem heilign Reich obligen und von dem Stul zu Rom an vil weg begegn, und darumb gnedigs einsehen thun, damit solichs auf zimlich, leydlich und tregliche weg und mass gestelt und gezogn werd."[4]) Trotz des Sträubens der päpstlichen Legaten stimmte der Kaiser dem Erscheinen Luthers bei und forderte die Stände auf, ihre Beschwerden zusammenzustellen.[5]) In voller Consequenz seiner bisher gezeigten Gesinnung warnte er nur davor, die Sache Luthers mit jenen Beschwerden zu vermischen.[6]) Auf Befehl der geistlichen und weltlichen Fürsten wurden alle Klagen, die einzelne einreichten, zusammengestellt. In den ersten Tagen des März begann der damit beauftragte Ausschuss seine Thätigkeit, am 26. März war der erste Theil noch nicht fertig gestellt.[7]) Die Berathungen zogen sich lange hin; es ist unzweifelhaft, dass die geistlichen Mitglieder der Commission sich bald zurückzogen: denn auch gegen den deutschen Clerus richteten sich heftige Angriffe. Bei den letzten Verhandlungen, die wohl Anfangs Mai stattfanden, waren sie nicht mehr zu-

---

[1]) Ebendas. 61 und Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. d. Reformation I. 30—35.

[2]) Förstemann ebend. 55 und 58.

[3]) Di Schilderung Aleanders bei Brieger S. 70.

[4]) Förstemann 57, 58. Aleander sagt: Postremo supplicavano S. M. che li liberasse dalla tirania di Roma et quivi effuderunt omnia venena sua contra nos a chi peggio poteva dire (Brieger 71). Janssen setzt die Antwort der Stände auf den 2. März (a. a. O 2, 154 A. 1.); Baumgarten (I. 440 A.) vor dem 27. Februar; Elter (a a. O. S. 26 A. 4) will den 19. Februar als Datum festhalten; am wahrscheinlichsten ist die Datirung Baumgartens.

[5]) Förstemann 58.

[6]) Die Aeusserung des Kaisers in einem Berichte Aleanders bei Brieger 72.

[7]) Schreiben des Frankfurter Gesandten bei Waltz S. 32.

gegen.[1]) Nachdem die Artikel formulirt waren, kamen sie im Rathe zur Verlesung; der anwesende Kaiser hatte nichts dagegen einzuwenden.[2]) Und in der That, so scharf und energisch auch die Klagen und Forderungen auf Abhilfe lauteten, das Dogma war mit keinem Worte berührt worden, ein Umstand, der auch damals schon erkannt wurde, wie aus einem Briefe[3]) des pfalz-neuburger Gesandten hervorgeht: „Man ersieht daraus, welche Wirkung Luthers und Huttens Schriften ausgenommen, was den christlichen Glauben betrifft, bei den Ständen hervorgebracht haben.“ Von den weltlichen Ständen waren also gravamina eingereicht worden, die von der Commission verarbeitet und zusammengestellt wurden. Ein glücklicher Zufall hat uns die Beschwerdeschrift[4]) des Herzogs Georg von Sachsen erhalten, und mit Hilfe derselben können wir verfolgen, wie jener kleine Ausschuss gearbeitet hat. Die Schrift enthält 14 Punkte; sie waren vielleicht nicht ad hoc aufgestellt, sondern von Georg auf den Reichstag mitgebracht worden, wie er ja schon auf dem Augsburger Reichstage dergleichen vorgelegt hatte.[5]) Das beweist auch der Umstand, dass Georg an ein Concil[6]) denkt, während die 100 gravamina keine Vorschläge über den Weg zur Reform machen. Vergleichen wir nur Georgs Beschwerden mit den entsprechenden Punkten jenes umfangreichen Schriftstückes, so finden wir, dass Punkt 10, der von der Bestrafung der Frauen, deren Leibesfrucht durch zufällige Ursachen abortirt ist, und Punkt 11, der von der Bezahlung einer Geldstrafe an

---

[1]) Schreiben Scheifelins vom 5. Mai aus den pfalz-neuburger Acten bei Waltz, ebend.

[2]) Nach einem Briefe Friedrich des Weisen vom 23. Januar 1523. Weim. Arch. bei Waltz ebend.

[3]) Bei Waltz, S. 32.

[4]) Förstemann S. 62. Interessant ist Aleanders Urtheil darüber: El Duca Georgio olim tutto nostro hà fatto de male demostrationi, et exempli quì in dieta contra noi, et ancora che pare ad alcuni, che lo facci ad arte, dandoci contra in qualche parte per poter meglio favorirci in lo, che più importa, nondimeno male è far danno da principio, per remediare poi (bei Brieger 81). Die Auffassung von Georgs Stellung ist falsch, denn mit den Beschwerden meinte er es unzweifelhaft ernst: er war eben ein Reform-, aber kein Reformationsfreund.

[5]) S. o. S. 95. A. 2.

[6]) 14. Artikel (Förstemann S. 64).

die Officialen noch nach der Kirchenbusse für Todschlag und andere Fälle handelt, als Nr. 87 und 88 wörtlich hinübergenommen sind. Aus Artikel 5 sind mit unwesentlichen Erweiterungen Artikel 22 und 23 der Wormser gravamina entstanden, die Artikel 4 stimmen dem Sinne nach in beiden Schriftstücken überein, Artikel 1, in dem Georg über die Annaten klagt, ist mit einiger Verschärfung im Artikel 9 wiederzufinden, fast wörtlich ist Georgs 2. Artikel über die Canzleiregeln als 13. Artikel aufgenommen. Deutlich erkennbar ist die Benutzung der Georg'schen Artikel 3 über die Dispensation von Todsünden für Geld,[1]) und Artikel 13 über die Commenden in den entsprechenden Artikeln 19 und 12 der Wormser gravamina. Georgs 6. Artikel über das Auftreten der Ablassprediger fand keine Verwendung, der 7., 8. und 9., gegen die erzbischöflichen Officiale gerichtet, findet sich dem Inhalte nach wohl wieder, doch ist eine directe Benutzung nicht nachweisbar; merkwürdig aber ist es, dass jener 12. Artikel Georgs, der einen Amtsmissbrauch der Officialen zu unsittlichen Zwecken constatirt und ein so grelles Licht auf die auch in dem Wormser gravamen vielbehandelte vita scandalosa des Clerus wirft, ganz unberücksichtigt geblieben ist und nur Artikel 81 eine leise Erinnerung daran verräth.

Derartige Vorlagen standen der Commission jedenfalls zahlreich[2]) zur Verfügung, und aus ihnen erwuchs jene scharfe Beschwerdeschrift, die umfassender als alle bisherigen ist.

Die ganze Schrift zerfällt in 4 Theile,[3]) wie wir aus einer Copie im Frankfurter Archiv ersehen können.

[1]) Der Wortlaut dieses Artikels ist: „Vil ursachen werden bey eyner Thotssunden verbotten, die doch durch gelt mogen abgekaufft werden, in welchem dem armen unrecht geschiet, szo er nit Geld zugeben hat, must er vordampt werden, und allayne, welcher kegen Rhom umb dispensacion gelt ausgibt, derselbig wirdet szelig“.

[2]) Der Wormser Canonicus Carl von Bodmann schreibt über Georgs gravamen nach Rom: „In Klagen dieser Art sind in Deutschland Alle eines Sinnes vom Kaiser angefangen durch alle Stände bis auf den letzten Mann (bei Janssen Gesch. 2, 157) und nach dem 70. Artikel heisst es: Der geringe Ausschuss hat alle vorgesetzten Artikel, „die durch mer dann ainen weltlichen Stand aingeben“, in eine Ordnung gebracht. (Walch V. 2088.)

[3]) Ranke (W. W. I. 331 A. 2) führt 3 Theile an, indem er 1 und 2 zusammenfasst; die Viertheilung nach Janssen a. a. O. II. 158 A. 1.

1) Artikul damit bäpstliche Hayligkait Teutschland beschwerdt (bei Walch 2062—2073).
2) Beschwärnus von den Ertzbischoffen, Bischoffen und Prelaten allein von den Conservatorn und Bäpstlichen Richtern (2073—2088).
3) Von Ertzpriestern, officiälen und andren gaistlichen Richtern und Gerichtspersonen (2088—2100).
4) Ettliche Beschwärung teutscher Nation von dem Stul zu Rom (2100—2114).

Der letzte Abschnitt enthält die Beschwerden der Ordinarien gegen die Curie und ist am 22. April eingereicht worden. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Eintheilung Wiederholungen unvermeidlich waren, und so finden sich einigemal Rückweise oder wörtliche Duplicate.[1]) Der vierte Abschnitt kann dabei nicht in Rechnung gezogen werden, da er als blosser Anhang erscheint. Kapp, der sich das Verdienst erworben hat, diese gravamina durch Wiederabdruck bekannt zu machen,[2]) giebt auch nähere Nachrichten über dieselben. Nach ihm hat ein Druck davon existirt ohne Ort und Jahr;[3]) Hinweise auf dieselben finden sich in den später zu erwähnenden Nürnberger gravamina vom Jahre 1524 und in dem Reichstags-Abschied zu Augsburg vom Jahre 1530. Erwähnenswerth ist vielleicht noch, dass sie im Index librorum prohibitorum aufgeführt sind.[4])

Im Grossen und Ganzen sind sie gegen die kirchliche Regierung und das päpstliche Finanzwesen gerichtet, obgleich auch auf das unsittliche Leben des Clerus und eine Reihe socialer Missstände, die eng mit der kirchlichen Verfassung zusammenhängen, helle Streiflichter fallen. Für eine officielle Schrift sind sie ausserordentlich scharf gehalten und werden mit Recht den einschlägigen Schriften Luthers und Huttens an die Seite gestellt.[5])

---

[1]) So Artikel 2 und 29 Conservatoren und päpstl. Richter. Art. 23 und 42 mit geringer Differenz. 45 und 60, 30 und 78, 38 und 79, 39 und 80. In den letzten Fällen directe Zurückweisungen.

[2]) Nachlese nützlicher Reformations-Urkunden III. 240 ff.

[3]) S. Weller Repertorium typographicum No. 1701 und 1702.

[4]) ibid. p. 350. Prager Ausgabe des Index von 1726 p. 58 und 162. Römische Ausgabe von 1876, S. 136.

[5]) Ranke (W. W. I.) S. 333. Siehe Excurs II.

Nachdem im Eingange gesagt ist, dass diese Beschwerden auf Begehren des Kaisers zusammengestellt sind und ihnen also von vornherein der officielle Stempel aufgedrückt ist, richten sie sich gegen die Uebergriffe der geistlichen Jurisdiction, die später noch in viel energischerer Weise betont werden. Der Grundton, der aus ihnen erklingt, ist: „alles zu abbruch und schmölerung weltlicher Jurisdiction und Oberkhait.“ Aber vorläufig werden blos Uebergriffe erwähnt, wie sie von der Curie aus geschehen, also dass weltliche Processe in erster Instanz nach Rom gezogen werden, gegen das Unwesen der Conservatoren, privilegirter Richter für einzelne Prälaten, und päpstlicher Delegaten, direct für specielle Einzelfälle ernannter Richter. Weitere Klagen wenden sich gegen unrechtmässige Verleihungen zu Rom, gegen die Pfründenjagd und Curtisanenwirthschaft und die Reservationen, ohne neue Momente beizubringen.

Nicht minder scharf sind dann die Beschwerden über die Steigerung der dem päpstlichen Stuhle zu zahlenden Steuern und über andere Gesetzwidrigkeiten: Annaten werden erhöht und ausgedehnt, die Pallientaxen wachsen und erschöpfen die finanzielle Kraft der Bisthümer, an der Curie werden immer neue Aemter geschaffen, der Papst umgiebt sich mit eigener Leibwache. — Alles auf Kosten der Bischöfe. Commenden und Incorporationen haben Statt, Canzleiregeln und immer neue Reservationen werden ausgeklügelt, Pfründen werden an Fremde und Ungeeignete verliehen, ja verkauft. Die Kirchenstatuten und Privilegien besonders zu Gunsten des Adels werden nicht beachtet, vermittelst der confirmatio consistioralis giebt der Papst Pfründen an Stelle des canonisch Gewählten einem Andern, Dispensationen und Absolutionen werden nur für grosse Summen Geldes ertheilt, durch Ablässe und Bettelmönche wird das Geld aus Deutschland weggeschleppt, dem Deutschorden sind Balleien und Häuser in Sicilien, Apulien und anderswo entrissen, Klöster werden von der Jurisdiction ihrer Vorgesetzten eximirt — alle diese Missstände erheischen dringend eine Reform.

Die Tendenz dieses ersten Abschnittes ist eine zu Gunsten des Kaisers und weltlicher wie geistlicher Fürsten und Stände gehaltene, während in den beiden folgenden der ganze Clerus vom Erzbischof bis zum Pfarrer und Mönch durch-

gehechelt wird. Auf die Concordate wird ein einziges mal angespielt (Art. 14): Die Reservationen jeder Art seien den „Concordaten teutscher Nation allenthalben, der geistlichen rechten und erbarkheit zu entgegen“.

Hatten sonst die gravamina als Kern- und Zielpunkt die Forderung eines Concils, so lässt diese Beschwerdeschrift den Weg der Reform vollständig offen und verlangt nur diese selbst.

Bei der Lectüre des zweiten Abschnittes wird es recht verständlich, warum die geistlichen Stände nicht weiter an der Berathung Theil nahmen und warum am Ende des 70. Artikels gesagt ist: „Dabeneben haben der weltlichen Stend Rätt, so in söllichem aussschuss verordnet gewesen, für grosse notturft angesehen, ob sich gaistlich und weltlich Fürsten vor dem yhrigen abschidt des nit vergleychen khündten, dass sich alssdann die weltlichen Fürsten und Stende derhalb allain weytter undterredten und beschlüsen, ee sy allhie von ainander schayden, damit ferner unbillichait und unratt fürkommen werde“.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich, wie gesagt, mit dem heimischen Clerus: er erlangt Conservatoren von der Curie, durch die er sich der heimischen ordentlichen Gerichtsbarkeit entzieht, geweihte Personen, die aber Laiengeschäfte treiben und verehelicht sind, werden trotzdem vor das geistliche Gericht gefordert, und die Amtleute, die sie etwa ergreifen, in den Bann gethan; die erzbischöflichen Officiale und Richter seien ungeeignet für ihr Amt und führen oft einen unmoralischen Lebenswandel, die geistlichen Gerichte unterstützen den Wucher der Juden, sie legen mehr Geldbusse als geistliche Strafe auf, andrerseits bannen sie Leute um Schulden von 4 oder 8 Kreuzern, und verkünden ohne vorherigen Process das Interdict, selbst um Geldsachen. Analog den päpstlichen Confirmationsforderungen verlangen die Bischöfe für Wahl- und Verleihungsbestätigungen Bezahlung. Die Klöster verweigern oft dem Adel als Absteigequartier zu dienen. Die Erzbischöfe weihen ungeeignete Personen zu Geistlichen, die ihr Amt dann missbrauchen. Trotz aller versuchten Reformation ändert sich an diesen Verhältnissen nichts, die Bischöfe sollten deshalb die berufenen Synoden persönlich besuchen.

Der Clerus lebt auf die anstössigste Weise, treibt sich in Wirthshäusern, bei Tänzen, auf den Gassen umher „mit langen

messern und layischen klaydern", betheiligt sich an Schlägereien und bannt dann die andern Betheiligten. Die Geistlichen leben im Concubinat mit leichtfertigen Frauenspersonen, was schlimmes Beispiel giebt.

Die Hauptpunkte des ganzen Abschnittes bilden aber die Schilderungen, wie der Clerus vom armen Volke Geld erpresst. Von den 43 Artikeln beschäftigen sich nicht weniger als 17 damit, und es sind, wenn nur jeder der mitgetheilten Fälle einmal vorkam, ganz unerträgliche Zustände vorhanden gewesen. Erbschleicherei ist noch einer der einfachsten Wege, vor Allem missbraucht die Geistlichkeit ihre kirchliche Autorität zu eigener Bereicherung.

Der dritte Abschnitt enthält in seinen einunddreissig Artikeln ausschliesslich längst vernommene, nur detaillirtere und an Beispielen erhärtete Klagen über die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Auferlegung geistlicher Strafen für weltliche Vergehen.[1])

In einer besonderen Commission mögen wohl die geistlichen Stände ihre Beschwerden berathen und zusammengestellt haben; denn die Tendenz des vierten Abschnittes ist eine gegen die Curie ausschliesslich zu Gunsten der Bischöfe gerichtete. Dieser ganze Theil ist unleugbar dispositionell und juristisch viel geschickter abgefasst, giebt auch hin und wieder den Weg der Reform an und entbehrt keineswegs der heftigsten Schärfe des Ausdrucks. Er geht in die Details der päpstlichen Vergewaltigungen ein und wiederholt Mancherlei, was im ersten Theile schon gesagt ist, nur noch eingehender und energischer: Das Recht der Pfründenverleihung steht bei den Ordinarien oder den Laien mit Patronatsrecht, beide müssen es gegenüber der Curie wahren, die nach dem Lateranensischen[2]) Concil nur in gewissen Fällen das Devolutionsrecht besitzt. Alle jene Reservationen, durch die rechtmässige Collationen verhindert werden, seien abzuschaffen, vom 2. Capitel (de praebendis) des VI. Buches des Decretals[3]) wird gesagt, dass es eine „lauttere Tyrannei inn

---

[1]) Möge es hier gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass dieser vielbeklagte Missbrauch schon 1180 von Alexander III. verboten worden ist. S. Döllinger Papstfabeln des Mittelalters (München 63) S. 97.

[2]) S. o. S. 22 A. 1.

[3]) liber VI tus Bonifacius VIII.

sich helt", die menses papales werden mit Ironie gegeisselt „also wirt er (der Papst) von wegen der tage oder vielleicht der stund künfftiglichen Reservationes auch aufrichten, da mit hier in aller ordenlichen teutscher gewalt, gar aufgehebt, und dannacht mit grosser teutscher Nation beschwärung, söllich Reservationes gedult werden." Es ist, als ob man in dieser, von den Bischöfen und Prälaten Deutschlands verfassten Schrift eine Ausführung der Lutherischen Worte von den „Romischen pracktieken, commenden, adiutoryen, reservation, gratijs expectativis, Bapsts Monat, incorporation, union, pension, pallijs, Cancelley regelen und dergleychen buberey"[1]) läse, an Beispielen ausgeführt, wie über die reservatio mentalis[2]) Seitens des Papstes an einem fictiven Peter, oder in drastischer Schilderung wie die der Expectanzen-Empfänger: „so ainer zu Rom, des Bapst oder ains Cardinals N. ein beschribner, der ander mit mittel, der dritt on mittel Diener, der vierd Edel, der fünft ein paur, der sechst ein Doctor, der Siebent nit geleert ist."

Soviel zur Charakterisirung des Schriftstückes. Alles, was seit mehr denn 70 Jahren gegen die Verwaltungs- und Finanzpraxis der Curie vorgebracht worden war, findet hier seine Wiederholung, die centum gravamina sind wie eine Zusammenfassung aller Klagen gegen Rom, die nicht das Dogma berühren, sie sind so umfassend und eingehend, so scharf und treffend wie kein anderes Schriftstück gleichen Inhalts vorher. Und dass Alles, was darin monirt ist, thatsächlich vorgekommen und unzweifelhaft wahr ist, das verbürgt nicht allein die officielle Stellung der Verfasser, sondern mehr noch die historische Darlegung, die uns bis zu diesem Moment geführt hat und die uns die centum gravamina nur als Schlussring einer Kette gleichlautender, nie abgeleugneter Beschwerden zeigt. Drei gemeinsame Momente treten in all' diesen Schriften hervor:

1) Die Klagen über die römische Verwaltungspraxis: Reservationen werden willkürlich ausgedehnt, canonische

[1]) An den christlichen Adel, S. 31.

[2]) Die reservatio mentalis gehörte zu den reservationes personales und hatte die Eigenthümlichkeit, dass der Papst bei Vornahme derselben die begünstigte Person nicht nannte, sondern dieselbe für sich (in mente) behielt. Sie kam erst unter Alexander VI. (1492—1503) auf und wurde vom Tridentinum abgeschafft, s. Hinschius Kirchenrecht III. 141.

Wahlen gestört und vernichtet, der Monatsturnus wird nicht eingehalten, Expectativgratien werden maasslos und widerrechtlich verliehen, deutsche Pfründen an Ausländer oder ungeeignete Inländer vergeben, Pensionen und Commenden auf deutsche Pfründen gesetzt, das Patronatsrecht wird gebrochen.

2) Die Klagen über die römische Besteuerungspraxis: Canzleigebühren, Annaten, medii fructus, Confirmationsgelder werden erhöht oder unerlaubt ausgedehnt, neue Indulgenzen werden ohne Zustimmung der Landesprälaten auferlegt, Türkenzehnte werden erhoben und zu anderen Zwecken verwendet u. d. m.

3) Klagen über das kirchliche Processverfahren: Processe, die in Deutschland entschieden werden müssen, werden nach Rom gezogen und dort nicht nach dem Gesetz, sondern nach Willkür entschieden; die Curie verleiht Exemptionen zum Schaden weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit; in Deutschland selbst dehnen die geistlichen Gerichte ihre Competenzen unerlaubt aus u. d. m.

Auf Verlauf und Bedeutung des Wormser Reichstages bedarf es keines näheren Eingehens: hier wurde das Fundament für die Kirchenspaltung gelegt, hier trennten sich die beiden Richtungen, deren eine innerhalb des Bestehenden eine Reform durchzuführen suchte, deren andere auf neuen und doch alten Grundlagen einen Bau errichtete.

Mit dem Pontificat Adrians VI. schien auch die Curie ernstliche Reformen[1]) durchführen zu wollen, und wenn diese Versuche auch damals noch scheiterten, so konnte Rom auf die Dauer sich doch dem gebieterischen Zwange nicht entziehen. In voller Stärke wurden die gravamina auf dem folgenden Nürnberger Tage wiederholt[2]) und mit mehr oder weniger Schärfe und Energie immer wieder hervorgeholt, bis endlich die Ausschreitungen und Bedrückungen, die den Inhalt der gravamina bilden, und von denen die lutherische Reformation sich bald befreit hatte, auch für die Anhänger der alten Kirche, zum Theil wenigstens, auf dem Tridentinum abgeschafft wurden.

---

[1]) S. den Aufsatz von Nippold in Raumers Hist. Taschenbuch V. 5 181 ff. und Höfler Adrian VI. (1880)

[2]) S. d. Excurs III.

I. Excurs.

Synopsis des Constanzer und Wiener Concordates und der sogen. deutschen pragmatischen Sanction.

Der Rechtsgrund, auf dem die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands im fünfzehnten Jahrhundert und darüber hinaus beruhen, ist das Wiener Concordat. Es ist bekanntlich eine Reaction gegen die Reformversuche der grossen Concilien; trotzdem aber durch die Curie vielfach gebrochen und umgangen, wird die Forderung seiner genauen Beobachtung das erste Ziel aller jener gravamina. Die weiteren Ziele sind dann: Rückkehr zu den Beschlüssen des Constanzer Concils, wie sie zum Theil im Concordat von 1418 fixirt sind, und vor Allem zu den Baseler Decreten, wie sie die sogenannte deutsche pragmatische Sanction Albrechts II. 1439 zusammenfasst. Die folgende Synopsis bildet sonach das unentbehrliche Fundament der ganzen vorhergehenden Arbeit.

Constanzer Concordat (Hübler a. a. O. 164 ff. und 218 ff.)	Pragmatische Sanction (Koch a. a. O. 105 ff.)	Wiener Concordat (Koch a. a. O. 210 ff.)
	I. Zahl, Wahl und Eigenschaft der Cardinäle. Sessio XXIII.	
1) Die Zahl der Cardinäle soll nicht so gross sein, dass sie zu einer Herabwürdigung ihres Ranges oder zu einer Belastung der Kirche führt. Sie wird daher auf höchstens 24 festgesetzt und darf nur zu Ehren einer Nation, die in dem Collegium noch nicht vertreten ist, und mit Zustimmung des	Ebenso. Sie wird daher auf höchstens 24 festgesetzt, die gegenwärtigen eingerechnet, so dass aus einer Nation mehr als der dritte Theil unter Berücksichtigung der	Fehlt.

letzteren um ein oder zwei Mitglieder überschritten werden.	gegenwärtigen, aus einem Staat und einer Diöcese mehr als Einer nicht sein darf und Keiner aus der Nation, der jetzt mehr als der dritte Theil angehört, bis zur Reduction auf den dritten Theil.	
2) Die Cardinäle sollen womöglich aus allen Theilen der Christenheit verhältnissmässig ernannt werden.	Ebenso. (verhältnissmässig).	Fehlt.
3) Sie müssen den Doctorat der Theologie oder der Rechte erworben haben — nur bei fürstlichem Range genügt ausnahmsweise schon eine allgemeine Bildung — und dürfen weder einem Bettelorden ausser einem angehören, noch aus der nächsten Verwandtschaft eines Cardinals genommen werden, noch körperlich missgestaltet sein, noch sonst im üblen Rufe stehen.	3) Sie müssen nicht jünger als 30 Jahre sein, Magister, Doctoren oder Licentiaten der Rechte, der dritte oder vierte Theil Magister oder Licentiaten der heiligen Schrift — nur bei fürstlichem Rang genügt ausnahmsweise neben Umsicht und Reife des Characters eine allgemeine Bildung. Sie dürfen nicht aus der nächsten Verwandtschaft des Papstes oder eines Cardinals, nicht illegitim geboren, noch körperlich missgestaltet, noch sonst von üblem Rufe sein. Neben den 24 dürfen 2 von besonderer Heiligkeit des Lebens oder Tugend auch ohne die erwähnten Grade dazugenommen werden, ebenso von den Griechen, wenn sie mit der römischen Kirche vereint sind, einige hervorragende Männer.	Fehlt.
4) Ihre Ernennung und Beförderung (zum Bischof oder Cardinal) soll unter	4) Die Aufnahme ins Collegium geschieht durch Zettelwahl mit Majorität. Bei An-	

wirksamer Theilnahme des Cardinal-Collegium, d. h. im Wege der Wahl erfolgen.	nahme der Wahl müssen sie, in der Curie anwesend, im öffentlichen Consistorium abwesend, in die Hand eines damit beauftragten Bischofes den vorgeschriebenen Eid schwören.	Fehlt.
Fehlt.	5) Sie sollen für den angemessenen Unterhalt ihrer Titularkirchen sorgen und Clerus und Volk derselben zu Zeiten visitiren. 6) Die Cardinalbischöfe sollen als Ressort Ketzereien und Glaubensirrthümer, Cardinalpriester Aufsicht über kirchliche Sitten und Disciplin, Cardinaldiaconen die kriegerischen Welthändel haben und sorgfältig versehen. 7) Den sein Amt vernachlässigenden oder unziemlich handelnden Papst sollen die Cardinäle ermahnen ev. mit Anzeige beim nächsten Concil bedrohen; umgekehrten Falles auch der Papst Jene. Sie sollen die Prälaten und Andere, die bei der Curie Geschäfte haben, freundlich aufnehmen und ihre Geschäfte ohne Entgelt dafür fördern. 8) Sie sollen nicht specielle Vertreter eines Fürsten, eines Landes, einer Partei sein. 9) Sie sollen nicht ihre Verwandten bereichern und ebensowenig wie der Papst tadelnswerthen Aufwand treiben.	Fehlt.

10) Erneuerung der constitutio Gregorii,[1]) wonach sie Cleriker oder Mönche als Hausgenossen nehmen, um beständige Zeugen für ihr Leben zu haben.

11) Nur grösseren Processen sollen sie ihre Aufmerksamkeit zuwenden, geringere dem Auditorium rotae überlassen. Weder der Papst noch die Cardinäle sollen ihre Dienerschaft zu bestätigten oder beförderten Prälaten senden, um die Beschenkung Jener zu verhindern. Für Auslieferung des Cardinalsringes soll nichts gegeben werden.

II. Das päpstliche Collationsrecht: Reservationen und Expectativen. (Prärogativen der graduirten Cleriker.)

Sessio XII., XXIII., XXXI.

1) Die päpstlichen Reservationen werden auf die Fälle des gemeinen Rechts resp. der Extravaganten Exsecrabilis und Ad regimen mit der Massgabe beschränkt, dass

a. das Personal der vorbehaltenen Curialämter den Normaletat nicht überschreitet, und

b. der an ungraduirte Cleriker verliehene Ehrencaplanat gänzlich ausgeschlossen bleibt.

1) Die päpstlichen Reservationen werden auf die Fälle des gemeinen Rechts und die im Kirchenstaat[2]) üblichen beschränkt. Es darf gegen diese Bestimmung nur ex magna, rationabili et evidente causa, in litteris apostolicis nominatim expressa gehandelt werden.

Wie im Constanzer Concordat.

---

[1]) Causa II. Qu. 7, Can. 58 und 60.

[2]) terrae Romanae ecclesiae, intuitu directi vel utilis dominii, mediate vel immediate subjectae.

2) Cathedralkirchen und Abteien sollen grundsätzlich im Wege der Wahl besetzt werden.	2) Metropolitan- und Cathedralkirchen, Klöster und Collegiatkirchen und Wahlpfründen sollen im Wege der Wahl besetzt werden.	2) **Metropolitan- und Cathedralkirchen, auch wenn sie dem apostolischen Stuhl unmittelbar nicht unterworfen sind, und Abteien sollen im Wege der Wahl besetzt werden.**
3) Dem Papste steht aber a. bezüglich der Cathedralkirchen ein dreifaches Recht zu: α) er confirmirt den Gewählten, wenn die Wahl canonisch ausgefallen: β) er conferirt im Wege der Devolution, wenn die canonischen Vorschriften verletzt oder die Supplicationsfrist der Constitution Cupientes[1]) nicht innegehalten worden; γ) er darf überhaupt aus wichtigen Gründen und unter Beirath des Cardinalscollegiums eine geeignetere Person ernennen (nisi ex causa rationabili et evidenti de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum).	3) Dem Papste steht das Recht der Bestätigung nur bei Wahlen zu Pfründen, die immediat oder exempt sind, zu, die übrigen werden von den entsprechenden Oberen bestätigt. Ist die Wahl canonisch, dann möge sie bestätigt werden, wenn nicht, für ungültig erklärt werden. Der Papst darf, wenn ihm die Bestätigung übertragen ist und eine offenbare, sehr drängende Ursache vorliegt, nach reiflicher Ueberlegung, unter Beistimmung der Majorität des Cardinalscollegium eine Wahl zurückweisen an das Capitel oder den Convent, damit innerhalb der gesetzlichen Zeit zu einer Neuwahl geschritten werde.	Wie im Constanzer Concordat (aber mit Einschluss der Metropolitankirchen).
b. Bezüglich der Abteien werden dagegen α) exempte Nonnenklöster vom Papst durch Commissarien in partibus besetzt, Mönchsklöster dagegen seinem		**b.**

[1]) c. 16 in VI. de elect. 1, 6.

dreifachen Recht bezüglich der Cathedralkirchen unterworfen. β) Nicht exempte Nonnenklöster sind der Disposition des Papstes ganz entzogen, Mönchsklöster und sonstige Regularbeneficien unterliegen dem genannten dreifachen Recht nur da, wo schon bisher eine dessfallsige Gewohnheit bestanden hat (ubi ad curiam Romanam pro confirmatione venire vel mittere consueverunt sc. electi). c. Sonst hat die päpstliche Provision und Confirmation keinen Einfluss auf die ordentlichen Jurisdictionsverhältnisse.		Wie im Constanzer Concordat.
4) a. Von den übrigen Secular- wie Regularbeneficien bleiben die höheren Dignitäten (majores post pontificales in cathedralibus et principales in collegiatis ecclesiis) dem Besetzungsrecht der Capitel (inferiores) belassen; über den Rest wird zur einen Hälfte vom Papst, zur andern von den ordentlichen Collatoren resp. den zur Präsentation, Wahl oder sonst Berechtigten alternirend verfügt (cum de una dignitate etc. . . . fuerit auctoritate	4)	4) a. Von den übrigen Secular- wie Regularbeneficien bleiben die höheren Dignitäten (majores post pontificales in cathedralibus et principales in collegiatis ecclesiis) dem Besetzungsrecht der Capitel (inferiores) belassen; bezüglich der übrigen wird, wenn die Vacanz in den Monaten Februar, April, Juni, August, October, December eintritt, von den ordentlichen Collatoren resp. den zur Präsentation, Wahl oder sonst Berechtigten verfügt;

apostolica provisum . . . ille, ad eius dispositionem primo loco pertinebat, de alio immediate postea vacaturo provideat).	Fehlt	für die Vacanzen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November behält sich der apostolische Stuhl die Verleihung vor.
b. Dieses Quotenverhältniss darf durch Reservationen, Expectativen, Prärogativen u. s. w. nicht beeinträchtigt werden, und bleiben Vacanzen auf Grund einfacher Resignation oder Permutation für beide Theile ausser Ansatz.		b. Dieses Verhältniss darf durch Reservationen, Expectativen, Prärogativen u. s. w. nicht beeinträchtigt werden.
c. Macht ein Pfründenanwärter nicht binnen 3 Monaten (a die notae vacationis in loco beneficii) von seinem Rechte Gebrauch, so fällt das Beneficium in die Disposition des ordentlichen Collator und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus, zurück.		c. Macht ein Pfründenanwärter nicht binnen 3 Monaten (a die notae vacationis in loco beneficii) auf seine in den päpstlichen Monaten verliehene Pfründe sein Recht geltend, so fällt das Beneficium in die Disposition des ordentlichen Collators zurück.
		d. Die Alternatio beginnt am 1. Juni und dauert, bis ein zukünftiges Concil anders bestimmt.
5) Expectativen dürfen nicht auf Regular-Beneficien ertheilt werden.	5) Expectativen sind gänzlich abzuschaffen. Sind aber in einer Collation 10 oder mehr Beneficien, so sollte der Papst auf eins derselben eine Anwartschaft ertheilen dürfen; wenn 50 und mehr auf zwei. Ebenso steht ihm die Collation per praeventionem zu.	Fehlt.
6) Bei Domcapiteln muss ein Sechstel sämmtlicher Canonicate an Doctoren und Licentiaten der Theologie oder Rechte (in	6) Bei Domcapiteln muss ein Drittel sämmtlicher Beneficien an geeignete Graduirte, nemlich Magister, Licentiaten,	

altero iurium), Baccalaureen (formati) der Theologie und Magistern der Medicin resp. der freien Künste (die aber noch 2 resp. 5 Jahre dem Studium der Theologie oder der Jurisprudenz obgelegen haben müssen) verliehen werden. Diese Bestimmung findet auch bei Ritterstiftern Anwendung, doch hat der Graduirte hier zugleich dem Standesrequisite zu genügen; sie absorbirt alle demnächst eintretenden Vacanzen, bis die festgesetzte Quote von Graduirten in den einzelnen Capiteln erreicht ist; und sie fällt nur weg, wenn sich binnen Monatsfrist (a die vacationis) kein entsprechend qualificierter Bewerber findet.	Baccalaureen der Theologie, die 10 Jahre, an Doctoren oder Licentiaten beider Rechte oder der Medicin, die 7 Jahre, oder Magister oder Licentiaten der freien Künste, die 5 Jahre ihr Fach studirt und Examen gemacht haben; Magister der Theologie, eines oder beider Rechte, wenn sie 6 Jahre, Baccalaureen, die, wenn adlig, 3 Jahre, sonst 5 Jahre mindestens studirt haben, verliehen werden. Den Vorzug sollen die in der Theologie Graduirten haben, besonders bei Dignitäten. An jeder Metropolitankirche muss ein Theologe, der 10 Jahre studirt hat und graduirt ist, angestellt werden, Residenz halten und wöchentlich einmal predigen; dagegen sei er nicht zum Chor verpflichtet.	Fehlt.
Bei Collegiatkirchen gilt dieselbe Vorschrift; nur dass hier schon der Grad eines Magister resp. Licentiaten der Medicin oder der freien Künste und eines Baccalaureus der Theologie oder Rechte (in altero iurium) erster Stufe hinreicht.	Bei Collegiatkirchen gilt dieselbe Vorschrift.	
c. Pfarrkirchen mit 2000 Communicanten und darüber sollen nur mit Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der	c. Pfarrkirchen in Städten und ummauerten Flecken sollen Qualificirte wie oben oder wenigstens Theologen oder	Fehlt.

Theologie resp. Doctoren und Licentiaten der Rechte besetzt werden, sofern sich binnen Monatsfrist ein qualificirter Bewerber findet.	Juristen von dreijährigem Studium oder Magistri der freien Künste anstellen.	
d. Bei der Concurrenz mehrerer Expectativen hat der Graduirte einen unbedingten Vorzug vor dem Nichtgraduirten.	Fehlt.	Fehlt.
e. Alle den Bestimmungen ad a bis c entgegenstehenden Statuten und Gewohnheitsrechte sind ungültig.	Fehlt.	Fehlt.
f. Die Provision der Graduirten ist auf ein Beneficium beschränkt.	f. Für schon von Qualificirten im Besitz gehaltene Pfründen soll ihnen Ersatz bis 200 Florin werden ohne Anrechnung auf die verliehenen.	Fehlt.
g. Die Vicariatspfründen für den Chordienst in Cathedral- und Collegiatkirchen dürfen nur mit solchen Personen besetzt werden, welche die Amtsfunctionen persönlich zu verrichten im Stande sind.	Fehlt.	
	Die also Qualificirten sollen sich während jeder Quadrages melden, die Anstellung Nichtgraduirter von den Provincialconcilien annullirt werden.	

III. Das päpstliche Steuerrecht: Annaten, Servitien.

1) Von allen in consistorio verliehenen Cathedralkirchen und Mönchsklöstern werden die Einkünfte des ersten Jahres als servitia communia und zwar nach der apostolischen Kammertaxe in zwei Jahresraten (a die habitae possessionis) entrichtet. a. Die geltenden Taxen sollen durch Specialcommissarien revidirt, und wo sie zu hoch bemessen, herabgesetzt werden. b. Bei mehrmaliger Erledigung einer Pfründe binnen Jahresfrist wird die Abgabe nur einmal gezahlt. c. Für Rückstände des Vorgängers ist der Nachfolger nicht verhaftet.	Weder an der römischen Curie noch anderwärts darf für Bestätigung einer Wahl, Zulassung einer Postulation, für Provision, Collation, Präsentation, Institution, Installation und Investitur, möge es sich um Metropolitan-Cathedralkirchen, um Klöster, Dignitäten, Pfründen, kirchliche Aemter, noch für Ertheilung der heiligen Weihen, für Benediction und Pallium weder vorher noch nachher unter irgend einem Titel, Namen, Vorwand, für Sigillirung der Bullen, als Annaten, minuta servitia, primi fructus direct oder indirect etwas gefordert werden. Nur die Schreiber der Canzlei, Abbreviatoren und Registratoren sollen eine entsprechende Belohnung erhalten.	Wie im Constanzer Concordat.
2) Von allen übrigen Beneficien päpstlicher Collation — ausgenommen die Fälle der Expectanz und des Pfründentausches — werden die Annaten d. i. der Werth der halben Jahreseinkünfte, nach der bisher üblichen Taxe innerhalb eines Jahres (a tempore possessionis) entrichtet. a. Auch hier verpflichten die Rückstände den Nachfolger nicht.		Wie im Constanzer Concordat.

b. Beneficien, deren Taxe 24 Kammergulden nicht übersteigt, bleiben von den Annaten frei.		
3) Die Rückstände der bis zur Wahl Martin V. versessenen Servitien und Annaten werden demjenigen zur Hälfte erlassen, welcher die andere Hälfte innerhalb 6 Monate (a die publicationis) berichtigt.	3)	Fehlt.

IV. Processreformen: Die päpstliche Jurisdiction. Appellationsinstanz.

1) Streitsachen, die nach Recht und Herkommen vor das weltliche Forum gehören, können nur mit Einwilligung der Parteien vor die Curie gezogen werden. a. Der eximirt geistliche Gerichtsstand der Kreuzfahrer wird auf den Fall eines allgemeinen Kreuzzuges beschränkt.	1) Alle kirchlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der causae maiores und der Streitigkeiten wegen Besetzung der Bisthümer und Abteien in allen Gegenden, die über vier Tagereisen von der römischen Curie entfernt seien, sollen in den Gegenden selbst durch die gewöhnlichen Richter entschieden werden. Wer sich beschwert glaubt, könne an den höhern Kirchenobern, zuletzt an den Papst appelliren, aber der Instanzengang müsse eingehalten werden und die Appellation erst eingelegt werden, wenn die definitive Sentenz des niedern Richters bereits gefällt sei. Werde im Instanzenzuge nach Rom appellirt, so solle der Process bis zu seiner Beendigung inclusive Richtern in partibus übertragen	Fehlt.
2) Streitsachen dagegen, die nach Recht und Herkommen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, sollen a. wenn sie an die Curie gebracht werden und gesetzlich unmittelbar von derselben ressortiren, in Rom, b. in allen andern Fällen durch delegirte Richter entschieden werden. Doch wird auch hier die unmittelbare Com-		Fehlt.

petenz der Curie begründet, wenn eine Justizverweigerung vorliegt, oder beide Parteien damit einverstanden sind. Das Ausnahmeforum ist gleich bei Beginn der Instanz (in commissione) zu begründen.	werden. Cardinäle, Vicecanzler, Kämmerer, Grosspönitentiar, Protonotare und Officialen der römischen Kirche seien nicht mit einbegriffen.	

Characteristischer für das Zurückgehen der Opposition in diesen drei nach einander geltenden Grundgesetzen ist das Fehlen einer Reihe von Bestimmungen, wodurch der curialen Willkür Thür und Thor geöffnet wurde.

Das Constanzer Concordat enthält noch folgende Bestimmungen:	Die sanctio pragmatica enthält noch folgende Bestimmungen:	Im Wiener Concordat.
De commendis.	De auctoritate et potestate Conciliorum generalium.	
De simonia.	De conciliis episcopalibus et provincialibus.	
De non vitandis excommunicatis antequam per iudicem fuerint declarati et denunciati.	De Iudaeis et neophytis.	
	De publicis concubinariis.	
De dispensationibus.	De modo communicandi his qui dicuntur excommunicati e. s.	fehlt alles dieses.
De provisione papae et cardinalium.	De interdictis.	
De indulgentiis.	De pacificis possessoribus.	
De concordatorum valore (in quinquiennium).	Quomodo divinum officium sit celebrandum e. s.	
	De sacramento Eucharistiae.	
	De abusibus a concilio corrigendis.	

II. Excurs.

Ueber das Verhältniss von Luthers Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation: von des christlichen Standes Besserung“ zu den centum gravamina des Wormser Reichstages 1521.

Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ erschien im August 1520;[1]) die hundert gravamina mit ihrem Anhange entstanden, wie oben[2]) erwähnt, im März und April 1521; es ist auch schon darauf hingewisen, wie bereits damals Einwirkungen der Lutherschen Schriften auf jene grosse Beschwerdeschrift erkannt worden sind.[3]) Waltz[4]) hat den Nachweis begonnen, wie Luther mit den Augsburger Beschwerden von 1518 bekannt geworden, wie sie ihn erregten und bewegten und den kirchenpolitischen Fragen zuführten.

Es liegt nahe, einmal oben genannte Schriften inhaltlich zu vergleichen und zu untersuchen, ob Luther in den kirchenpolitischen Reformen etwa weiter ging, als die sogenannten katholischen Reformfreunde.

Die weittragende Wirkung, die die kleine Schrift Luthers ausübte, wird von keiner Seite geleugnet. Ranke sagt:[5]) „Es sind ein paar Bogen von welthistorischem, zukünftige Entwickelungen zugleich vorbereitendem und voraussagendem Inhalt“, Janssen[6]) nennt die Schrift „das eigentliche Kriegsmanifest der Lutherisch-Huttenschen Revolutionspartei“. Man muss sich

---

[1]) Es ergiebt sich aus den Briefstellen bei de Wette, Luthers Briefe I. 475, und Förstemann, Neues Urkundenbuch I. 2, s. a. Ranke, W. W. I. 302, A. 1. Kolde Martin Luther I. 256.

[2]) S. o. S. 105.

[3]) S. o. S. 106.

[4]) in Sybels Zeitschrift 41, 240 ff. Erard's Schrift vom Augsburger Reichstag kannte Luther schon am 25. November 1518 s. Kolde a. a. O. I. 194 und 382.

[5]) a. a. O.

[6]) Gesch. d D. Volkes 2, 103.

fragen, was hat dieser Flugschrift ihre gewaltige Bedeutung verliehen? Ranke findet den Grund in der Leugnung des character indelebilis der priesterlichen Weihe; Maurenbrecher[1]) weist auf dasselbe hin — und doch ist auch Luther in der These vom allgemeinen Priesterthum nicht orginell; denn abgesehen von Hus finden wir schon bei Johannes Wessel[2]) jene uralte Idee wieder erneuert. Es ist überhaupt, um es kurz zu sagen, in dieser Lutherschen Schrift kaum eine einzige Forderung, eine einzige Behauptung, die dem Reformator eigentümlich wäre, die nicht schon ein Jahrhundert vor ihm aufgestellt und discutirt worden wäre.

Luthers Schrift[3]) zerfällt in drei Theile:

1) Die drei Mauern der Romanisten (S. 6—17).
2) Die Stücke, von denen in Concilien zu handeln (S. 17 bis 30).
3) Die Stücke, zu des christlichen Standes Besserung dienlich (S. 30 bis Schluss).

Die drei Mauern sind:

1) geystlich gewalt sey ubir die weltliche;
2) es gepur die schrifft niemant ausstzulegen den dem Bapste;
3) es muge niemant ein Concilium beruffen den der Bapst.

Von so einschneidender Wichtigkeit nun auch die Discussion dieser Fragen und die Stellung Luthers dazu war, so liegt eine nähere Beschäftigung damit unserm Thema doch fern, da diese Gegenstände in Luthers Darstellung mehr dogmatisch als kirchenpolitisch sind. Es sei nur in Kürze darauf hingewiesen, dass die aus der Bestreitung des ersten Satzes von Luther gezogenen Consequenzen schon vor ihm behauptet wurden. Der Satz, alle Christen seien geistlichen Standes, findet sich bei Johannes Wessel,[4]) die These von der Absetzbarkeit des Papstes bei Gerson,[5]) die Forderung dass der Papst bestraft werden müsse, wenn er gegen die Schrift handelt, bei Dietrich von Niem,[6]) Alles, was Luther über die Berufung und Autorität der Concilien

---

[1]) Studien und Skizzen 342—347.
[2]) Ullmann Reformatoren vor der Reformation 2, 545.
[3]) Die Citate nach der Paginirung des oben citirten Neudruckes.
[4]) S. A. 2.
[5]) Aus de potestate ecclesiae bei Düx a. a. O. I. 127 ff.
[6]) bei Zimmermann, Verfassungskämpfe S. 24.

sagt, bei Nicolaus von Cusa.[1]) Es wäre leicht, die Rückweise zu vermehren, wenn es nicht über das gestellte Thema ginge. Die Forderungen in Abschnitt 2 und 3 wiederholen sich mehrfach, und wir fassen sie in solchen Fällen zusammen.

Eine scheinbare Differenz scheint darin zu liegen, dass Luther ein Concil fordert unter Festhaltung des alten Satzes concilium esse supra papam, während, wie mehrfach hervorgehoben, die 100 gravamina den Weg der Reform offen lassen. Nun ist aber diese Lücke darin keineswegs entstanden, weil die Concilsforderung antikatholisch wäre — wie ja die Beschwerden des Herzogs Georg eine solche Forderung enthalten, — sondern weil die Stände auch andere Möglichkeiten, etwa den Abschluss neuer Concordate, nicht ausschlossen. Das Festhalten an der Autorität der Concilien gehört ja gerade in Luthers gemässigte Periode und ist unzweifelhaft gut katholisch.

„Es ist gräulich und erschrecklich anzusehen, dass der Oberste in der Christenheit, der sich Christi Vicarius und S. Peters Nachfolger zu sein rühmet, so weltlich und prächtig einherfährt, dass ihm darin kein König, kein Kaiser mag gleich werden“, so beginnt Luther (S. 17 f.). Einen so direkten Angriff auf das Oberhaupt der Kirche wird man in jener officiellen Schrift natürlich weder suchen noch finden, aber indirekt klingt aus ihr der gleiche Gedanke wieder, wenn sie z. B. rügt, dass „bäpstliche Hayligkheit neue officia mache“ und die Cubicularii, Scutiferi, Ribistae u. s. f. aufzählt, und dass der Papst sich gar noch 150 oder mehr Söldner, Cavalcati, beigelegt, „auf sein des Bapsts Leib zu warten“ (Art. 11). Auch mit den Cardinälen, die Luther angreift, beschäftigen sich die gravamina nicht, aber in den Forderungen über das päpstliche Besetzungs- und Besteuerungsrecht stimmen beide Schriften überein.

Die Annaten sind dem Papst als Türkenhilfe bewilligt worden, und da ein Zug gegen die Ungläubigen nicht zu Stande kommt, muss man sie abschaffen, statt sie noch ausdehnen und erstarken zu lassen (Luther S. 20 f. und 30, Artikel 9 und 10).

---

[1]) Düx a. a. O. I. 123, II. 262, 278, 305. Es verdient Erwähnung, dass der Cusaner für den Satz, ein allgemeines Concil ist des Papstes Richter, sich auf Matthäi 18, 15 ff. beruft, ganz wie es Luther (S. 14) thut. Dass Luther die concordantia catholica kannte, s. Düx a. a. O. 2, 41 A. 1.

Beide fordern die Abschaffung der menses papales, da die Pfründen, die einmal in Rom vergeben worden, nie mehr herausgelassen werden (Luther 22 und 31), aus dem gravamen ist die Stelle oben (S. 112) angeführt.

Sie verlangen die Aufhebung der Reservationen:

1) wenn Einer in Rom oder auf dem Wege stirbt (Luther S. 23, gravamen bei Walch 2101 aus dem Abschnitte 4 der Bischöfe und Art. 4).
2) für das päpstliche und Cardinalsgesinde (Luther S. 23; gravamen 2102 und Art. 5).
3) bei Entstehen von Streitigkeiten (Luther S. 24; gravamen 2108 f.).

Beide klagen über die schweren Kosten für Palliengelder und päpstliche Confirmation (Luther S. 24, gravamen Art. 10 und 11).

Die Einsetzung von Coadjutorien durch den Papst werden streng gerügt (bei Luther S. 25; gravamen S. 2106).

Die Beschwerung durch Commenden und Incorporation werden als unerträglich erklärt (bei Luther S. 25 f., gravamen Art. 12 und den bisch. Abschnitt 2103 und 2106).

Der Verkauf von Pfründen und allerlei andere unerlaubte Manipulationen werden geschildert (bei Luther S. 27, grav. Art. 16).

Die Reservatio pectoralis oder mentalis wird bitter charakterisirt (Luther S. 27, gravamina 2105 Art. 14).

Das Wuchern durch die päpstliche Datare wird scharf gegeisselt (Luther S. 28, gravamina 2104 f.).

Die Aufzählung aller jener curialen Praktiken, die die Curtisanen[1]) anwenden, um in Deutschland Pfründen zu er-

[1]) Auf ein interessantes Factum sei es gestattet hinzuweisen. Jene, von katholischer Seite als Beweis von Luthers Zügellosigkeit oft angeführte Aeusserung: „Und wo ein Curtisan erauss keme, das dem selben ein ernst befel geschehe, abtzustehen, odder in den Reyn, unnd in das nehste wasser zu springen“ (S. 32) findet eine Parallele in folgendem Beschlusse der Eidgenossenschaft: „In diesem Jahre (1519) ward auch auf einem gemeinen Tag der Eidgenossen der Curtisanen gedacht, wie sie in der Eidgenossenschaft und anderswo grossen Muthwillen mit Anfallen der Pfründen trieben und frevel böse buben gar ungeistlich und ungelehrt wären. Und ward einhellig erkannt, dass man ihrer fernerhin in der Eidgenossenschaft

langen, und die Luther gedrängt mitteilt (S. 31 und 32), brauchen wir nicht im einzelnen vorzuführen, da sie zum Theil im vorhergehenden schon erwähnt sind. Er wendet sich dann den jurisdictionellen Fragen zu: die stete Einmischung der Curie in weltliche und geistliche Processe, „die grewlich schinderey der Official" schildert Luther (S. 33. f.), die gravamina in ihren Artikeln 1, 71—93; letztere viel detaillirter und schärfer. Auch das nationale Moment, Gründung eines deutschen Consistoriums, ausschliessliche Behandlung der deutschen Processe in Deutschland findet sich bei Luther (S. 34) und in der officiellen Schrift (S. 2113 f.) und sogar die Appellations-Instanzen sind bei beiden analog: Bischof, Erzbischof, Primat. Noch einmal und noch eingehender wiederholt Luther die Klagen über die Rerservationen und Officia am römischen Hof. Die casus reservati, Dispensationsfälle, die sich Papst oder Bischöfe vorbehalten, erwähnt Luther S. 35, das gravamen in Artikel 19.

Die nächsten Beschwerden Luthers finden kein Echo in dem gravamen und können es eigentlich ihrer Natur nach nicht finden: sie richten sich gegen „die schweren grewlichen eyde, sso die Bischoff dem Bapst zu thun gezwungen" und gegen die Investitur, „die vortzeiten der deutschen keysser gewessen, und in Frankreich und etlichen kunigreich noch der kunige sein". Sie besprechen das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst, „dass der Bapst ubir den Keysser kein gewalt habe, on das er yhn auff dem altar salbe unnd krone, wie ein Bischoff einen Kunig kronet, und yhe nit der teuffelischen hoffart hynfurt zugelassen werde, das der keysser des bapsts fuesse kuss, odder zu seinen fussen sitze, odder, wie man sagt, yhm denn stegreyff halte, und den zaum seines maulpferds". Luther kommt auf die Constantinische Schenkung zu sprechen, fordert vom Papst, er solle nicht weiter die Titel des Königreichs zu Neapel und Sicilien führen und zählt eine Reihe anderer Ueberhebungen des Papstes auf.

Alles dieses ist ja wohl in einer, auf die Massen berechneten Flugschrift recht am Platze, da es in treffender Weise

---

nicht wollte. So aber Einer oder mehr fürderhin in die Eidgenossenschaft kämen, die Pfründen anfielen, sie sollten gefänglich angenommen, in ein Sack gestossen und ohne Gnad ertränkt werden." (Bullinger, Reformationsgeschichte I. 32.)

auf den nationalen Ehrgeiz des Volkes und seine hohe Verehrung für das Kaiserthum berechnet war. In die officielle Beschwerdeschrift der deutschen Stände passte es natürlich nicht, da es mehr äusserliche Dinge, zum Theil Fragen der Etikette waren und an sich einen beschwerenden Einfluss auf deutsche Verhältnisse nicht ausübten. Ebensowenig findet sich unter den 100 Artikeln eine Beschwerde über die Wallfahrten nach Rom, über welche sich Luther übrigens auch mässig genug ausspricht (S. 41).

In seinen Klagen über die Bettelmönche (S. 42) trifft Luther aber wieder mit den 100 gravamina zusammen. In Artikel 23 wird über die Vermehrung derselben, in Artikel 47 über ihre Machination geklagt, durch die sie die Leute um ihr Geld bringen, woran sie ihren Antheil haben und mit Sünde und Schande verzehren. Mit ihnen beschäftigen sich auch noch die Artikel 54, 68, 69, 70. Sind auch die Beschwerden in der officiellen Schrift schärfer und energischer ausgesprochen, so giebt Luther den Weg der Reform an, die sich zu einer Reform des ganzen Klosterwesens erweitert: man baue keine Bettelklöster mehr, man überhebe sie des Predigens und Beichtens, man verwische die Secten und Unterschiede einerlei Ordens, die sich so sehr befehden, man verbiete dem Papst neue aufzusetzen und zu bestätigen, man ordne Stift und Klöster auf die Weise, „wie sie waren ym anfang, bey denn Aposteln unnd ein lang zeit hernach, da sie alle frey waren, einen yedermann drynnen zu bleyben, sso lang es ihm gelustet".

Es schliessen sich nun Reformanträge an, die nur zum Theil kirchenpolitisch sind, wie die Aufhebung des Cölibats, die Abschaffung der Jahrtage, Seelenmessen, die Verlegung der hohen Feste auf Sonntag, Aenderung des Eherechts, es folgen dann Bemerkungen über weltliche Angelegenheiten, wie die Reform der Universitäten, über sociale Fragen, wie die scharfen Worte gegen den Kleiderluxus, Prasserei, Wucher u. d. m. — alles Dinge von hoher Wichtigkeit für die deutschen Verhältnisse, aber doch ausserhalb des Rahmens kirchenpolitischer gravamina und in Folge dessen in der Wormser Beschwerdeschrift unerwähnt. Einzelnes aber heben wir noch heraus. Luthers herbe Bemerkung über das Interdict (S. 51) findet sich im gravamen Art. 47 wieder, den Schutz, den Luther aus leicht be-

greiflichen Ursachen den Adelsstiftern angedeihen lässt (S. 59), findet sich auch im Artikel 17.

Es würde zu weit führen und zwecklos sein, für alle nebensächlichen Bemerkungen Luthers in den 100 Artikeln Parallelen zu suchen. Was an Differenzen sich findet, erwächst aus der Grundverschiedenheit der Entstehung und Bestimmung der beiden Schriften: Luthers Brochüre hat vor Allem den Papst und seine Curie im Auge, desshalb finden wir die meisten Analogien mit dem ersten Theile des gravamen, sie wollte im Papst den Antichristen nachweisen und Rom etwa schildern, wie jenes Distichon:

Roma caput scelerum, nivei iactura pudoris,
Exitium fidei, luxuriaeque parens.[1])

Ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, ohne etwa auf bestimmte Fälle des Beweises wegen zurückzugehen, ohne jeden systematischen Zusammenhang, theilt Luther mit, was er weiss, was ihm auffällt und einfällt. Er wägt das Wort, das er niederschreibt, nicht ab, Streben nach Vollständigkeit liegt ihm fern, er mischt Dogmatisches und Sociales darunter — er will keine Denkschrift zu officiellem Gebrauch, wie sie das gravamen ist, verfassen, sondern eine Flugschrift, die auf die Massen wirkt. Und diese Wirkung fehlte nicht, eben weil die kleine Schrift wie aus einem Gusse entstanden, wie in Zorneshast niedergeschrieben, in ihrer ganzen drastischen Lebendigkeit frisch und energisch, wenn auch wild, stürmisch, aus einem erregten Herzen stammend, das Volk mächtig fasste und erregte. Dazu kommt, dass in ihr zum ersten Male dem gemeinen Manne in seiner Sprache die Beschwerden vorgetragen wurden. Wann und wo es vorher geschehen war, waren derartige Schriften immer im lateinischen Curialstil abgefasst; was auf Reichstagen und Synoden verhandelt wurde, drang nicht ins Volk; aus den Worten dieser Schrift erfuhr es mit packender Deutlichkeit, wo der Grund alles Uebels lag. Die Geschichte kennt wohl wenige Pamphlete, die eine solche Wirkung ausübten, und vielleicht nur ein einziges Schriftstück lässt sich dieser Lutherschen Brochüre zur Seite stellen: die 12 Artikel der Bauern im Jahre 1525.

---

[1]) Hutteni opera ed. Böcking III. 77 aus De Romae petulantia, nach Löscher Reformationsacte I. 114 ist das Gedicht von Theodorus Gresemund.

Die centum gravamina sind auch scharf, oft bitter, aber gegen Luthers Schrift gehalten erscheinen sie fast diplomatisch kühl. Entstanden in langer, eingehender Berathung, ursprünglich wohl nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, sondern nur zur Information des Kaisers, in ihrem kleinen Theile nur gegen den Papst gerichtet, im Uebrigen vielleicht noch heftiger gegen den heimischen Clerus, ist Entstehungsart, Zweck und Ziel beider Schriften gänzlich verschieden. Wenn sie dennoch in ihrem wesentlichen Inhalt übereinstimmen, so ist dies Beweis dass der Reformator in kirchenpolitischer Hinsicht nicht weiter ging als die zum Theil gut katholischen, geistlichen und weltlichen Stände, vielleicht auch Beweis einer Einwirkung der Lutherschen Schrift auf die Abfassung der gravamina, sicher aber ein unumstösslicher Beweis, dass die gerügten Uebelstände vorhanden waren.

III. Excurs.

Ueber das Verhältniss der Nürnberger Fassung zu der Wormser und einige andere gravamina.

Als am 17. November 1522 der Reichstag zu Nürnberg[1]) eröffnet wurde, stand die reformatorische Sache ausserordentlich günstig. Das kaiserliche Edict gegen Luther war unausgeführt geblieben; die Zahl der Anhänger des Reformators wuchs von Tag zu Tag; die Wittenberger Unruhen hatte er durch den Erfolg seines machtvollen Wortes gestillt; auf ordnungsmässigem Wege schien sich der Umschwung zu vollziehen. Andererseits hatte Papst Adrian VI. den römischen Stuhl bestiegen, und er war ernstlicher als je einer seiner Vorgänger gewillt, die noth-

[1]) Baumgarten Karl V. 2, 237 ff.; Redlich Der Reichstag von Nürnberg 1522—23 (Leipziger Dissertation 1887); s. a. die Mittheilungen aus Briefen Planitz' an Kurfürst Friedrich i. Preussische Jahrbücher 53, 335 ff.

wendige Reform der Kirche vorzunehmen. Auf dem Reichstage liess er durch seinen Nuntius Chieregato jene berühmte Erklärung abgeben, die Reformen versprach, aber die Vollstreckung des Wormser Edicts verlangte, und schliesslich die Abhaltung eines Concils in einer deutschen Stadt in Aussicht stellte.

Die Stände lehnten irgend ein Vorgehen gegen Luther ab und stellten noch einmal die gravamina[1]) zusammen. Sie wiesen dabei ausdrücklich auf die Wormser gravamina hin,[2]) und in der That sind die Abweichungen beider Schriftstücke nur gering. Der Hauptunterschied ist, dass in Nürnberg die Geistlichkeit sich bei der Abfassung nicht mehr betheiligte,[3]) und in Folge dessen jener vierte Abschnitt der Wormser gravamina ganz wegfiel. Wir haben zwei Versionen davon, eine deutsche und eine lateinische. Beide stimmen inhaltlich überein, nur die Eintheilung der Artikel weicht etwas ab, und nur durch gekünstelte Numerirung ist es gelungen, auch bei dem Nürnberger gravamen die Zahl 100 zu erreichen. Es erscheint mir zweifellos, dass die deutsche Fassung die originale und die lateinische die Uebersetzung ist, denn da die Artikel zum Theil wörtlich aus dem Wormser gravamen entnommen sind, und dieses nur in deutscher Fassung vorhanden ist, wird auch der Nürnberger Entwurf in deutscher Sprache abgefasst sein. Wir legen desshalb für die folgende Uebersicht den deutschen Abdruck bei Walch zu Grunde, der nach der kurzen Vorrede 81 Artikel enthält. Zum Schluss ist „eine Bitte aller Stände an päpstliche Heiligkeit“ angehängt, worin diese dem Papste drohen, sie würden, wenn er die Beschwerden nicht abstelle, selbst auf Mittel und Wege dazu bedacht sein.[4]) Das Verhältniss der Nürnberger zu den Wormser Artikeln möge folgende Uebersicht darlegen.

---

[1]) Ueber die ersten Drucke s. Luthers Werke, ed. Walch XIV. p. 44 und v. d. Hardt, autogr. Lutteri I. 161 und 355. Ueber die Fundorte Luthers Werke ed. Walch XV. 118 f. und Georgi a. a. O. 363 f. Ich citire nach dem Abdruck bei Walch XV. 2560 ff.

[2]) S. das Citat aus dem Regress bei Georgi 362 und Art. 80.

[3]) Ebendaselbst, „Es ist auch bewogen worden, dass die Weltlichen Fürsten und Stände“ u. s. w.

[4]) Marheinecke (Gesch. d. t. Reformation I. 431) meint, der harte Schluss sei angehängt, weil der Legat sich davongemacht hatte.

Nürnberger Artikel (Luthers Werke ed. Walch XV. 2560).		Wormser Artikel[1]) (ebend. 2062).
I.	Von der Päpste Dispensiren um Geld.	Fehlt.
II.	Von der verbotenen Zeit.	XXXIV.
III.	Von grosser Beschwerniss des Päbstlichen Ablass.	XXII. XIX.
IV.	Die Stationirer betreffend.	XXIII. XLII.
V.	Von Bettelmönchen.	LIV.
VI.	Dass weltliche Sachen in erster Instanz und sonst, unbillig zu rechtfertigen, gen Rom gezogen werden.	I.
VII.	Von den Conservatoren und Päbstlichen Richtern.	II.
VIII.	Von Päbstlichen Delegaten und Commissarien.	III.
IX.	Wie die Päbste etliche Prälaten aus der Bischöfe Gerichtszwang und anderer ihrer Schutzherrn Hülfe ziehen.	XXVII.
X.	Von Schmälerung der Gerechtigkeit, iuris patronatus.	IV.
XI.	Von den Geistlichen, so zu Rom oder auf dem Wege sterben.	V.
XII.	Wie unter dem Schein des Päbstlichen Hofsnamen viel Pfründen angefallen werden und sonst den Priestern, so lang davor mit solchen Pfründen belehnet sind, durch die Curtisane Anfechtung geschieht.	XX. XXI.
XIII.	Wie Versehung der geistlichen Dignitäten gen Rom gezogen werden.	VI.
XIV.	Von Regeln der Päbstlichen Canzley, neuen Funden und Reservaten auf künftige Fälle.	XIII. XVI.
XV.	Von Schädlichkeit der Päbstlichen verkauften Aemter	Fehlt.
XVI.	Von Pfarren und Pfründen insgemein und derhalben des römischen Missbrauchs.	VII. XIV. XV.
XVII.	Wie die Erzbischöffe und Bischöffe von ihren Capituln, Verleihung der Pfründen halben, verpflichtet sind.	Fehlt.
XVIII.	Von Commenden und Incorporation der Prälaturen.	XII. XLVI.

[1]) Die Artikel sind, mit Berücksichtigung der Wiederholungen, durchgezählt, so dass ihre Zahl, ohne den Anhang, den die Bischöfe verfasst, 102 beträgt.

XIX.	Von denen Stiftern, so auf den Adel allein fundiret sind.	XVII.
XX.	Alte Privilegia zu handhaben.	VIII.
XXI.	Von den Annaten.	IX. X.
XXII.	Von der Geistlichen und Gotteshäuser Hülfe zu Handhabung Friedens und Rechtens, auch wider den Türken.	Fehlt.
XXIII.	Von der Kirchen Kleinod und Glocken zu Hülfe wider den Türken zu gebrauchen.	Fehlt.
XXIV.	Dass die Geweyheten ihrer Misshandlung halben keine rechte billige Strafe haben.	XXX. XXXI. LXXX. LX.
XXV.	Von Beschwerung des Banns.	XLIII.
XXVI.	Wie man viel andere, so in Flecken bey den Gebannten sitzen und wohnen, in den Bann erklärt, die doch ganz unschuldig sind.	LXXXXV.
XXVII.	Weiter von unziemlichen Interdicten.	XLVII.
XXVIII.	Von Abthuung etlicher Feyertage.	Fehlt.
XXIX.	Von den Balleien und Häusern in Apulien, in Sicilien, so dem ritterlichen Deutschen Orden entwandt sind.	XXV. XXVI.
XXX.	Von Beschwerden, so die weltlichen Stände wider die Erzbischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, Capitel und ihre Gerichte haben.	XXIX.
XXXI.	Wie weltliche liegende Güter in der Geistlichen Hände und nicht wiederum in die weltlichen kommen.	XXXII.
XXXII.	Wie die Bischöffe der Geistlichen weltlich ererbte Güter an sich zu bringen unterstehen.	XXXV.
XXXIII.	Wie etliche weltliche Güter, so den Kirchen oder Clausen verkauft oder versetzt, in geistliche Obrigkeit zu ziehen unterstanden wird.	XXXIII.
XXXIV.	Von Verleihung der neuen gestifteten Pfründen.	XLVIII.
XXXV.	Von unnothdürftiger Confirmation der Pfründen und anders.	XLIX.
XXXVI.	Von etlichen unbilligen Beschwerungen, so den Geistlichen, die von den Weltlichen belehnet, aufgeleget werden.	LII.

XXXVII.	Wie man zu viel und oft ungelehrte und ungeschickte Priester weyhet.	LVI.
XXXVIII.	Von Unkosten so man die Kirchen oder Kirchhöfe weyhet.	LI.
XXXIX.	Dass man die Kirchhöfe zuzeiten unnothdürftig weyhen muss.	LXVIII.
XL.	Von Unkosten der Aebte und Aebtissin Weyhung.	Fehlt.
XLI.	Von Weyhung viel andrer Dinge zur Messe gehörig.	Fehlt.
XLII.	Von Glockenweyhen.	Fehlt.
XLIII.	Wie die Bischöffe und Pfarrer von den Opfern und Gaben der Wallfahrten auch Theil begehren und nehmen.	L.
XLIV.	Wie die Bischöffe unziemliches Geld von der Jungfrauenklöster Pröbsten begehren.	LIII.
XLV.	Von der Erzpriester Officialen und andern geistlichen Richtern.	XXXVI.
XLVI.	Wie die Layen unbillig vor geistliches Gericht gezogen werden.	LXXIII.
XLVII.	Wie der Weltlichen Unterthanen um Schuld vor geistliche Gerichte gezogen werden.	LXXIV.
XLVIII.	Wie man die Weltlichen unbillig verursacht, ihren Unterthanen an geistlichen Gerichten abzufordern.	LXXV.
XLIX.	Dass die geistlichen Richter etliche besondere Layensachen nicht weisen wollen.	LXXXVI.
L.	Von unbilligen Kosten der weltlichen Sachen, so an geistliche Gerichte gezogen und wieder geweist werden.	LXXVI.
LI.	Wie man etliche neue Zehenden zu geben dringt.	XL.
LII.	Wie der geistlichen Amtleute und Befehlhaber die Layen auch an die geistlichen Gerichte zu ziehen unterstehen.	LXXVII.
LIII.	Von Schmachsachen, die man am geistlichen Gericht vornimmt.	LXXVIII.
LIV.	Wie man weltlich Sachen von gethaner Eyde wegen an das geistliche Gericht zeucht.	LXXIX.
LV.	Wie die geistlichen Stände ihr selbst gemachte Reformation der geistlichen Gerichte nicht halten noch handhaben.	XXXVIII. LVII. LXXXI.

LVI	Wie sie mehr Geld- denn geistliche Busse den Sündern auflegen.	XXXIX. LXXXII.
LVII.	Wie oft von ungegründeter ausgezogener Verleumdung wegen ehrbare Männer und Frauen beschweret werden.	LXXXIII.
LVIII.	Wie die geistlichen Richter unbillig Interesse suchen von geschiedenen Ehesachen.	LXXXIV.
LIX.	Von etlichen Sachen, die an geistlichen und weltlichen Gerichten mögen vorgenommen werden.	LXXXV.
LX.	Wie weltliche Sachen, als von Mangels wegen der weltlichen Hülfe, an geistliche Gerichte gezogen werden.	LXXXVIII.
LXI	Dass die geistlichen Richter durch vermeynte Verjährung weltlichen Gerichtszwang an sich zu bringen, vornehmen.	LXXXVIII.
LXII.	Wie die geistlichen Richter den Todtschlägern und andern Sündern zwiefache Strafe auflegen.	LXXXXII. LXXXX.
LXIII.	Wie die geistlichen Richter und Officiales uneheliche Beywohnung und Wucher von Gelds wegen gedulden.	LXXXXI.
LXIV.	Wie die Sendherren unbilligen Zins von den Häusern fordern.	LXXXXVI.
LXV.	Wie man Wochengeld von den Handwerksleuten erfordert.	LXXXXVII.
LXVI.	Von unbilligen Arresten und Kümmern der geistlichen Richter.	LXXXXVIII.
LXVII.	Vom grossen Nachtheil, den die Layen mit den Officialen an ihren geistlichen Gerichten zu rechten haben.	LXXXXIX.
LXVIII.	Aus was Ungrunde auswendige Advocaten und Procuratoren an den geistlichen Gerichten zu gebrauchen nicht zugelassen werden.	C.
LXIX.	Wie den Armen aus fast geringen Ursachen die Sacramente vorbehalten werden.	CI.
LXX.	Wie die Send unförmlich gebraucht werden.	CII.
LXXI.	Von Dom- und Chorherren, Pfarrern und anderen geistlichen Personen insgemein.	LIX.

LXXII.	Dass man das arme Volk mit Geldnehmung um die Sacramente, Begräbniss, Seelengeräthe und viel anderm beschweret.	XLV. LXI. LXII.
LXXIII.	Von unbilligem Verbot des Weinlesens.	Fehlt.
LXXIV.	Wie die Pfarrer Geld von ihrer Pfarrverwandten Abzug erfordern.	LXIII.
LXXV.	Wie man etlichen Verstorbenen den Kirchhof kaufen muss.	LXIV.
LXXVI.	Wie sich viele im geistlichen Stande ungeistlich halten, auch viel Gezänks, auf Vertröstung geistlicher Freyheit üben.	LXVI.
LXXVII.	Wie etliche geistliche Wirtschaft halten und Scholder nehmen	LIX.
LXXVIII.	Wie sie die Kranken bewegen, ihren rechten Erben die Güter zu entziehen.	LXXI.
LXXIX.	Wie die Bettelorden viel Gelds gen Rom bringen, auch die Jungfrauenklöster beschweren.	LXXII.
LXXX.	Rückweis auf die Wormser gravamina.	
LXXXI.	Sie haben noch mehr Beschwerden, die sie der Kürze wegen diesmal nicht aufzählen.	

Wie sich aus dieser Zusammenstellung ergiebt, ist das Nürnberger gravamen im Ganzen nichts weiter als eine Wiedergabe des Wormser; im einzelnen betrachtet ist aber das erstere viel schärfer, energischer, aggressiver als das zweite. Von dem Wormser sind fortgelassen:

Art. 11, der die Erhöhung der Palliengelder in Folge Gründung neuer curialer Aemter behandelt, obgleich von diesem „neuen fünden und officien“ in Art. 14 des Nürnberger gravamen die Rede ist. Das Wegbleiben dieses Artikels erklärt sich aus der Abwesenheit der Prälaten bei Zusammenstellung des Nürnberger gravamen. Derselbe Grund ist wohl auch massgebend für das Fehlen des

Art. 18, der die confirmatio consistorialis behandelt und noch einmal die Palliengeldfrage streift.

Es fehlt ferner Art. 24, „Von Dispensation der Incompatibilia und andere“, der im Vorbeigehen in Art. 12 (Nürnberg) erwähnt wird; Art. 28, der den Kaiser bittet eine Reformation der beklagten Missstände herbeizuführen; Art. 37, vom Juden-

wucher, der mehr social als kirchlich ist; Art. 41, von den schlimmsten Folgen der langen Absenz; Art. 44, über Zinsforderungen an Häuser, die auf Kirchöfen stehen; Art. 55, dass Klöster den Adligen Nachtquartier verweigern; Art. 58, eine Empfehlung der Synoden; Art. 65, der dem Art. 41 entspricht; Art. 67, vom Concubinat des Clerus; Art. 70, das Verlangen eines Verbotes, dass Ordensklöster Grund und Boden erwerben; Art. 89, dass Frauen, die die Frucht tot zur Welt bringen, bestraft werden, und Art. 93 und 94, über das Verfahren geistlicher Gerichte. Unter den Artikeln, die im Nürnberger gravamen neu hinzukommen, beziehen sich 22 und 23 auf die Türkenfrage, und verdient Art. 28, „Von der Abthuung etlicher Feiertage“ besonders hervorgehoben zu werden, da er die dogmatische Seite streift und unzweifelhaft aus der populären Litteratur[1]) in das officielle Schriftstück hinübergegangen ist.

Im Allgemeinen ist das Nürnberger gravamen straffer zusammengefasst, fügt Zueinandergehöriges zusammen und vermeidet die Wiederholungen und Häufungen, die im Wormser gravamen allerdings aus der Art seiner Entstehung erklärbar sind.

Zwei andere gravamina liegen noch vor, beide bei Kapp[2]) abgedruckt:

1) Eines Ungenannten 9 Artikel, von Spalatin rubricirt und mit der Jahreszahl 1520 versehen.

2) Artikel von demjenigen, was biss auf ein frey, Christlich und unpartheyisch Concilium abzuschaffen sey.

Das letztere Schrifstück ist mehr ein dispositioneller Entwurf zur Abfassung eines gravamen mit 18 Punkten und stammt jedenfalls von reformatorischer Seite.[3]) Die Forderungen sind sehr radical, z. B. Bettelmönche und Nonnen soll man absterben

---

[1]) Vgl. blos Luther: An den christl. Adel d. Nat. (Neudrucke No. 4) S. 52, und Eberlin von Günzbach: „Neue Statuten von Reformirung geistlichen Standes (auch vor 1522 erschienen) bei Strobel, Miscellaneen, 2. Sammlung p. 209 ff.

[2]) Kleine Nachlese II. 435 (übersetzt bei Walch XV. 2114) und 689.

[3]) Nach Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 S. 345 A. 3 ist dieses gravamen ein Auszug (nur Rubrik) der von den Städten 1526 aufgestellten Artikel.

lassen,[1]) die Priester sollen „in burgerlichen Pflichten verhefft sein“ u. s. w. Die 9 Artikel wenden sich gegen Pfründenvergebung an Nichtdeutsche, gegen Reservationen, treten für die ordinarische Verleihung an Taugliche, für die Festhaltung der Monatstheilung des Wiener Concordats, für das Laienpatronat und Ordnung der Jurisdiction ein. Vom reformatorischen Geiste des Jahres 1520 merkt man darin nichts, und sie können ebenso gut vor Luthers Auftreten abgefasst worden sein.

---

[1]) Eberlin von Günzburg will blos 10 Jahre keine neuen werden lassen, damit das „Geschmeiss und Ungeziefer abging“. S. Neue Statuten von Reformirung geistlichen Standes bei Strobel a. a. O. S 219.

Anhang I.

Zu Seite 15. Cod. 5180 der K. K. Hofbibliothek zu Wien.

Fol. 1. Instructiones Ambasiatorum ex parte provincie Maguntinensis ad Curiam mittendorum.

Primo quod dominacionem de erroneis istis articulis necnon ordinationem circa materiam plebanorum et mendicantium hic factas cum deputatione executorum in plenissima forma seu meliori quam poterunt obtineant.

Item obtineant si possint dari commissarii in partibus qui receptis informationibus de diminutione reddituum ecclesiarum metropolitanum Maguntinensium et suffraganearum suarum et quas nimis graviter taxatas repererint, retaxent sic quod in futurum juxta retaxationem annatam solvant.

Item videant si possint obtinere quod omnes dignitates prime post pontificales in cathedralibus et presbiteriales in collegiatis non caderent sub reservationem. Ita quod ordinarii de illis per viam electionis, non provisionis prout ad eas spectat disponere possent, cum hec compactata primitus in se habere videantur. Si vero hoc obtinere non possent, saltim omnino instent et laborent quod concedatur quod praepositure ecclesiarum collegiatarum et cathedralium quae habent administrationem omnium pene temporalium ecclesiae, ut sunt Hildesseniensis et Halberstadensis etc. Nec non praepositure ad quas dumtaxat canonici cathedralium eligi vel eis de illis provideri consuevit, non cadant sub reservationibus. Sed papa de illis permittat in partibus per habentes noticiam personarum et scientes qui ad illas utiles sunt et illas inesse (?) conservare possunt, disponatur.

Fol. 1b. Item laborent quod illa clausula in compactatis posita nisi de utiliori vel meliori summus Pontifex etc. omnino tollatur, quia valde grave esset, ubi electio canonica et de persona habili, utili et ydonea esset facta, quod illa non deberet confirmari.

Item laborent quod ubi non subessent gratie expectative prout sepius contingit, ubi parue collationes sunt quod non expectato trimestri ordinarius providere potest de beneficiis vacantibus ne propterea semper ad Romanam curiam currere oporteat prout sepissime visum est etiam pro modicissimis beneficiis quod valde grave et dispendiosum est nacioni.

Item laborent quod concedatur quod decanatus et Scolastrie in quibus communiter residet omne onus et regimen ecclesie quod cultum divinum et agenda in capelis non cadant sub graciis.

Item quod beneficia modica non excedentia decem florenorum in residentem non cadant sub graciis.

Item quod vicarie praebendales et alie vicarie succentorales ecclesiarum, in quibus residet onus ecclesie in cantando missas loco canonicorum, in imponendo et aliis etc. non cadant sub graciis, aut saltem quod accep-

tantes illas si apti ad hoc non sint, non admittantur et saluentur eorum gracie quo ad alia beneficia et provideatur ydoneo per ordinarium.

Item laborent quod provideatur circa taxationem literarum in Curia quod non ita excessiue fiat, saltem quoad nationem Almanicam, ubi amplius paucissimi reperiuntur floreni.

Item quod papa declaret intentionis sue non fuisse prejudicare velle compactatis et ordinariis in suis iuribus per concessionem factam vel fiendam eos impedire velit et quod etiam intentionis sue non fuerit unam Fol. 2. ecclesiam plus quam in una persona gravare, quamuis plures in illa sint collationes.

Item quod prouideatur contra processus imperiales datos contra ecclesias ecclesiasticasve personas sub penis perdicionis decimarum et reddituum etc. Et de illis qui vocati sunt ad tribunal Imperatoris per declarationem, quod sint et fuerint nulli et ut per deputationem executorum et conseruatorum qui illos declarent nullos et qui possint procedere contra procuratorem fiscalem et omnes utentes illis ad grauissimas penas iuris et aliter formidabiles.

Item quod similiter impetrentur conseruatores contra transgressiones laicorum et presertim comitatum contra clerum et quod prelati et ecclesiastice persone ad prouincialia laicalia judicia aut alia quecunque laicalia praeterquam in casibus a jure permissis et quod super bonis eorum in judiciis secularibus non possint fieri querele nec illa arrestari, detineri neque super illis judicari.

Item quod videant si possint obtinere prouisionem contra clandestinas desponsationes quod videlicet actio cum inhibitione adiceretur decretum irritans vel quod ubicunque non esset factum in presentia duorum testium vel sub certa forma verborum, quod tunc semper essent et deberent iudicari inualida, multa enim scandala et multe lites per hoc nitarentur.

Anhang II.

Zu Seite 34.

Droysen citirt (a. a. O. 2, 1, 196. A. 1.) den Anfang jener Instruction, die sich, wie schon oben bemerkt, bei näherer Untersuchung als Compilation aus den bei Rossmann mitgetheilten Actenstücken vom Jahre 1456 herausstellte, also ebenfalls auf die Basler Decrete und das Wiener Concordat zurückgeht. Wir geben das Schriftstück nach einer Copie aus dem Dresdner Archiv vollständig, weil es einige Lücken und Lesfehler der Rossmann'schen Edition verbessert und die, wenn auch geringen originalen Partien nicht ohne Interesse sind.

Wittenb. Archiv. Religions-Sachen. B. Einzelne Papiere Bl. 1—38 c. Loc. 4369 (Bl. 31—34).

Ex Frangforda 1458, dominica post Viti.

Quia Alamanica nacio in statu honore et facultatibus suis hoc tempore supra modum et multipliciter leditur agravatur oprimitur et destituitur contra sacrorum Constanciensis et Basiliensis ac aliorum conciliorum saluberrimas provisiones et decreta praesertim in punctis et articulis infra scriptis utile visum est et expediens quod principes et praelati nacionis hujusmodi ad sanctissimum dominum nostrum papam modernum seu sedem apostolicam suos oratores transmittant et sanctitati sue devote et cum omni humilitate supplicare faciant ut lesiones gravamina et oppressiones hujus modi de medio tollat.

Vgl. die ordinatio bei Rossmann a. a. O. 405 f.

Inprimis namque leditur, gravatur et opprimitur inclita nacio per multiplices reservaciones tam generales quam speciales sive particulares ecclesiarum metropolitanarum kathedralium collegiatarum monasteriorum dignitatum electurarum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum, unde tollitur libertas sive facultas quam sacri canones spiritu dei promulgati provide statuerunt, eligendi sive postulandi archipraesules sive antistites aliosque praelatos ecclesiasticos ad regimen ecclesiarum utiles, benemeritos et ydoneos notos et cognitos et ordinariis collatoribus praejudicatur, atque praeficiuntur nonnunquam homines extranei ignoti et minus utiles et alterius lingue et nacionis qui et si ydonei forent, tamen per illorum absentiam ecclesie, monasteria dignitates et beneficia hujusmodi in suis debitis, administrationibus redditibus structuris edificiis et juribus dampnabiliter negliguntur et periunt. In confirmacionibus vero electionum ad ecclesias metropolitanas et Kathedrales aliisve provisionibus beneficialibus Almanice nacionis que in curia Romana agitantur varie ac gravissime exactiones fiunt ratione literarum bulle annatarum communium et minutorum servitiorum ultra texam antiquam et consuetam, etiam supra vires tam ecclesiarum quam eorum qui electi sunt, unde frequenter contingit quod tales electi seu provisi non habent unde solvant camere apostolice et officialibus curie indirecte coguntur recipere pecunias hujusmodi sub gravibus usuris penis et dampnis etiam obstagiorum et nonnunquam pignore obligari possessiones castra et clinodia ecclesiarum que consequenter per multos annos et aliquotiens nunquam recuperantur, sicque patrimonia multorum absorbentur dotes et praedia ecclesiarum distrahuntur et alienantur, cultus divinus perit fundatores ac patroni piis suffragiis oracionum et institutis memoriis defraudantur res et bona ecclesiarum multis exquisitis ingeniis et novis cottidie adinvencionibus de Alemania ad Romanam curiam et ad exteras naciones deferuntur contra mentem illorum qui pro salute animarum suarum divinique cultus ampliacione ecclesias a fundamentis erexerunt et dotarunt Christi fideles quammulti hoc valde detestantes turpiter obloquuntur clamant et benefaciendis ecclesiis animum prorsus deponunt, gratiae etiam expectative multiplicantur et per diversas etiam anulationum clausulas et praerogativas adeo in Romana curia involvuntur quod raro ymmo rarissime aliquis in Alamania sine lite possessionem beneficii consequitur quin ymo diuturne lites discordie jurgia patrimoniorum

effusiones hominum et rerum interitus sive depostulaciones et alia quam plurima discrimina ex iis dietim nasci comperiuntur in plurimorum utriusque status hominum nacione maximum praejudicium.' Pro supradictis gravaminibus de medio tollendis summo pontifici debita devocione pro parte principum nacionis sic supplicandum erit quod in metropolitanis ac kathedralibus ecclesiis aliisque monasteriis nacionis sedi apostolice immediate subjectis sanctitas sua in antea canonicas electiones fiendas pro tempore et ad tempus constitutum in constitucionem felicis recordacionis Nicolai pape tercii, que incipit cupientes expectare, quo lapso sinon praesentate, vel si praesentate in contradictorio judicio iis quorum interest sive defendentibus vel per contumaciam a beneficialibus minus canonice reperte seu alias ex juris communis deposicione devolute fuerint providere, si vero canonice fuerint illas confirmare velit sine contradictione in kathedralibus ecclesiis monasteriis et regularibus beneficiis sedi apostolice immediate non subjectis nec non dignitatibus electivis in eisdem aut principalibus in collegiatis et secularibus ecclesiis ad suam sanctitatem minime devolutis reservando vel providendo se nequaquam intromittant sed libere permittat electos hujusmodi pro confirmationibus aut ac provisionibus suis ad immediatum suum superiorem juxta juris communis et decreti concilii Basiliensis de electionibus facti dispositionem sine impedimento habere recursum quodque sanctissimus dominus noster ultra praemissa super ecclesiarum beneficiorum ecclesiastiorum quorumcumque provisionibus dumtaxat utatur reservationibus juris scripti electiones quae in hujusmodi ecclesiis sive monasteriis hujusmodi fiendas reservationibus generalibus vel specialibus et sub quacumque forma vocatorum quibusvis concessis sive concedendis non impediat, quo minus ille dummodo tamen canonice reperte fuerint confirmentur et suum debitum sorciantur effectum. Vgl. Articuli ob S. 21 ff.

Item quia decani in ecclesiis cathedralibus et collegiatis Almanie praesunt choro et capello scolasticique literas conficere et ad singula quibuscumque proponentibus habent respondere, sicque magna pars boni regiminis ab eorundem bona dependet ordinacione, petatur ab eodem statuendum, ut decanatus et scolastrie ut praefertur similiter sub graciis aut reservacionibus suis sive legatorum ejus non comprehendantur salva tamen reservata modificacione decreti concilii Basiliensis quod incipit placuit divine pietati et ut variis diversisque turbacionibus que ex intricacione turni provenire solent salubrius occurratur offeratur sanctitati sue quod in sex mensibus videlicet Januariis, Marcii, Maii, Julii, Septembris et Novembris eadem sanctitas sua ultra gracias expectativas juxta formam decreti supra dicti concilii per ipsum faciendas vacancia et vacatura beneficia ecclesiastica disposicioni sanctitati sue reservare poterit que sub graciis expectativis semper cum data currentis per suam sanctitatem pro tempore et sine praerogativa, ac clausulas anulacionum concedendis possint et debeant comprehendi, ita ut in una ecclesia vel ad unius collatoris collacionem non plures quam due sub diversis tamen datis debeant gracie in Almania posse concurrere quodque beneficia ecclesiastica quorum cujuslibet vigintiquatuor florenorum aureorum renensium aut similis monete fructus et proventus secundum communem estimacionem valorem annum non excedunt, sub graciis expectativis aut reservacionibus non compre-

hendantur, et quod deinceps auctoritate sanctitatis sue sive legatorum suorum ordinariis collatoribus quo ad provisionem sive collacionem beneficiorum in aliis sex mensibus videlicet Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris nullum omnino impedimentum quo minus conferre sive providere possint, inferat tollatque et in antea non concedat, exhorbitantes gracias sive reservaciones quibus nonnullis per sanctitatem suam concessum dicitur ut in Almania et certis diocesibus tot beneficia acceptare sibique de illis provideri facere possint, donec summam certorum millium florenorum importatam consequantur, aut similes illis per quas verisimiliter beneficia destruuntur C h r i s t i c u l t u s diminuitur animarum cura negligitur, hospitalitas subtrahitur ecclesiarum jura periunt edificia ruunt devocio populi attenuatur, praelatis et ordinariis jus suum auffertur status jerarchicus ecclesie confunditur, plurimaque adversus divina et humana jura in animarum perniciem et sacri imperii ac nacionis Almanice oppressionem et c o n c u l c a c i o n e m c o m m i t t u n t u r et nulli etiam provideatur de parochiali ecclesia qui ydeoma istius provincie in qua sita est patenter et intelligibiliter non loquatur, ut etiam onera universalis ecclesie sanctissimus dominus noster subire possit offeratur sue sanctitati, quod pro confirmacione archiepiscoporum et episcoporum qui immediate ut praefertur sedi apostolice subsunt atque illarum ecclesiarum quibus ex jure devoluto a sede apostolica providere debebit taxa antiqua et nihil ultra solvatur, ita tamen quod ecclesie quae nimium praegravate sunt retaxentur ut quod faciendum petatur, ut per sanctitatem suam hic in partibus dentur commissarii qui facultatibus ecclesiarum consideratis juxta singulas circumstancias rerum temporum et regionum Almanie modo praemisso retaxent salvo semper quod eedem taxe pro media parte infra annum a die habite possessionis pacifice tocius vel majoris partis et pro alia media parte infra sequentem annum persolvantur collectori in partibus et infra diocesim ecclesie vacantis in moneta currenti et usuali auri vel argenti et si hujusmodi ecclesia infra byennium bis vel pluries vacaverit, quod tunc taxe hujusmodi semel solvantur nec etiam debitum praedictum in successorem ecclesie transeat quodque sallarium scriptorum, albinatorum aliorumque officialium et subservientium Romane curie racionabile et moderatum constituatur ita quod in dicioribus ecclesiis illud decem marcarum argenti summam non exedat et quod ad laborem et operam scripture non ad fructum seu valorem praelature habeatur respectus, de aliis autem dignitatibus personatibus officiis et beneficiis secularibus atque regularibus, quarum praelati ex immediata subjectione vel devolucione per sedem apostolicam confirmari debebunt, solvantur medii fructus a tempore pacifice possessionis infra annum et debitum hujusmodi similiter in successorem beneficii non transeat nec locum etiam habeat hujusmodi solucio, si talismodo beneficium infra annum quocunque colore seu modo pluries vacaverit.

Vgl. Rossmann a. a. O. 424.

S. Schluss des Artikel 6 ob. S. 24.

Item quia nuper nonnulli praelati et clerici Almanie per quendam magistrum generalem ordinis praetendentem se hujusmodi facultatem a summo pontifice seu ejus legato de latere ad regimen Francie destinatum et nonnullos alios sedis apostolice ut praetendebatur, nuntios super novis et insolitis decimis contra modum et ordinem in olim magna Constanciensi synodo

Ordinatio bei Rossmann 406.

desuper constitutum imponendis et exigendis perturbati et vexati existunt quibus obviandum erit et supplicandum summo pontifici ut sequitur:

Primo exponatur sanctissimo domino nostro quomodo inclita Almania ejusque terre et gentes pluribusque jam decursis annis variis pressuris torte, oneribus gravate incommodis subjecte facultatibus exhauste auro et argento valde nudate, potentiaque et viribus opide fuerint et sint extenuate, in iis praesertim quia ad obviandum superioribus diebus incursui et conatui Bohemorum innumerosam armatorum multitudinem maximis expensis et sumptibus multiplicatis vicibus expediverit contribuciones etiam pro reductione Graecorum anni jubilei indulgentiis diversis etiam regis Ciprie ambasiatoribus in vim concessionis apostolice datis et concessis pro suarum salute animarum consequendis fecerunt graves denique principum comitatuum et potentatuum afflictiones guerras et jacturas fere per totam Teutoniam successivis temporibus sepe et sepius continuatas ac cottidianas hostiles privatorum particulares invasiones incendia devastaciones depraedaciones temporum sterilitates atque terrarum caristias sustinuerunt nec non per multiplices graciarum expectativarum reservacionum annulacionum privilegiorum obtentorum varias et cottidianas restrictiones ac regularum illas obviancium ediciones, quibus conveniebat novis impeticionibus clausularum derogatoriarum non sine magnis expensis ne contingeret vires graciarum earundem evanescere tociens quociens occurrere impetraciones, per quae omnia et singula maxima eris (sic) substancia ex Almania elongata existit ut jam non possit sine grave tocius patrie et hominum utriusque status jactura onera et sumptuosas expensas sive in vim decime aut alterius tituli quomodolibet tollerare ut tamen sanctitas sua et mundus agnoscat, quod principes et habitatiores Almanie ad prosecutionem Christiane et cujuslibet religiose rei summo opere sint intenti et ut ceteri fidei zelatores adversus crucis Christi inimicum ardenciores fiant, offeratur et sanctitati sue quod principes et praelati Almanie sint contenti, quodeo tunc decima vel semidecima juxta qualitates provinciarum terrarum temporum et personarum in ipsa Alamania auctoritate sedis apostolice imponatur pro succursu fidei ut praemittitur, cum notoria certa et indubitata noticia habita fuerit quod pro bello conficiendo contra impium Thurcum, copiosus numerus armatorum de Almania ac consensu principum ejusdem educetur, et quod eo tunc de modo et forma colligendi dandi et tradendi pecuniam sive decimam aut semidecimam plene provideatur quibus videlicet et in quos usus exercitus ducendi danda et exponenda sit eo semper proviso quod inter Almanos in exercitu euntes et non alios distribuatur, de quibus expost oportunitate captata in aliqua dieta in Almania instituenda avisabitur et concludetur suppliciturque sanctitati sue quod cum olim felicis recordacionis Martinus papa quintus in exordio assumpcionis sue et magno tunc generali Constanciensi synodo et illa approbante ad perpetuam rei memoriam statuerit et ordinaverit ut generalis decima aut contribucio toti clero vel populo ammodo non imponeretur nisi ex magna et ardua causa utilitatem universalis ecclesie evidenter concernente ac de concilio accensu et subscripcione reverendissimorum patrum dominorum sancto Romane ecclesie Cardinalium ac etiam aliorum principum et praelatorum in aliquo regno vel provincia con-

Articuli bei Rossmann 408.

sensu vel majori parte illorum interveniente, ut sanctitas sua contra praedictam ordinacionem nacionum principes et praelatos non gravet, sed imposiciones si que facte sunt contra praedictam constitucionem et praeter principum Almanie consensum processusque mandata et requisiciones factas et facta ac omnia inde secuta velit cassare irritare.

Selbständig. Item quia indulgencie pecuniis a fidelibus redemende certis modis et formis per summos pontifices et nacionem Almanicam repetitis vicibus sunt concesse et in dies conceduntur ubi pecunia ex indulgenciis collecta non in illum prout litere indulgenciarum sive pontificium canunt et publice praedicatur, sed in alium usum prout experiencia docuit conserva reperitur per que et alia media provincie Alamanie mirum in modum exhauriuntur ymmo verius exhauste sunt quod amplius fere nichil auri seu argenti in his superesse videtur, ita ut principibus statui clericali divino cultui et saluti animarum omnium hominum inclite nacionis Germanice jam non nisi confusionem jacturam dampnum periculum et finaliter totalis ruina nisi citius occurratur potest immineat.

Supplicetur summo pontifici ut si que pecunia vel emolumenta occasione indulgenciarum per suam sanctitatem aut alias concessarum vel concedendarum sive ex praedicacione cruciate evenerunt vel evenirunt in futurum quod ille in Almania remaneant et deponantur, distribuanturque de consensu principis terre seu domini loci ubi collecte fuerunt dum et quoniam urgens necessitas sive evidens universalis ecclesie sive fidei catholice utilitas id postulat et requirit in illos praesertim usus propter quos hujusmodi indulgencie sive cruciate date praedicate et concesse principaliter fuerunt eo semper salvo, quod inter Almanos contra inimicos crucis Christi euntes et non aliis distribuantur, alioquin et in defectum praedictorum eedem pecunie in pios usus illius loci ubi provenerunt distribuantur. Articuli 11. ob. S. 26 f.

Item quia litigantes pro parvis et minimis nonnunquam rebus plurimo etiam a longinquis partibus de Alamania ad Romanam curiam trahi et citari, sicque laboribus et expensis fatigari procurant, ut sic evocati nonnunquam commodius arbitrentur juri suo cedere ac vexacionem hujusmodi generis dampno redimere quam in longinqua regione litium subire dispendia unde ne sic facile calumpniosi litigatores pauperes et pacificos opprimant, supplicetur s. D. n. quatenus omnes et singulas causas contra quoscunque in Almania introducendas sive intentandas maioribus in jure expresse enuntiatis et electionum ecclesiarum kathedralium et monasteriorum causis, quas immediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit, exceptis aput illos judices in Almanie partibus introduci et instrui et per primam saltem instanciam terminari sine impedimento instituat et permittat; qui de jure vel consuetudine praescripta seu alias privilegio speciali cognicionem eorundem habeant, quodque decretum concilii Basiliensis quod incipit, ut lites contra frivole appellantes in Almania observetur et locum habeat, quodque super eodem gravamine aut super eadem interlocutoria vim diffinitive non habente nullatenus juxta dictam constitutionem liceat secundo appellare et quod ante diffinitivam frivole vel injuste appellans ultra condempnacionem expensarum et interesse in quindecim florenos auri monete consuete parti appellate per appellacionis judicem condempnetur.

Item in casum et eventum quo summus pontifex se ad petitionem principum in exorabilem reddetur extunc et post omnem factam diligenciam pro parte principum significetur sanctitati sue, quod nacio principes et praelati non possunt seu velint importabilia onera eis contra sacrorum constitutiones conciliorum modo praemisso imposita diutius sufferre ideoque sue sanctitati iterum et iterum qua possint humilitate supplicent ut illa de medio velit tollere, vel saltem generale concilium juxta magne Constanciensis synodi constitutionem indicere in quo per se vel ambasiatores suos ibidem personaliter apparere et informari velint si diucius hujusmodi onera et de jure debeant sufferre protestenturque quod per praemissa non intendant aut umquam velint ab obediencia sedis apostolice quovis modo resilire.

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.



